

23.08.13

Wi

Verordnung der Bundesregierung

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

A. Problem und Ziel

Umsetzung der Vorgabe des Koalitionsvertrags, das Außenwirtschaftsrecht zu vereinfachen und deutsche Sondervorschriften aufzuheben, die deutsche Exporteure gegenüber ihren europäischen Konkurrenten benachteiligen.

B. Lösung

Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Neben dem Erfüllungsaufwand hat die Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmaliger, geringer Umstellungsaufwand. Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand aus dem Vorhaben in Höhe von 210 094 Euro; die Neustrukturierung der Außenwirtschaftsverordnung führt zu Kostenentlastungen, die Änderungen bei den Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr sind mit Kostenbelastungen in Höhe von 307 000 Euro verbunden, resultieren jedoch aus internationalen Verpflichtungen.

Fristablauf: 20.09.13

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand resultiert allein aus der Änderung der Informationspflichten. Sieben Informationspflichten werden aufgehoben und dreizehn Informationspflichten eingeschränkt und vier Informationspflichten geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einmaliger, geringer Umstellungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 656/13

23.08.13

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 23. August 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 12 Absatz 4 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 5. August 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Außenwirtschaftsverordnung

(AWV)

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 und 3, § 5, § 9 Satz 1, § 11, § 19 Absatz 4 Satz 2 und § 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle], die Bundesregierung sowie

- des § 12 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Beantragung von Genehmigungen
- § 2 Zertifikate nach Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG
- § 3 Formerfordernisse
- § 4 Sammelgenehmigungen
- § 5 Rückgabe von Verwaltungsakten
- § 6 Aufbewahrung von Verwaltungsakten
- § 7 Boykotterklärung

Kapitel 2

Ausfuhr und Verbringung aus dem Inland

A b s c h n i t t 1

B e s c h r ä n k u n g e n

Unterabschnitt 1

Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

- § 8 Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils I der Ausfuhrliste
- § 9 Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern mit einem bestimmten Verwendungszweck
- § 10 Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils II der Ausfuhrliste

Unterabschnitt 2
Genehmigungsbedürftige Verbringung aus dem Inland

- § 11 Genehmigungserfordernisse für die Verbringung von Gütern

A b s c h n i t t 2
V e r f a h r e n s - u n d M e l d e v o r s c h r i f t e n

Unterabschnitt 1
Ausfuhr und Wiederausfuhr

- § 12 Gestellung und Anmeldung
§ 13 Ergänzende Vorschriften für die Gestellung und Anmeldung bei Seeschiffen
§ 14 Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung
§ 15 Unvollständige Zollanmeldung und vereinfachtes Anmeldeverfahren
§ 16 Anschreibeverfahren
§ 17 Einstufiges Ausfuhrverfahren
§ 18 Erhebung von Ausfuhrdaten bei der Ausfuhr von Mineralöl und Gas
§ 19 Ausfuhr von Obst und Gemüse
§ 20 Wiederausfuhren

Unterabschnitt 2
Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

- § 21 Ausfuhrgenehmigung
§ 22 Informations- und Buchführungspflichten
§ 23 Ausfuhrabfertigung
§ 24 Datenaustausch
§ 25 Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat
§ 26 Aufzeichnungspflichten

Unterabschnitt 3
Genehmigungsbedürftige Verbringung und Zertifizierungsverfahren

- § 27 Anzuwendende Vorschriften
§ 28 Zertifizierungsverfahren

Kapitel 3
Einfuhr

A b s c h n i t t 1
B e s c h r ä n k u n g e n u n d a l l g e m e i n e V e r f a h r e n s v o r s c h r i f t e n

- § 29 Verwendungsbeschränkungen

- § 30 Bestätigungen über Internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen

A b s c h n i t t 2
E i n f u h r a b f e r t i g u n g

- § 31 Antrag auf Einfuhrabfertigung
- § 32 Einfuhrdokumente
- § 33 Verfahren bei der Einfuhrabfertigung
- § 34 Erhebung von Einfuhrdaten
- § 35 Einfuhrkontrollmeldung
- § 36 Vorherige Einfuhrüberwachung
- § 37 Einfuhrabfertigung bei vorheriger Einfuhrüberwachung
- § 38 Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung
- § 39 Einfuhrgenehmigung
- § 40 Erleichtertes Verfahren für landwirtschaftliche Waren
- § 41 Erleichtertes Verfahren für sonstige Waren
- § 42 Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen
- § 43 Zwangsvollstreckung

Kapitel 4
Sonstiger Güterverkehr

A b s c h n i t t 1
D u r c h f u h r

- § 44 Beschränkungen bei der Durchfuhr von Gütern
- § 45 Durchfuhrverfahren

A b s c h n i t t 2
H a n d e l s - u n d V e r m i t t l u n g s g e s c h ä f t e

- § 46 Genehmigungserfordernisse für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste
- § 47 Genehmigungserfordernisse für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in einem Drittland
- § 48 Einfuhrdokumente für Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Kapitel 5
Dienstleistungsverkehr

- § 49 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit chemischen oder biologischen Waffen oder Kernwaffen
- § 50 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung
- § 51 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Inland

- § 52 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb kerntechnischer Anlagen
- § 53 Befreiungen von der Genehmigungspflicht

Kapitel 6

Beschränkungen des Kapitalverkehrs

Abschnitt 1

Beschränkungen nach § 4 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

- § 54 Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen

Abschnitt 2

Prüfung von Unternehmenserwerben

Unterabschnitt 1

Sektorübergreifende Prüfung von Unternehmenserwerben

- § 55 Anwendungsbereich der sektorübergreifenden Prüfung
- § 56 Stimmrechtsanteile
- § 57 Unterlagen über den Erwerb
- § 58 Unbedenklichkeitsbescheinigung
- § 59 Untersagung oder Anordnungen

Unterabschnitt 2

Sektorspezifische Prüfung von Unternehmenserwerben

- § 60 Anwendungsbereich der sektorspezifischen Prüfung
- § 61 Freigabe eines Erwerbs nach § 56
- § 62 Untersagung oder Anordnungen

Kapitel 7

Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

- § 63 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Meldevorschriften im Kapitalverkehr

- § 64 Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland
- § 65 Meldung von Vermögen von Ausländern im Inland

§ 66 Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten

A b s c h n i t t 3
M e l d u n g v o n Z a h l u n g e n

§ 67 Meldung von Zahlungen

§ 68 Meldung von Zahlungen im Transithandel

§ 69 Meldung von Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen

§ 70 Meldungen der Geldinstitute

A b s c h n i t t 4
M e l d e f r i s t e n , M e l d e s t e l l e n u n d A u s n a h m e n v o n d e r M e l d e p f l i c h t

§ 71 Meldefristen

§ 72 Meldestelle und Einreichungsweg

§ 73 Ausnahmen

Kapitel 8
Beschränkungen gegen bestimmte Länder und Personen

A b s c h n i t t 1
A u s f u h r - , H a n d e l s - u n d V e r m i t t l u n g s v e r b o t e

§ 74 Ausfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern

§ 75 Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter

§ 76 Ausnahmen von § 74 Absatz 1 und § 75

A b s c h n i t t 2
E i n f u h r - u n d V e r b r i n g u n g s v e r b o t e

§ 77 Einfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern aus bestimmten Ländern

A b s c h n i t t 3
B e s o n d e r e G e n e h m i g u n g s e r f o r d e r n i s s e

§ 78 Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr bestimmter Ausrüstung

A b s c h n i t t 4
A u s l a n d s t a t e n D e u t s c h e r

§ 79 Beschränkungen nach § 5 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes

Kapitel 9
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

A b s c h n i t t 1
S t r a f t a t e n

§ 80 Straftaten

A b s c h n i t t 2
O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

§ 81 Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung

§ 82 Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Union

Kapitel 10
Inkrafttreten

§ 83 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung
- Anlage 2 Anleitung zu Angaben in der elektronischen Ausfuhranmeldung (Anlage A1)
- Anlage 3 Anlage K3 „Vermögen von Inländern im Ausland“
- Anlage 4 Anlage K4 „Vermögen von Ausländern im Inland“
- Anlage 5 Anlage Z4 zur AWV Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr
- Anlage 6 Anlage Z5 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken
- Anlage 7 Anlage Z5a Blatt 1/1 - Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken
- Anlage 8 Anlage Z5a Blatt 1/2 - Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken
- Anlage 9 Anlage Z5a Blatt 2/1 - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr
- Anlage 10 Anlage Z5a Blatt 2/2 - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr
- Anlage 11 Anlage Z5b - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten
- Anlage 12 Anlage Z8 – Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt
- Anlage 13 Z10 – Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr
- Anlage 14 Z11 - Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr
- Anlage 15 Anlage Z 12 – Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze
- Anlage 16 Anlage Z 13 - Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreischecks
- Anlage 17 Anlage Z14 - Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)
- Anlage 18 Anlage Z15 – Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)

Anlage 19

Anlage LV – Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Beantragung von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung können, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, von jedem gestellt werden, der das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft oder die genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt. Antragsberechtigt ist auch, wer einen Anspruch aus dem Rechtsgeschäft herleitet oder einen Anspruch auf Vornahme der Handlung geltend macht.

(2) Genehmigungen in der Form der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) werden von Amts wegen erteilt.

§ 2

Zertifikate nach Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt einem Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr auf Antrag ein Zertifikat, das ihm Zuverlässigkeit bescheinigt, insbesondere in Bezug auf seine Fähigkeit, die Ausfuhrbestimmungen für in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannte Güter einzuhalten, die er im Rahmen einer Genehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bezieht.

(2) Für die Bescheinigung der Zuverlässigkeit des Antragstellers sind in der Regel erforderlich:

1. nachgewiesene Erfahrung im Bereich Verteidigung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einhaltung von Ausfuhrbeschränkungen durch den Antragsteller, etwaiger einschlägiger Gerichtsurteile und der Beschäftigung erfahrener Führungskräfte;
2. einschlägige industrielle Tätigkeit mit Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannte Güter im Inland, insbesondere Fähigkeit zur System- oder Teilsystemintegration;
3. die Ernennung eines leitenden Mitarbeiters zum persönlich Verantwortlichen für Verbringungen und Ausfuhren, der persönlich für das interne Programm zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren oder das Verbringungs- und Ausfuhrverwaltungssystem des Antragstellers sowie für das Ausfuhr- und Verbringungskontrollpersonal verantwortlich ist und Mitglied des geschäftsführenden Organs des Antragstellers ist;
4. eine von dem in Nummer 3 genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Antragstellers, dass er alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um sämtliche Bedingungen für die Endverwendung und Ausfuhr eines ihm gelieferten in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Gutes einzuhalten und durchzusetzen;

5. eine von dem in Nummer 3 genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Antragstellers, dass er gegenüber den zuständigen Behörden bei Anfragen und Untersuchungen die erforderlichen Angaben über die Endverwender oder die Endverwendung aller Güter macht, die er ausführt, verbringt oder im Rahmen einer Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhält;
 6. eine von dem in Nummer 3 genannten leitenden Mitarbeiter gegengezeichnete Beschreibung des internen Programms zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren oder des Verbringungs- und Ausfuhrverwaltungssystems des Antragstellers, aus der sich eindeutig ergibt, dass der in Nummer 3 genannte leitende Mitarbeiter die Aufsicht über das Personal der für die Ausfuhr- und Verbringungskontrolle des Antragstellers zuständigen Abteilungen führt; diese Beschreibung enthält Angaben über
 - a) die organisatorischen, personellen und technischen Mittel für die Verwaltung von Verbringungen und Ausfuhren,
 - b) die Verteilung der Zuständigkeiten beim Antragsteller,
 - c) die internen Prüfverfahren,
 - d) die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung des Personals,
 - e) die Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen und technischen Sicherheit,
 - f) das Führen von Aufzeichnungen,
 - g) die Rückverfolgbarkeit von Verbringungen und Ausfuhren,
 - h) die Adresse, unter der die zuständigen Behörden gemäß § 23 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufzeichnungen über die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter einsehen können;
 7. eine Erklärung des Antragstellers, dass er
 - a) die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter, die er auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung erhält, welche auf die Erteilung des Zertifikats Bezug nimmt, für seine eigene Produktion verwendet und
 - b) die betreffenden Güter außer zum Zweck der Wartung oder Reparatur nicht als solche einem Dritten endgültig überlässt, zu ihm verbringt oder an ihn ausführt.
- (3) Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf höchstens fünf Jahre betragen.

§ 3

Formerfordernisse

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Verwaltungsakte im Außenwirtschaftsverkehr der Schriftform. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, vorschreiben, dass der Erlass eines Verwaltungsakts auf einem besonderen Vordruck beantragt werden muss. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, festlegen, von welchem Zeitpunkt an und unter welchen Voraussetzungen Anträge auf Erlass eines Verwaltungs-

akts im Außenwirtschaftsverkehr elektronisch gestellt und Verwaltungsakte elektronisch erlassen werden können.

§ 4

Sammelgenehmigungen

Dem Antragsteller kann eine Genehmigung für eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen mit einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern oder Drittländern (Sammelgenehmigung) erteilt werden, wenn dies wegen der beabsichtigten Wiederholung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen zweckmäßig erscheint.

§ 5

Rückgabe von Verwaltungsakten

(1) Der Adressat eines Verwaltungsakts in Papierform muss der für den Erlass zuständigen Stelle die diesen Verwaltungsakt verkörpernde Urkunde unverzüglich zurückgeben, wenn

1. der erteilte Verwaltungsakt unwirksam wird, bevor er vollständig ausgenutzt wurde,
2. der Adressat die Absicht aufgibt, den Verwaltungsakt vollständig auszunutzen, oder
3. der Verwaltungsakt oder die ihn verkörpernde Urkunde durch einen weiteren Bescheid, insbesondere eine Zweitausfertigung, ersetzt wurde und der ursprüngliche Verwaltungsakt infolge der Ersetzung keinen eigenen Regelungsgehalt mehr aufweist.

Im Übrigen bleibt § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(2) Durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, kann die zuständige Stelle festlegen, von welchem Zeitpunkt an und unter welchen Voraussetzungen auf die Rückgabepflicht nach Absatz 1 verzichtet werden kann.

(3) Die Rückgabepflicht auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Union bleibt unberührt.

§ 6

Aufbewahrung von Verwaltungsakten

(1) Der Adressat eines Verwaltungsakts muss die diesen Verwaltungsakt verkörpernde Urkunde nach Ablauf der Gültigkeit des Verwaltungsaktes für die Dauer von fünf Jahren aufbewahren, es sei denn, dass die Urkunde vorher zurückgegeben werden muss.

(2) Durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, kann die zuständige Stelle

1. festlegen, von welchem Zeitpunkt an und unter welchen Voraussetzungen auf die Aufbewahrungspflicht nach Absatz 1 verzichtet werden kann, oder
2. die weiteren Voraussetzungen für die Aufbewahrung regeln.

§ 7

Boykotterklärung

Die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr, durch die sich ein Inländer an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt (Boykott-Erklärung), ist verboten.

Kapitel 2

Ausfuhr und Verbringung aus dem Inland

A b s c h n i t t 1

B e s c h r ä n k u n g e n

Unterabschnitt 1

Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

§ 8

Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils I der Ausfuhrliste

(1) Die Ausfuhr der folgenden Güter bedarf der Genehmigung:

1. der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter und
2. der in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste genannten Güter.

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 1 ist nicht erforderlich für die Ausfuhr der folgenden Güter in die Schweiz, nach Norwegen und Island:

1. Feuerwaffen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2 und Abschnitt 3 der Anlage 1 zum Waffengesetz, soweit das Waffengesetz und die auf Grund des Waffengesetzes erlassenen waffenrechtlichen Verordnungen für diese gelten, einschließlich unwesentlicher Teile und Zubehör,
2. Munition im Sinne des § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1 und 2 der Anlage 1 zum Waffengesetz, soweit sie für Feuerwaffen im Sinne von Nummer 1 bestimmt ist, einschließlich Munitionsteile, und
3. Wiederladegeräte, soweit sie für die Munition im Sinne der Nummer 2 bestimmt sind.

(3) Eine Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2 ist nicht erforderlich, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Güter im Wert von nicht mehr als 5 000 Euro geliefert werden sollen. Die Ausfuhr von Software und Technologie ist abweichend von Satz 1 stets genehmigungspflichtig.

§ 9

Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern mit einem bestimmten Verwendungszweck

(1) Die Ausfuhr von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 388/2012 (ABl. L 129 vom 16.5.2012, S. 12) geändert worden ist, genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn der Ausführer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass

1. diese Güter ganz oder teilweise für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 oder zum Einbau in eine solche Anlage bestimmt sind oder bestimmt sein können und
2. das Bestimmungsland Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, die Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien ist.

Soweit in Satz 1 und im Folgenden auf einen Anhang der VO (EG) Nr. 428/2009 Bezug genommen wird, ist die jeweils geltende Fassung dieses Anhangs maßgebend.

(2) Ist dem Ausführer bekannt, dass Güter, die er ausführen möchte und die nicht in der Ausfuhrliste oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt sind, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt sind und es sich um ein in Absatz 1 genanntes Bestimmungsland handelt, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausfuhr genehmigt hat oder entschieden hat, dass es keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. im Regelungsbereich des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009,
2. in Fällen, in denen nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Güter im Wert von nicht mehr als 5 000 Euro geliefert werden sollen; die Ausfuhr von Software und Technologie ist unabhängig von ihrem Wert stets genehmigungspflichtig.

§ 10

Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils II der Ausfuhrliste

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit „G“ gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Vermarktungsnormen oder Mindestanforderungen entsprechen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO; ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 52/2013 (ABl. L 20 vom 23.1.2013, S. 44) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festgelegt worden sind. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007

Ausnahmen hinsichtlich der Beachtung der Vermarktungsnormen oder Mindestanforderungen vorgesehen sind.

(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit „G 1“ gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn die Preise der Waren die auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 durch Verordnungen der Kommission festgesetzten Mindestpreise nicht unterschreiten oder wenn keine Mindestpreise festgesetzt sind.

Unterabschnitt 2

Genehmigungsbedürftige Verbringung aus dem Inland

§ 11

Genehmigungserfordernisse für die Verbringung von Gütern

(1) Die Verbringung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für

1. Feuerwaffen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2 und Abschnitt 3 der Anlage 1 zum Waffengesetz, soweit das Waffengesetz und die auf Grund des Waffengesetzes erlassenen waffenrechtlichen Verordnungen für diese gelten, einschließlich unwesentlicher Teile und Zubehör,
2. Munition im Sinne des § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1 und 2 der Anlage 1 zum Waffengesetz, soweit sie für Feuerwaffen im Sinne von Nummer 1 bestimmt ist, einschließlich Munitionsteile, und
3. Wiederladegeräte, soweit sie für Munition im Sinne der Nummer 2 bestimmt sind.

(2) Die Verbringung der in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste genannten Güter bedarf der Genehmigung, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt.

(3) Die Verbringung von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt und der Verbringer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 oder zum Einbau in eine solche Anlage bestimmt sind oder bestimmt sein können und es sich um ein in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genanntes Bestimmungsland handelt.

(4) Ist dem Verbringer bekannt, dass Güter im Sinne des Absatzes 3, die er verbringen möchte und deren endgültiges Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt, für einen in Absatz 3 genannten Zweck bestimmt sind und es sich um ein in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genanntes Bestimmungsland handelt, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die Verbringung genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst verbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Verbringung genehmigt hat oder entschieden hat, dass es keiner Genehmigung bedarf.

- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn
1. die Ausfuhr der Güter gemäß § 8 oder § 9 einer Genehmigung bedarf und für eine derartige Ausfuhr eine Allgemeingenehmigung vorliegt,
 2. die Güter in dem Mitgliedstaat, in den sie verbracht werden sollen, einer Verarbeitung oder Bearbeitung im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, L 79 vom 1.4.1993, S. 84, L 97 vom 18.4.1996, S. 38), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) geändert worden ist, unterzogen werden sollen oder
 3. Güter im Wert von nicht mehr als 5 000 Euro geliefert werden sollen; die Ausfuhr von Software und Technologie ist unabhängig von ihrem Wert stets genehmigungspflichtig.

Abschnitt 2

Verfahrens- und Meldevorschriften

Unterabschnitt 1

Ausfuhr und Wiederausfuhr

§ 12

Gestellung und Anmeldung

(1) Jede Ausfuhrsendung ist vor der Ausfuhr vom Anmelder unter Vorlage einer Ausfuhranmeldung oder einer Zollanmeldung in Form einer Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle zu gestellen.

(2) Wer als Ausführer nach Artikel 788 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1992, S. 1, L 268 vom 19.10.1994, S. 32, L 180 vom 19.7.1996, S. 34, L 156 vom 13.6.1997, S. 59, L 111 vom 29.4.1999, S. 88), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 58/2013 (ABl. L 21 vom 24.1.2013, S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder als Anmelder nach Artikel 64 der Verordnung 2913/92 Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union befördern will, hat folgende Zollanmeldung abzugeben:

1. eine Ausfuhranmeldung im Sinne des Artikels 161 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entsprechend den Anforderungen des Artikels 787 Absatz 1 sowie des Artikels 792 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 279 bis 289 und den Anhängen 37 und 30A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93,
2. die Ausfuhranmeldung im Sinne des Artikels 161 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entsprechend den Fristen der Artikel 592b und 592c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 oder
3. eine Zollanmeldung in Form einer Ausfuhranmeldung nach Artikel 182 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entsprechend den Anforderungen des

Artikels 841 Absatz 1, des Artikels 787 Absatz 1 und 2 und des Artikels 792 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 279 bis 289 und den Anhängen 37 und 30A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

(3) Die Zollanmeldung nach Absatz 2 ist außer in den Fällen der Artikel 226, 231 oder 237 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 elektronisch abzugeben und muss die Angaben gemäß Anlage A 1 dieser Verordnung enthalten. Die Zollanmeldung ist abzugeben mit Hilfe des elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS oder über die Internetausfuhranmeldung Plus nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensanweisung für das elektronische Ausfuhrverfahren ATLAS, die das Bundesministerium der Finanzen in seinem Amtsblatt bekannt gibt. Bei einer Funktionsstörung des Datenverarbeitungssystems der Zolldienststelle oder des Anmelders hat der Anmelder der Zollstelle die Zollanmeldung entsprechend den Anforderungen des Artikels 787 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zu übermitteln.

(4) Die Zollstelle kann auf Antrag die Gestellung an einem anderen Ort im Bezirk der Ausfuhrzollstelle zulassen, wenn die Waren dort verpackt oder verladen werden und die Ausfuhranmeldung oder eine Zollanmeldung in Form einer Ausfuhranmeldung so rechtzeitig abgegeben wird, dass die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung möglich ist. Wird die Ausfuhrsendung nicht elektronisch angemeldet, ist der Antrag nach Satz 1 auf einem Vordruck abzugeben, der vom Bundesministerium der Finanzen durch Allgemeinverfügung festgelegt wird, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist. Die nicht gegenständliche Übermittlung von Gütern bedarf keiner zollamtlichen Behandlung.

(5) Für in Rohrleitungen beförderte Waren ist zuständige Ausgangszollstelle jede Zollstelle, in deren Bezirk sich ein Zugang zu der Rohrleitung befindet, in der die Ware befördert wird.

§ 13

Ergänzende Vorschriften für die Gestellung und Anmeldung bei Seeschiffen

(1) Der Verfrachter, der Frachtführer oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, der Besitzer der Ladung hat dem zuständigen Hauptzollamt für jedes aus einem Seehafen seewärts ausgehende Schiff ein Ladungsverzeichnis gemäß Absatz 2 und 3 Satz 1 einzureichen.

(2) Das Ladungsverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Verfrachters, des Schiffes, des Verladehafens und des Löschhafens,
2. die Anzahl, die Art und die Kennzeichen der Behältnisse,
3. die Benennung und die Menge der geladenen Güter in Übereinstimmung mit den Konnossementen oder sonstigen Ladepapieren und
4. die Erklärung, dass im Ladungsverzeichnis alle in dem Schiff verladenen Güter verzeichnet sind.

(3) Das Ladungsverzeichnis ist unverzüglich nach Beendigung der Verladung beim Hauptzollamt einzureichen. Das Hauptzollamt kann verlangen, dass Ladungsverzeichnisse, die mittels einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurden, auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung abzugeben sind.

(4) Das Hauptzollamt kann, soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, allgemein oder im Einzelfall auf das Einreichen eines Ladungsverzeichnisses verzichten.

(5) Bei unbeladenen Schiffen muss der Schiffsführer vor Abgang des Schiffes schriftlich erklären, dass das Schiff unbeladen ist.

§ 14

Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung

(1) Zur Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr können die Ausfuhrzollstelle und die Ausgangszollstelle von dem Ausführer oder dem Anmelder weitere Angaben und Beweismittel verlangen, insbesondere auch die Vorlage der Verlatescheine.

(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Ausfuhrzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung bescheinigt hat oder wenn bei Ausfall der Datenverarbeitungssysteme die Vorabfertigung gemäß Artikel 286 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 fehlt. In diesen Fällen verweigert bei Versand durch ein Postunternehmen die Poststelle oder bei Versand durch ein Unternehmen des Schienenverkehrs die Versandstelle die Übernahme.

(3) Der Anmelder darf Waren nicht vor Abschluss der Prüfung durch die Ausfuhrzollstelle vom Ort der Gestellung oder vom zugelassenen Ort gemäß § 12 Absatz 4 vor Ablauf der im Antrag nach § 12 Absatz 4 angegebenen Zeit entfernen oder entfernen lassen oder dort verladen oder verladen lassen.

(4) Der Anmelder darf Waren nicht vor Abschluss der Prüfung durch die Ausgangszollstelle vom Ort der Gestellung entfernen oder entfernen lassen oder dort verladen oder verladen lassen.

§ 15

Unvollständige Zollanmeldung und vereinfachtes Anmeldeverfahren

(1) Wenn ein Anmelder von der unvollständigen Anmeldung nach Artikel 280 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 Gebrauch machen will, muss er bei der Ausfuhranmeldung oder bei einer Zollanmeldung in Form einer Ausfuhranmeldung mindestens die nach Anhang 30A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für dieses Verfahren erforderlichen Angaben machen. Bei Waren, für die Ausfuhrabgaben zu entrichten sind oder für die sonstige im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehene Maßnahmen gelten, hat der Anmelder nach Artikel 280 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 darüber hinaus alle Angaben zu machen, die die Erhebung der Abgaben oder die Durchführung der Maßnahmen ermöglichen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine unvollständige Zollanmeldung nach Artikel 253 Absatz 1 und den Artikeln 280 und 281 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vor, so kann der Anmelder die Angaben mehrerer unvollständiger Zollanmeldungen in einer ergänzenden oder ersetzenden Zollanmeldung zusammenfassen, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang im Inland erfolgt und die Waren in einer einzigen Ausfuhrsendung ausgeführt worden sind.

(3) Zuständig für die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens nach Artikel 253 Absatz 2 und Artikel 282 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist das Hauptzollamt.

§ 16

Anschreibeverfahren

(1) In dem Antrag auf Bewilligung eines Anschreibeverfahrens nach Artikel 253 Absatz 3 und den Artikeln 283 bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sind die auszuführenden Waren zu bezeichnen und die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben, das vom Statistischen Bundesamt in 65189 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, herausgegeben wird und auch über www-ec.destatis.de bezogen werden kann.

(2) Soll ständig eine Vielzahl verschiedener Waren ausgeführt werden, so können diese in dem Antrag nach Absatz 1 in Warengruppen mit einer Sammelbezeichnung und mit der zutreffenden Positions- oder Kapitelnummer des Warenverzeichnisses angegeben werden.

(3) Zuständig für die Bewilligung des Anschreibeverfahrens ist das Hauptzollamt.

§ 17

Einstufiges Ausfuhrverfahren

(1) Mit der Bewilligung „vertrauenswürdiger Ausführer“ kann das Hauptzollamt Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen ausführen, die Bewilligung erteilen, die Waren direkt bei der Ausgangszollstelle durch Abgabe einer vereinfachten elektronischen Ausfuhranmeldung anzumelden und zu gestellen, wenn

1. der gesamte Ausfuhrvorgang im Inland erfolgt,
2. bei dem Ausführer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist und
3. die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zuständig für die Bewilligung des einstufigen Ausfuhrverfahrens nach Absatz 1 ist das Hauptzollamt nach § 24 Absatz 1 der Zollverordnung. Das Bundesministerium der Finanzen gibt die jeweils geltenden Voraussetzungen für die Teilnahme an der elektronischen Datenübermittlung in der Verfahrensanleitung zum elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS in seinem Amtsblatt bekannt.

(3) In der Bewilligung wird Folgendes geregelt:

1. für welche Waren und Bestimmungsländer sie gilt,
2. welche der Daten nach Anhang 30A Tabelle 1 Spalte 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 neben der Bewilligungsnummer für die vereinfachte elektronische Ausfuhranmeldung erforderlich sind,
3. die Art der und die Voraussetzungen für die Überlassung der Waren zum Ausgang,
4. die erforderlichen Begleitunterlagen für die Zulässigkeitsprüfung der Ausgangszollstelle oder die sie ersetzenden Datenträger und die Art, wie sie für gültig erklärt werden,

5. das Verfahren für die Übermittlung der Daten für die ergänzende elektronische Ausfuhranmeldung, die nach Anlage A 1 dieser Verordnung in Verbindung mit Anhang 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 erforderlich sind.

(4) Der Ausführer hat bei einer Ausfuhr in einem Verfahren nach Absatz 1 bei der Ausgangszollstelle die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 zu machen. Bei der genehmigungsbedürftigen Ausfuhr von Gütern hat er zusätzlich anzugeben, ob eine Genehmigung in Form der Allgemeinverfügung oder eine Sammelgenehmigung vorliegt.

(5) Der Ausführer muss innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme der vereinfachten elektronischen Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle eine ergänzende elektronische Ausfuhranmeldung abgeben. Darin hat er die Angaben zu machen, die nach Anlage A 1 dieser Verordnung in Verbindung mit Anhang 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 erforderlich sind. Einer vereinfachten elektronischen Ausfuhranmeldung und einer Gestellung der Waren bei der Ausfuhrzollstelle bedarf es nicht.

(6) Die Zollbehörde kann zulassen, dass der Anmelder bei einer Funktionsstörung des Datenverarbeitungssystems der Zolldienststelle oder des Anmelders eine schriftliche Ausfuhranmeldung mit den in Absatz 3 Nummer 2 genannten Angaben bei der Ausgangszollstelle vorlegt. Die Vorgaben der Verfahrensanweisung nach Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 18

Erhebung von Ausfuhrdaten bei der Ausfuhr von Mineralöl und Gas

(1) Bei der Ausfuhr von Waren der Warennummern 2707 10 10 bis 2707 50 90, 2709 00 10 bis 2711 14 00, 2711 21 00, 2711 29 00, 2712 10 10 bis 2712 90 11, 2712 90 31 bis 2713 20 00, 2713 90 90, 3403 19 91 und 3403 19 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Ausführer zum Zweck der Marktbeobachtung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) folgende Angaben zu machen:

1. den Namen und die Adressdaten des Ausführers,
2. die Warenbezeichnung und die Warennummer,
3. die dem Ausführer zugeteilte Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikels 1 Nummer 16 der Verordnung (EG) Nr. 2454/1993 (EORI-Nummer),
4. den Verfahrenscode,
5. das Bestimmungsland,
6. das Eigengewicht der Waren,
7. die besondere Maßeinheit,
8. die Ausfuhrzollstelle und
9. das Ausgangsdatum.

Der Ausführer übermittelt diese Angaben der zuständigen Zollstelle elektronisch mit der Ausfuhranmeldung.

(2) Das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) leitet die Daten im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Marktbeobachtung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) löscht die Daten spätestens nach Ablauf von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Daten von der zuständigen Zollstelle übermittelt worden sind.

§ 19

Ausfuhr von Obst und Gemüse

(1) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von Obst und Gemüse, das in Teil II Kapitel 7 und 8 der Ausfuhrliste mit „G“ gekennzeichnet ist, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung eines der nachstehend genannten Dokumente vorzulegen:

1. eine gültige Bescheinigung nach der jeweils geltenden Fassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 988/2012 (ABl. L 297 vom 26.10.2012, S. 9) geändert worden ist (Konformitätsbescheinigung),
2. eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Parteien eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde, oder
3. eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Parteien auf Grund einer Risikoanalyse auf eine Konformitätskontrolle verzichtet wurde (Verzichtserklärung).

Erfolgt der gesamte Ausfuhrvorgang im Inland, kann das nach Nummern 1 bis 3 maßgebliche Dokument der Ausgangszollstelle vorgelegt werden.

(2) Erfolgt die Ausfuhrabfertigung elektronisch nach § 12 Absatz 3 Satz 1, hat der Ausführer sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrabfertigung bei ihm oder seinem Vertreter vorhanden sind. Die Vorlage der Dokumente in Papierform ist bei der Ausfuhrabfertigung nur auf Verlangen der Zollstelle erforderlich. Die Dokumente sind der zuständigen Zollstelle monatlich oder nach spezieller Vereinbarung vorzulegen. Auf den Dokumenten muss die Registriernummer der Ausfuhranmeldung vermerkt sein.

(3) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren im gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach Anlage I Titel III Kapitel VII oder mit Vereinfachungen im Versandverfahren „Status eines zugelassenen Versenders“ nach Anlage I Titel III Kapitel V des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), das zuletzt durch Beschluss Nr. 4/2012 (ABl. L 297 vom 26.10.2012, S. 34) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, kann der Ausfuhrzollstelle anstelle des nach Absatz 1 erforderlichen Dokuments eine Durchschrift dieses Dokuments zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument gemäß den Anhängen 45g und 45h der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 oder im Ausfallverfahren mit dem Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit gemäß den Anhängen 45k und 45l der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgelegt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren im Anschreibeverfahren nach Artikel 283 und Artikel 285a Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann der Ausfuhrzollstelle anstelle des nach Absatz 1 erforderlichen Dokuments innerhalb von 30 Tagen nach Überlassung der Ausfuhrsending ins Ausfuhrverfahren eine Durchschrift dieses Dokuments vorgelegt werden. Auf der Durchschrift muss die Registriernummer der ursprünglichen Ausfuhranmeldung vermerkt sein.

(5) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von verarbeitetem Obst und Gemüse, für das Vermarktungsnormen oder Mindestanforderungen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erlassen wurden, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung entweder eine Konformitätsbescheinigung oder eine Verzichtserklärung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Wiederausfuhren

Soweit Wiederausfuhren nach Artikel 182 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 einer Zollanmeldung bedürfen, gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts entsprechend.

Unterabschnitt 2

Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

§ 21

Ausfuhrgenehmigung

(1) Eine Ausfuhrgenehmigung kann nur der Ausfuhrer beantragen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Gütern, die in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind, sind Dokumente zum Nachweis des Endempfängers, des Endverbleibs und des Verwendungszwecks beizufügen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann auf die Vorlage dieser Dokumente verzichten oder andere als die in Satz 1 genannten Dokumente zum Nachweis des Verbleibs der Güter verlangen.

(3) Bei bestimmten Ländern kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) des Bestimmungslandes anerkennen.

(4) Das Nähere bestimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist.

§ 22

Informations- und Buchführungspflichten

(1) Ausfuhrer der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter sind verpflichtet, den Empfänger spätestens bei der Ausfuhr über die Beschränkungen zu informieren, die hinsichtlich einer Ausfuhr aus dem Bestimmungsland in der erteilten Ausfuhrgenehmigung festgelegt sind.

(2) Der Ausführer ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften verpflichtet, ausführliche Register oder Aufzeichnungen über seine Ausfuhren der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter zu führen. Diese müssen geschäftliche Unterlagen mit den folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Gutes und dessen Listenposition in der Ausfuhrliste,
2. die Menge und der Wert des Gutes,
3. das Datum der Ausfuhr oder einzelner Teilausfuhren,
4. den Namen und die Anschrift des Ausführers und des Empfängers,
5. soweit bekannt, die Endverwendung und der Endverwender des Gutes und
6. die Angabe, dass der Empfänger entsprechend Absatz 1 informiert wurde.

(3) Die Register oder Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

§ 23

Ausfuhrabfertigung

(1) Erfolgt die Ausfuhrabfertigung aufgrund einer elektronischen Ausfuhranmeldung nach § 12 Absatz 3 Satz 1, ist die Vorlage der Ausfuhrgenehmigung in Papierform bei der Ausfuhrabfertigung grundsätzlich nicht erforderlich. Der Ausführer hat jedoch sicherzustellen, dass die Ausfuhrgenehmigung im Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrabfertigung bei ihm oder seinem Vertreter vorhanden ist. Im Fall des § 12 Absatz 3 Satz 3 hat der Anmelder der zuständigen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung mit der schriftlichen Ausfuhranmeldung zu übermitteln.

(2) Zur Ausfuhrabfertigung hat der Anmelder in der elektronischen Ausfuhranmeldung hinsichtlich der Ausfuhrgenehmigung Folgendes anzugeben:

1. die Genehmigungscodierung,
2. die Listenposition in der Ausfuhrliste oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009,
3. die Referenznummer,
4. das Ausstellungsdatum und
5. das Gültigkeitsende.

(3) Bei Ausfuhren auf Grund von Genehmigungen in Form von Allgemeinverfügungen sind die Angaben nach Absatz 2 Nummer 3 bis 5 nicht erforderlich.

(4) Wenn der Anmelder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Bescheinigung erhalten hat, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, hat er zur Ausfuhrabfertigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung hinsichtlich der Bescheinigung Folgendes anzugeben:

1. die Codierung der Bescheinigung,
2. die Referenznummer,

3. das Ausstellungsdatum und
4. das Gültigkeitsende.

(5) Die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigungen werden durch die Zollstellen elektronisch abgeschrieben. Ausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilte Ausfuhrgenehmigungen sind vom Anmelder bei der elektronischen Ausfuhrabfertigung in Papierform vorzulegen und werden von der Zollstelle manuell abgeschrieben.

(6) Falls eine Abschreibung erforderlich ist, hat der Anmelder zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 Folgendes anzugeben:

1. den Wert und, soweit die Ausfuhrgenehmigung dazu Angaben enthält, die Menge der auszuführenden Waren und
2. die Nummer der laufenden Güterposition der Genehmigung.

§ 24

Datenaustausch

(1) Zum Zweck der Ausfuhrabfertigung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren ruft die zuständige Zollstelle die Daten der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigungen über das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ab. Hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Bescheinigung erteilt, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, so tritt diese Bescheinigung an die Stelle der Ausfuhrgenehmigung nach Satz 1.

(2) Das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) leitet im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Nachverfolgung der Ausnutzung erteilter Ausfuhrgenehmigungen folgende Daten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter:

1. den Wert der ausgeführten Waren,
2. den Zeitpunkt des Ausgangs,
3. die Nummer der Ausfuhrgenehmigung,
4. die Listenposition in der Ausfuhrliste oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und
5. soweit angegeben, die Menge der ausgeführten Waren und die Nummer der laufenden Güterposition der Genehmigung.

(3) Die zuständige Zollstelle und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) löschen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften aufzubewahren sind. Die Frist beginnt jeweils mit dem Ende des Jahres, in dem die Daten an die zuständige Zollstelle oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt worden sind.

§ 25

Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Wenn der Ausführer eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwenden will, so hat er die Ausfuhrgenehmigung zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument oder einem vergleichbaren zollrechtlichen Ausfuhrdokument der für ihn oder seinen Firmensitz zuständigen Zollstelle innerhalb eines Monats nach Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union vorzulegen.

(2) Nach elektronischer Nacherfassung der Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige Zollstelle leitet das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) folgende Daten im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Nachverfolgung der Ausnutzung erteilter Ausfuhrgenehmigungen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter:

1. die in § 24 Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 genannten Daten und
2. den Zeitpunkt der Nacherfassung.

(3) § 24 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 26

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Ausführer ist verpflichtet, für jede von einer Zollstelle vorgenommene Abschreibung gemäß § 23 oder § 25 unter Bezugnahme auf die Ausfuhranmeldung ausführliche Register oder Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Registriernummer der Ausfuhranmeldung,
2. das Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung,
3. die Bezeichnung der Zollstelle, bei der die Abschreibung vorgenommen wurde,
4. die Antragsnummer der Genehmigung,
5. die Menge oder den Wert der abbeschriebenen Waren und
6. die Restmenge oder den Restwert der Waren.

(2) Die Register oder Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Unterabschnitt 3

Genehmigungsbedürftige Verbringung und Zertifizierungsverfahren

§ 27

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbringung genehmigungspflichtiger Güter gilt § 21 entsprechend. Für die Verbringung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter gilt darüber hinaus § 22 entsprechend.

§ 28

Zertifizierungsverfahren

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bestimmt durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, die dem Antrag auf Erteilung eines Zertifikats nach § 2 beizufügenden Unterlagen.

(2) § 6 Absatz 1 ist auf Zertifikate entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht und aktualisiert regelmäßig eine Liste der zertifizierten Empfänger und teilt deren Inhalt dem Europäischen Parlament, den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission mit, damit diese auf ihrer Webseite ein Zentralregister der von den Mitgliedstaaten zertifizierten Empfänger veröffentlichen kann.

Kapitel 3

Einfuhr

Abschnitt 1**Beschränkungen und allgemeine Verfahrensvorschriften**

§ 29

Verwendungsbeschränkungen

Ist die Einfuhr einer Ware unter der Voraussetzung zugelassen oder unter der Auflage genehmigt, dass die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so hat der Veräußerer diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware nachweisbar mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

§ 30

Bestätigungen über Internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen

(1) Wer Güter ins Inland einführt oder verbringt, kann beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) oder eine Wareneingangsbescheinigung (WEB) beantragen. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn die Bescheinigung zur Vorlage bei einer ausländischen Exportkontrollbehörde benötigt wird.

(2) Der Einführer oder Verbringer hat die Internationale Einfuhrbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 6 und die Wareneingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 7 zu beantragen sowie die nach diesen Vordrucken erforderlichen Angaben zu machen. § 21 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Einfuhr oder Verbringung der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung bezeichneten Ware ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unverzüglich nachzuweisen. Gibt der Antragsteller die Absicht auf, die Ware einzuführen oder in das Inland zu verbringen, so hat er dies unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will der Antragsteller die Ware in ein anderes Bestimmungsland liefern, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verlässt, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses Bestimmungsland nennt.

(4) § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes ist entsprechend anwendbar.

A b s c h n i t t 2

E i n f u h r a b f e r t i g u n g

§ 31

Antrag auf Einfuhrabfertigung

(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung bei einer Zollstelle zu beantragen. Anstelle des Einführers kann ein Unionsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrabfertigung für Waren beantragen, die auf Grund eines Einfuhrvertrags geliefert werden, wenn er

1. als Handelsvertreter des unionsfremden Vertragspartners am Abschluss des Einfuhrvertrags mitgewirkt hat oder
2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrags mit dem unionsfremden Vertragspartner
 - a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder
 - b) die Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abgibt.

(2) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung ist zu stellen

1. mit der Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den freien Verkehr oder
2. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einer Freizone oder auf der Insel Helgoland.

Auf Antrag des Einführers kann eine zeitlich vorgezogene Einfuhrabfertigung erfolgen. § 42 Absatz 1 und 3 bleibt unberührt.

(3) Darf der Einführer die Zollanmeldung im vereinfachten Verfahren nach Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vornehmen, müssen die erforderlichen Unterlagen abweichend von Absatz 2 Nummer 1 erst mit der ergänzenden Zollanmeldung vorgelegt werden, wenn sie im Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung der Waren vorhanden sind. Zur Sicherung der einfuhrrechtlichen Belange kann die Zollstelle jedoch verlangen, dass ihr die betreffenden Unterlagen vorgelegt werden

1. mit der unvollständigen oder der vereinfachten Zollanmeldung,
2. unverzüglich nach Anschreibung oder
3. bei Überführung der Waren in den freien Verkehr im Anschreibeverfahren unter Befreiung von der Gestellung vor der Anschreibung.

(4) Der Antrag kann elektronisch oder in Papierform abgegeben werden.

(5) Der Einführer hat im Antrag die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung der Waren sowie die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben.

§ 32

Einfuhrdokumente

(1) Wird die Einfuhrabfertigung elektronisch beantragt, hat der Einführer sicherzustellen, dass die nachstehend genannten Dokumente zum Zeitpunkt der Beantragung der Einfuhrabfertigung bei ihm oder seinem Vertreter vorhanden sind:

1. die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufs- oder Versendungsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind, und,
2. wenn dies in einem Rechtsakt der Europäischen Union vorgesehen ist,
 - a) ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nach Maßgabe des § 38,
 - b) ein Überwachungsdokument nach Maßgabe des § 36,
 - c) eine Einfuhrgenehmigung nach Maßgabe des § 39 oder eine Einfuhrlizenz im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder einer Handelsregelung,
 - d) eine Konformitätsbescheinigung oder Verzichtserklärung nach Maßgabe des § 42 Absatz 2.

Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und d genannten Dokumente müssen bei der Einfuhrabfertigung im Einzelfall auf Verlangen der Zollstelle vorgelegt werden.

(2) Nutzt der Einführer die elektronische Einfuhrabfertigung nach Absatz 1, so hat er monatlich oder nach spezieller Vereinbarung mit der zuständigen Zollstelle die in

Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d genannten Dokumente der zuständigen Zollstelle vorzulegen.

(3) Wird die Einfuhrabfertigung in Papierform beantragt, sind die in Absatz 1 genannten Dokumente und eine Einfuhrkontrollmeldung nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 vorzulegen.

§ 33

Verfahren bei der Einfuhrabfertigung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Einfuhr. Sie lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn

1. die für die Einfuhrabfertigung gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d erforderlichen Dokumente nicht beim Einführer oder seinem Vertreter vorhanden sind,
2. die in § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d genannten Dokumente bei der Einfuhrabfertigung gemäß § 32 Absatz 3 nicht vorliegen oder
3. die Waren nicht den Angaben der Dokumente im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 entsprechen.

Bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit eines Ursprungszeugnisses, können die Zollstellen weitere Beweismittel zum Nachweis des Ursprungs verlangen und damit die Einfuhrabfertigung ermöglichen.

(2) Bei der Einfuhr von Wasser, elektrischem Strom, Stadtgas, Ferngas oder ähnlichen Gasen in Leitungen entfällt die Einfuhrabfertigung.

§ 34

Erhebung von Einfuhrdaten

(1) Bei der Einfuhr von Waren der Warennummern 0105 11 11 bis 0105 99 50, 0207 11 10 bis 0207 13 70, 0207 13 99 bis 0207 14 70, 0207 14 99 bis 0207 26 20, 0207 26 50 bis 0207 26 80, 0207 26 99 bis 0207 27 20, 0207 27 40 bis 0207 27 80, 0207 27 99 bis 0207 33 90, 0207 35 11, 0207 35 15, 0207 35 23, 0207 35 31 bis 0207 35 63, 0207 36 11 bis 0207 36 23, 0207 36 31 bis 0207 36 79, 0207 36 90, 0209 00 90, 0302 40 00, 0302 50 10, 0302 69 31, 0302 69 33, 0303 52 10 bis 0303 52 90, 0303 79 35 bis 0303 79 41, 0304 19 97, 0304 29 29 bis 0304 29 39, 0304 29 85, 0304 99 23, 0304 99 33, 0304 99 41, 0306 23 10, 0401 10 10 bis 0403 10 39, 0403 90 11 bis 0403 90 69, 0404 10 02 bis 0407 00 30, 0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80, 0408 99 80, 0701 10 00, 0701 90 50, 0701 90 90, 1105 10 00, 1105 20 00, 1602 32 11, 1602 39 21, 1702 11 00, 1702 19 00, 2106 90 51, 2309 90 20, 3502 11 90 und 3502 19 90 bis 3502 90 70 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Einführer zum Zweck der Marktbeobachtung gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die folgenden Angaben zu machen:

1. die Anmeldeart,
2. die Belegnummer,
3. den Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung,

4. den Namen und die Adresse des Empfängers,
5. die EORI-Nummer des Empfängers,
6. das Versendungsland,
7. den Umrechnungskurs,
8. die Art des Geschäfts,
9. die Warenbezeichnung,
10. die Warennummer,
11. das Ursprungsland,
12. die Rohmasse,
13. den Verfahrenscode,
14. die Eigenmasse,
15. die statistische Menge in besonderer Maßeinheit,
16. das einfuhrrechtliche Papier (Nummer und Datum) und
17. den statistische Wert.

(2) Bei der Einfuhr von Waren der Warennummern 2705 00 00, 2707 10 10, 2707 20 10, 2707 30 10, 2707 50 10, 2707 50 90, 2709 00 10, 2709 00 90, 2710 11 11 bis 2710 19 99, 2710 99 00, 2711 11 00 bis 2711 29 00, 2712 10 10 bis 2713 20 00, 2713 90 90, 2715 00 00, 3403 19 91 und 3403 19 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Einführer zum Zweck der Marktbeobachtung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die folgenden Angaben zu machen:

1. die Anmeldeart,
2. die Belegnummer,
3. den Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung,
4. den Namen und die Adresse des Empfängers,
5. die EORI-Nummer des Empfängers,
6. den Namen und die Adresse des Anmelders,
7. die EORI-Nummer des Anmelders,
8. das Versendungsland,
9. die Warenbezeichnung,
10. die Warennummer,
11. das Ursprungsland,
12. die Rohmasse,

13. den Verfahrenscode,
14. die Eigenmasse,
15. die statistische Menge in besonderer Maßeinheit und
16. den statistischen Wert.

(3) Der Einführer übermittelt die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 der zuständigen Zollstelle elektronisch mit der Einfuhranmeldung. Das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) leitet die Daten im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Marktbeobachtung im Fall des Absatzes 1 an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und im Fall des Absatzes 2 an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter.

(4) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) löschen die Daten spätestens nach Ablauf von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Daten von der zuständigen Zollstelle übermittelt worden sind.

§ 35

Einfuhrkontrollmeldung

(1) Bei der Einfuhr von Waren der Warennummern 2709 00 10, 2709 00 90, 2711 11 00 und 2711 21 00 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist zum Zweck der Marktbeobachtung eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen, wenn die Einfuhrabfertigung in Papierform beantragt wird und der Wert der Einfuhrendung 1 000 Euro übersteigt. Die zuständige Zollstelle leitet die Einfuhrkontrollmeldungen zum Zweck der Marktbeobachtung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter.

(2) Bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist ein als Einfuhrkontrollmeldung bezeichneter Vordruck zu verwenden, der dem Vordruck für das jeweils vorzulegende Anmeldepapier für die Wareneinfuhr nach den §§ 4 und 6 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. April 2007 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, und § 15 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann hiervon abweichende Anforderungen durch Allgemeinverfügung festlegen, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist. Es kann auch Meldungen in anderer Form zulassen.

(3) Bei der Einfuhr von Waren im vereinfachten Anmelde- oder Anschreibeverfahren nach § 16 hat der Einführer die ausgenutzten Blätter der Einfuhrkontrollmeldung unverzüglich nach der Einfuhr dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übersenden. Die Einfuhrkontrollmeldung mit der letzten Eintragung des Abrechnungszeitraums ist jedoch bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.

§ 36

Vorherige Einfuhrüberwachung

(1) Unterliegt die Einfuhr einer Ware auf Grund eines Rechtsakts der Europäischen Union der Überwachung, so wird bei der genehmigungsfreien Einfuhr auf Antrag ein Überwachungsdokument auf einem Einfuhrdokument nach den Rechtsakten der Europäischen Union erteilt. Das Einfuhrdokument ist in der gesamten Union gültig.

(2) Antragsberechtigt ist nur der Einführer. In seinem Antrag auf Erteilung des Überwachungsdokuments macht er die Angaben, die in dem Rechtsakt der Europäischen Union festgelegt sind. Verschiedenartige Waren, verschiedene Einkaufsländer oder verschiedene Ursprungsländer dürfen nicht in einem Antrag zusammengefasst werden.

(3) Zuständig für die Ausstellung des Überwachungsdokuments ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Es legt durch Allgemeinverfügung die Voraussetzungen für die Ausstellung und Verwendung des Überwachungsdokuments in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fest und macht diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Zum Zweck der Einfuhrüberwachung nach Absatz 1 kann in der Ausschreibung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 festgelegt werden, dass anstelle des Überwachungsdokuments die Einfuhrgenehmigung vorzulegen ist. Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) trägt im Überwachungsdokument die folgenden Angaben ein:

1. das Datum, bis zu dem das Überwachungsdokument zur Einfuhrabfertigung verwendet werden darf, und
2. den Prozentsatz, bis zu dem
 - a) eine Überschreitung des Preises je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wurde, zulässig ist, oder
 - b) eine Überschreitung des angegebenen Gesamtwertes oder der angegebenen Menge in handelsüblichen Einheiten bei der Einfuhrabfertigung zulässig ist.

§ 37

Einfuhrabfertigung bei vorheriger Einfuhrüberwachung

(1) Erfolgt die Einfuhrabfertigung auf Grund einer elektronischen Einfuhranmeldung, rufen Zollstellen die Daten des Überwachungsdokuments im automatisierten Verfahren ab. § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend. Bei elektronischer Einfuhrabfertigung nach Satz 1 werden Überwachungsdokumente durch die Zollstellen grundsätzlich elektronisch abgeschrieben, wenn sie zur Verwendung im Inland bestimmt sind. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellte Überwachungsdokumente müssen in Papierform vorgelegt und abgeschrieben werden.

(2) Erfolgt die Einfuhrabfertigung auf Grund einer Einfuhranmeldung in Papierform, muss der Einführer das Überwachungsdokument der zuständigen Zollstelle vorlegen. Die Zollstelle vermerkt auf dem Überwachungsdokument die Menge oder den Wert der abgefertigten Waren.

(3) Die Zollstelle lehnt die Einfuhrabfertigung ab,

1. wenn der Antrag auf Einfuhrabfertigung später als am letzten Gültigkeitstag des Überwachungsdokuments gestellt wird,
2. wenn der Preis je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, den im Überwachungsdokument angegebenen Preis um mehr als den im Überwachungsdokument vermerkten Prozentsatz überschreitet, oder
3. soweit der Gesamtwert oder die Gesamtmenge der zur Einfuhr angemeldeten Waren um mehr als den im Überwachungsdokument vermerkten Prozentsatz überschritten wird.

§ 38

Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung

(1) Wenn für Waren auf Grund eines Rechtsakts der Europäischen Union ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorgesehen ist, sind diese bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Satz 2 sowie § 32 Absatz 3 gelten entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der in der Einfuhrsendung enthaltenen Waren, für die ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorgeschrieben ist, 1 000 Euro nicht übersteigt. Satz 3 gilt nicht, wenn es sich um Waren der Ernährung und Landwirtschaft handelt.

(2) Das Ursprungszeugnis muss von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt sein. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie macht eine Liste der berechtigten Stellen im Bundesanzeiger bekannt. Ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versendungslandes.

(3) Die Ursprungserklärung muss vom Exporteur oder Lieferanten auf der Rechnung oder, falls eine Rechnung nicht vorgelegt werden kann, auf einem anderen mit der Ausfuhr in Verbindung stehenden geschäftlichen Beleg eingetragen werden. Sie muss bestätigen, dass die Waren ihren Ursprung im Sinne der Artikel 22 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit den Artikeln 36 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in dem angegebenen Drittland haben.

§ 39

Einfuhrgenehmigung

(1) Durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, können die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen und Einfuhrlizenzen zuständigen Stellen im Sinne des § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes (Genehmigungsstellen) die Einzelheiten bekannt geben, die bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zu beachten sind (Ausschreibung). In der Ausschreibung werden insbesondere die Formerfordernisse und die Fristen für die Beantragung festgelegt. Antragsberechtigt ist nur der Einführer. Beruht das Genehmigungserfordernis auf einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, so wird die Einfuhrgenehmigung auf dem in diesem Rechtsakt vorgeschriebenen Einfuhrdokument erteilt und ist in der gesamten Europäischen Union gültig.

(2) Soweit die Verwendung nationaler Vordrucke für die Einfuhrgenehmigung zulässig ist, können die Genehmigungsstellen zur Verwendung im Inland abweichend von

Absatz 1 Satz 4 diese Vordrucke durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, festlegen.

(3) Die Genehmigungsstellen können verlangen, dass für bestimmte Waren oder Warengruppen getrennte Anträge gestellt werden, soweit es zur Überwachung der Einfuhr, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens oder zur Wahrung sonstiger durch das Außenwirtschaftsgesetz oder durch das Unionsrecht geschützter Belange erforderlich ist. Falls getrennte Anträge verlangt werden, soll darauf in der Ausschreibung hingewiesen werden.

(4) Die Genehmigungsstellen sollen Anträge, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Ausschreibung bei ihnen eingehen, als gleichzeitig gestellt behandeln.

(5) Bei der elektronischen Einfuhrabfertigung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 rufen die Zollstellen die Daten der Einfuhrgenehmigung im automatisierten Verfahren ab. § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c gilt entsprechend. Erfolgt die Einfuhrabfertigung aufgrund einer elektronischen Einfuhranmeldung, werden Einfuhrgenehmigungen durch die Zollstellen grundsätzlich elektronisch abgeschrieben, wenn sie zur Verwendung im Inland bestimmt sind. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilte Einfuhrgenehmigungen müssen in Papierform vorgelegt und manuell abgeschrieben werden. Zur Verwendung einer Einfuhrgenehmigung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird das Nähere durch eine Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bestimmt, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist.

(6) Bei der Einfuhrabfertigung in Papierform gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 muss der Einführer die Einfuhrgenehmigung vorlegen. Die Zollstelle vermerkt auf der Einfuhrgenehmigung die Menge oder den Wert der abgefertigten Waren.

§ 40

Erleichtertes Verfahren für landwirtschaftliche Waren

(1) Ohne Einfuhrgenehmigung dürfen folgende landwirtschaftliche Waren eingeführt werden:

1. Waren der Kapitel 1 bis 25 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bis zu einem Wert von 125 Euro je Einfuhrsendung, ausgenommen Saatgut, wobei das erleichterte Verfahren weder für die Einfuhr aus einer Freizone oder einem Nicht-erhebungsverfahren noch für die Einfuhr von Waren gilt, die zum Handel oder zu einer anderen gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
2. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von 50 Euro je Einfuhrsendung, ausgenommen Saatgut, wobei bei der Bemessung des Werts unentgeltlich gelieferter Muster und Proben die Vertriebskosten außer Betracht bleiben; dies gilt auch bei entgeltlich gelieferten Mustern und Proben, sofern die Vertriebskosten in der Rechnung getrennt ausgewiesen werden;
3. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zusammengefassten Waren 3 000 Euro je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt, wobei der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch dieselbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen ist;
4. Fische und andere Waren, die Unionsansässige auf hoher See sowie im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins von Schiffen, welche die Flagge eines Mit-

gliedstaats der Europäischen Union führen, aus gewinnen und unmittelbar in das Zollgebiet der Europäischen Union verbringen;

5. Brieftauben, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
6. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Einfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Grenzzonen oder grenznahen Räumen mit Drittländern bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Einfuhrbeschränkungen befreit sind;
7. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittlicher Betriebe, die vom Gemeinschaftsgebiet aus bewirtschaftet werden, wenn für diese Erzeugnisse außertarifliche Einfuhrabgabefreiheit im Sinne des Artikels 4 Nummer 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gewährt wird.

(2) Die §§ 31 bis 39 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Einfuhren.

§ 41

Erleichtertes Verfahren für sonstige Waren

(1) Ohne Einfuhrgenehmigung dürfen ferner folgende Waren eingeführt werden:

1. Waren
 - a) zur Lieferung an die im Zollgebiet der Europäischen Union stationierten ausländischen Truppen, die diesen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie an die Mitglieder der Vorgenannten und deren Angehörigen, wenn nach zwischenstaatlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland oder den Vorschriften des Truppenzollgesetzes Zollfreiheit gewährt wird,
 - b) aus dem Besitz oder zur eigenen Verwendung des in Buchstabe a genannten Personenkreises;
2. Waren der Kapitel 26 bis 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bis zu einem Wert von 1 000 Euro je Einfuhrsendung, wobei das erleichterte Verfahren weder für die Einfuhr aus einer Freizone oder einem Nichterhebungsverfahren noch für die Einfuhr von Waren gilt, die zum Handel oder zu einer anderen gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
3. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe von Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von 250 Euro je Einfuhrsendung, wobei bei der Bemessung des Werts unentgeltlich gelieferter Muster und Proben die Vertriebskosten außer Betracht bleiben; dies gilt auch bei entgeltlich gelieferten Mustern und Proben, sofern die Vertriebskosten in der Rechnung getrennt ausgewiesen werden;
4. Geschenke bis zu einem Wert von 1 000 Euro je Einfuhrsendung;
5. Waren, die von einem Unionsfremden auf eigene Rechnung einem Unionsansässigen zum Ausbessern von Schiffen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Schiff in einer Freizone oder unter zollamtlicher Überwachung für Rechnung des Unionsfremden ausgebessert wird;
6. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind;

7. Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch in eine Freizone oder zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht worden sind und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden können, oder Teile davon, die bei der Ausbesserung im Zollgebiet der Europäischen Union anfallen;
8. Ersatzlieferungen für eingeführte Waren, die in Drittländer zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits eingeführten Waren;
9. Waren mit Ursprung in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die als Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher passiver Veredelung eingeführt werden sowie andere Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher passiver Veredelung, die nach Ausbesserung, im Verfahren des Standardaustausches oder nach Durchführung ergänzender Veredelungsvorgänge gemäß Artikel 123 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eingeführt werden;
10. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
11. Reisegerät und Reisemitbringsel, wenn diese Waren frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nummer 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 sind, sowie nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von 1 500 Euro, die Reisende mitführen;
12. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze zu Drittländern errichtet, betrieben oder benutzt werden;
13. Waren, die frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nummer 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/ 92 eingeführt werden, nach
 - a) den §§ 14 bis 19 der Zollverordnung oder
 - b) Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23);
14. Waren in Freizonen unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen diese Waren frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nummer 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/ 92 im erleichterten Verfahren eingeführt werden können;
15. Waren, für die außertarifliche Einfuhrabgabefreiheit im Sinne des Artikels 4 Nummer 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gewährt wird
 - a) nach den Beitrittsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen Verträgen mit Drittländern,
 - b) nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. Juni 1954 (BGBl. 1954 II S. 639), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) geändert worden ist,
 - c) nach den Artikeln 137 bis 144 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für Waren, die unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben im Sinne des

Artikels 4 Nummer 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorübergehend im Zollgebiet der Europäischen Union verwendet werden,

- d) nach den Artikeln 185 und 186 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für Waren, die wieder in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt werden.

(2) Die §§ 31 bis 39 gelten nicht für die in den Absatz 1 genannten Einfuhren. Absatz 1 Nummer 13 gilt entsprechend, wenn die dort genannten Waren aus einem anderen Grund zollfrei eingeführt werden können.

§ 42

Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen

(1) Bei der Einfuhr von frischem Obst und Gemüse, für das Vermarktungsnormen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgelegt worden sind, prüft die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, ob die Waren diesen Vermarktungsnormen entsprechen.

(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Obst und Gemüse, für das Vermarktungsnormen festgelegt sind, ist eines der nachstehend genannten Dokumente bei der Einfuhrabfertigung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 erforderlich:

1. eine gültige Konformitätsbescheinigung nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 543/2011,
2. eine gültige Konformitätsbescheinigung eines anerkannten Drittlandkontrolldienstes gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 543/2011,
3. eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Partien eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde, oder
4. eine Verzichtserklärung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d gilt entsprechend.

(3) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, für die von den Organen der Europäischen Union auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Mindestanforderungen festgelegt worden sind, prüft die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor der Einfuhrabfertigung stichprobenweise, ob die Waren diesen Mindestanforderungen entsprechen.

(4) Absatz 2 ist nicht anwendbar, soweit für die Einfuhr der Ware das erleichterte Verfahren nach § 40 gilt.

§ 43

Zwangsvollstreckung

Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einer Freizone oder in einem Zolllager befinden, so kann der Gläubiger ein Überwachungsdokument oder eine Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz und die Einfuhrabfertigung beantragen. Im Antrag auf das Überwachungsdokument oder die Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz ist zu vermerken: „Zwangsvollstreckung“.

Kapitel 4

Sonstiger Güterverkehr

A b s c h n i t t 1

D u r c h f u h r

§ 44

Beschränkungen bei der Durchfuhr von Gütern

(1) Die zuständigen Zollstellen können im Fall einer Durchfuhr von Gütern nach Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 die Überlassung der Güter bis zur Mitteilung einer Entscheidung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Absatz 4 aussetzen, um zu verhindern, dass die Güter das Inland verlassen, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, dass die Güter

1. im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführt sind und
2. ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Befugnisse der zuständigen Zollstellen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Zollstelle unterrichtet unverzüglich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.

(3) Bevor das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über ein Durchfuhrverbot von Gütern, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, entscheidet, kann es im Einzelfall eine Genehmigungspflicht anordnen, wenn die Güter ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 trifft das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unverzüglich. Über die getroffene Entscheidung unterrichtet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die zuständige Zollbehörde unverzüglich.

(5) Kosten, die im Zusammenhang mit der Lagerung der Güter während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 3 anfallen, tragen die in Artikel 182d Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannten Personen. Artikel 56 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit § 13 des Zollverwaltungsgesetzes ist anzuwenden.

§ 45

Durchfuhrverfahren

Die Zulässigkeit der Durchfuhr wird beim Ausgang der Güter aus dem Inland von der Ausgangszollstelle geprüft und beim Ausgang über eine Binnengrenze zu einem anderen

Mitgliedstaat der Europäischen Union von jeder beteiligten Zollstelle geprüft. Die Zollstelle kann zu diesem Zweck von dem Transporteur der Güter oder von den Verfügungsberechtigten weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verlade-scheine verlangen.

A b s c h n i t t 2

H a n d e l s - u n d V e r m i t t l u n g s g e s c h ä f t e

§ 46

Genehmigungserfordernisse für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste

(1) Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste bedürfen der Genehmigung, wenn

1. die Güter sich
 - a) in einem Drittland befinden oder
 - b) im Inland befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind und
2. die Güter in ein anderes Drittland geliefert werden sollen.

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn das Handels- und Vermittlungsgeschäft nach § 4a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genehmigungspflichtig ist.

§ 47

Genehmigungserfordernisse für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in einem Drittland

(1) § 46 gilt auch für Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die in einem Drittland durch Deutsche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland vorgenommen werden, wenn sich das Handels- und Vermittlungsgeschäft auf folgende Kriegswaffen bezieht:

1. Kriegswaffen nach Teil B I. Nummer 7 bis 11, V. Nummer 29, 30 oder 32, VI. Nummer 37 oder 38, VIII. Nummer 50 oder 51 der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste),
2. Rohre oder Verschlüsse für Kriegswaffen nach Teil B V. Nummer 29 oder 32 der Kriegswaffenliste,
3. Munition oder Geschosse oder Treibladungen für Munition für Kriegswaffen nach Teil B V. Nummer 32 oder VI. Nummer 37 der Kriegswaffenliste,
4. Mörser mit einem Kaliber von unter 100 Millimetern oder
5. Rohre, Verschlüsse, Munition oder Geschosse oder Treibladungen für Munition für Mörser mit einem Kaliber unter 100 Millimetern.

(2) Handels- und Vermittlungsgeschäfte über die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erfassten Güter bedürfen der Genehmigung, wenn

1. sich die Güter
 - a) in einem Drittland befinden oder
 - b) im Inland befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind,
2. die Güter in ein anderes Drittland geliefert werden sollen und
3. der Deutsche, der das Handels- und Vermittlungsgeschäft in einem Drittland vornehmen will, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind oder sein können.

(3) Ist einem Deutschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, der ein Handels- und Vermittlungsgeschäft in einem Drittland vornehmen will, bekannt, dass die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erfassten Güter, die sich in einem Drittland oder im Inland befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind und die von dort in ein anderes Drittland geliefert werden sollen, ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob das Handels- und Vermittlungsgeschäft genehmigungspflichtig ist. Das Handels- und Vermittlungsgeschäft darf erst vorgenommen werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) das Handels- und Vermittlungsgeschäft genehmigt hat oder entschieden hat, dass es keiner Genehmigung bedarf.

§ 48

Einfuhrdokumente für Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Wer für Handels- und Vermittlungsgeschäfte eine Internationale Einfuhrbescheinigung oder eine Wareneingangsbescheinigung benötigt, hat diese beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen. § 30 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einfuhr in das im Antrag bezeichnete Bestimmungsland nachzuweisen ist.

Kapitel 5

Dienstleistungsverkehr

§ 49

Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit chemischen oder biologischen Waffen oder Kernwaffen

(1) Technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 Nummer 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes bedarf der Genehmigung, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung bestimmt ist zur Verwendung im Zusammenhang mit

1. der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von
 - a) chemischen oder biologischen Waffen oder
 - b) Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder
2. der Entwicklung, der Herstellung, der Wartung oder der Lagerung von Flugkörpern, die für die Ausbringung derartiger Waffen geeignet sind.

(2) Ist einem Deutschen oder einem Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 Nummer 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes bekannt, dass technische Unterstützung, die er in Drittländern erbringen will, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt hat oder entschieden hat, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. in einem Land erbracht wird, das in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführt ist,
2. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung zu Teil I der Ausfuhrliste oder zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
3. mündlich erfolgt und keine Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt A Nummer 0022 oder Teil I Abschnitt B Nummern der Gattung E der Ausfuhrliste oder Nummern der Gattung E des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt ist.

§ 50

Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung

(1) Technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 Nummer 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, die nicht von § 49 Absatz 1 erfasst ist, bedarf der Genehmigung, wenn der Deutsche oder der Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 Nummer 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht und in einem Land im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erbracht wird.

(2) Ist einem Deutschen oder einem Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 Nummer 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes bekannt, dass technische Unterstützung, die er in einem Drittland erbringen will, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt hat oder entschieden hat, dass sie keiner Genehmigung bedarf

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung zu Teil I der Ausfuhrliste oder zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
2. mündlich erfolgt und keine Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt A Nummer 0022 oder Teil I Abschnitt B Nummern der Gattung E der Ausfuhrliste oder Nummern der Gattung E des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt ist.

§ 51

Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Inland

(1) Technische Unterstützung im Inland durch einen Inländer bedarf der Genehmigung, wenn der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung

1. bestimmt ist zur Verwendung
 - a) im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von
 - aa) chemischen oder biologischen Waffen,
 - bb) Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder
 - b) im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Wartung oder der Lagerung von Flugkörpern, die für die Ausbringung derartiger Waffen geeignet sind, und
2. gegenüber Ausländern erbracht wird, die nicht in einem Land ansässig sind, das in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt ist oder Mitglied der Europäischen Union ist.

(2) Technische Unterstützung im Inland durch einen Inländer bedarf der Genehmigung, wenn der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht, die nicht von Absatz 1 erfasst ist, und gegenüber Ausländern erbracht wird, die in einem Land im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ansässig sind.

(3) Ist einem Inländer bekannt, dass technische Unterstützung, die er im Inland erbringen möchte, für eine in Absatz 1 oder 2 genannte Verwendung bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt hat oder entschieden hat, dass es keiner Genehmigung bedarf.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung zu Teil I der Ausfuhrliste oder zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder

2. keine Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt A Nummer 0022 der Ausfuhrliste, Nummern der Gattung E des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 oder Teil I Abschnitt B Nummern der Gattung E der Ausfuhrliste genannt ist.

(5) Als Ausländer im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch solche natürlichen Personen anzusehen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland auf höchstens fünf Jahre befristet ist.

§ 52

Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb kerntechnischer Anlagen

(1) Technische Unterstützung durch einen Deutschen oder einen Inländer bedarf der Genehmigung, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in den in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Ländern steht.

(2) Ist einem Deutschen oder einem Inländer bekannt, dass die technische Unterstützung, die er erbringen will, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt hat oder entschieden hat, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne der Nukleartechnologie-Anmerkung zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
2. keine Technologie betrifft, die in Nummern der Gattung E in der Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt ist.

(4) Das Verfahren nach dieser Vorschrift kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 53

Befreiungen von der Genehmigungspflicht

Die §§ 49 bis 52 gelten nicht in den Fällen der

1. technischen Unterstützung durch Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben,
2. technischen Unterstützung, die für die Bundeswehr auf Grund der von ihr erteilten Aufträge erbracht wird,
3. technischen Unterstützung, die zu einem Zweck erbracht wird, der in den Ausnahmen für Güter der vom Raketentechnologie-Kontrollregime erfassten Technologie (MTCR-Technologie) in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt ist,

4. technischen Unterstützung, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung, und Reparatur derjenigen Güter darstellt, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Kapitel 6

Beschränkungen des Kapitalverkehrs

Abschnitt 1

Beschränkungen nach § 4 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

§ 54

Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen

(1) Einem Schuldner ist die Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen verboten, wenn sie

1. die Erfüllung einer Schuld im Sinne des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BGBl. 1953 II S. 331) zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist,
2. die Erfüllung einer geregelten Schuld im Sinne des Abkommens zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten, oder
3. die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die
 - a) in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und
 - b) zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 des Abkommens entsprechen, aber die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen, es sei denn, dass es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.

(2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für Absatz 1.

Abschnitt 2

Prüfung von Unternehmenserwerben

Unterabschnitt 1

Sektorübergreifende Prüfung von Unternehmenserwerben

§ 55

Anwendungsbereich der sektorübergreifenden Prüfung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann prüfen, ob es die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn ein Unionsfremder ein inländisches Unternehmen oder eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung im Sinne des § 56 an einem inländischen Unternehmen erwirbt.

(2) Der Prüfung nach Absatz 1 unterliegen auch Erwerbe durch Unionsansässige, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine missbräuchliche Gestaltung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen wurde, um eine Prüfung nach Absatz 1 zu unterlaufen. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eines unionsfremden Erwerbers gelten nicht als unionsansässig. Erwerber aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation stehen Unionsansässigen gleich.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann das Prüfrecht nach Absatz 1 nur ausüben, wenn es dem unmittelbaren Erwerber die Eröffnung des Prüfverfahrens innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb mitteilt. Im Fall eines Angebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes beginnt die Frist nach Satz 1 mit der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots oder der Veröffentlichung der Kontrollerlangung.

§ 56

Stimmrechtsanteile

(1) Der unmittelbare oder mittelbare Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen muss nach dem Erwerb 25 Prozent der Stimmrechte erreichen oder überschreiten.

(2) Bei der Berechnung der Stimmrechtsanteile sind dem Erwerber die Stimmrechte Dritter an dem inländischen Unternehmen zuzurechnen,

1. an denen der Erwerber mindestens 25 Prozent der Stimmrechte hält, oder
2. mit denen der Erwerber eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten abgeschlossen hat.

(3) Im Fall eines mittelbaren Erwerbs beträgt der Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen mindestens 25 Prozent, wenn der Erwerber und der jeweilige Zwischengesellschafter unter entsprechender Anwendung der Zurechnungsgrundsätze nach Absatz 2 mindestens 25 Prozent der Stimmrechte an der jeweiligen Tochtergesellschaft halten.

§ 57

Unterlagen über den Erwerb

Der unmittelbare Erwerber ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Fall einer Prüfung nach § 55 Unterlagen über den Erwerb einzureichen. Die einzureichenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist.

§ 58

Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bescheinigt dem Erwerber auf schriftlichen Antrag die Unbedenklichkeit eines Erwerbs im Sinne des § 55, wenn dem Erwerb keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). In dem Antrag sind der Erwerb, der Erwerber und das zu erwerbende inländische Unternehmen anzugeben sowie die Geschäftsfelder des Erwerbers und des zu erwerbenden inländischen Unternehmens in den Grundzügen darzustellen.

(2) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ein Prüfverfahren nach § 55 eröffnet.

§ 59

Untersagung oder Anordnungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann einen Erwerb im Sinne des § 55 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß § 57 gegenüber dem unmittelbaren Erwerber untersagen oder Anordnungen erlassen, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Für die Untersagung oder den Erlass von Anordnungen ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(2) Zur Durchsetzung einer Untersagung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie insbesondere

1. die Ausübung der Stimmrechte an dem erworbenen Unternehmen, die einem unionsfremden Erwerber gehören oder ihm zuzurechnen sind, untersagen oder einschränken oder
2. einen Treuhänder bestellen, der die Rückabwicklung eines vollzogenen Erwerbs herbeiführt.

Unterabschnitt 2

Sektorspezifische Prüfung von Unternehmenserwerben

§ 60

Anwendungsbereich der sektorspezifischen Prüfung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann prüfen, ob der Erwerb eines inländischen Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung im Sinne des § 56 an einem inländischen Unternehmen durch einen Ausländer wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn das Unternehmen:

1. Güter im Sinne des Teils B der Kriegswaffenliste herstellt oder entwickelt,
2. besonders konstruierte Motoren oder Getriebe zum Antrieb von Kampfpanzern oder anderen gepanzerten militärischen Kettenfahrzeugen herstellt oder entwickelt oder
3. Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung von staatlichen Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte herstellt oder hergestellt hat und noch über die Technologie verfügt, wenn das Gesamtprodukt mit Wissen des Unternehmens von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen wurde.

(2) Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eines ausländischen Erwerbers gelten nicht als inländisch.

(3) Der Erwerb ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie schriftlich zu melden. § 58 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Meldung erfolgt ausschließlich durch den unmittelbaren Erwerber, auch wenn in dessen Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 61

Freigabe eines Erwerbs nach § 56

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt den Erwerb gegenüber dem Meldepflichtigen nach § 60 Absatz 3 Satz 3 schriftlich frei, wenn dem Erwerb keine Bedenken im Hinblick auf wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung nach § 60 Absatz 3 ein Prüfverfahren gemäß § 60 Absatz 1 gegenüber dem Meldepflichtigen eröffnet. Im Falle der Eröffnung eines Prüfverfahrens gilt § 57 für den Meldepflichtigen entsprechend.

§ 62

Untersagung oder Anordnungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann gegenüber dem Meldepflichtigen bis zum Ablauf von einem Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß § 57 einen Erwerb im Sinne des § 60 Absatz 1 untersagen oder Anordnungen er-

lassen, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Kapitel 7

Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

§ 63

Begriffsbestimmungen

Für Zwecke der Meldungen nach diesem Kapitel ist

1. Inland das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.05. des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 715/2010 (ABl. L 210 vom 11.8.2010, S. 1) geändert worden ist,
2. Inländer jede institutionelle Einheit im Inland im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.12. und 2.13. in Verbindung mit Nummer 2.07. des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 und
3. Ausländer jede institutionelle Einheit im Ausland im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.12. und 2.13. in Verbindung mit Nummer 2.07. des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96.

Ausländer im Sinne dieses Kapitels sind auch Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Banken, deren Sitz sich im Ausland befindet.

Abschnitt 2

Meldevorschriften im Kapitalverkehr

§ 64

Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland

(1) Der Meldepflichtige nach Absatz 6 hat der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 1 den Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Ausland gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 zu melden:

1. des Vermögens eines ausländischen Unternehmens, wenn dem Inländer mindestens 10 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind,
2. des Vermögens eines ausländischen Unternehmens, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte an diesem Unternehmen einem oder mehreren von dem Inländer abhängigen ausländischen Unternehmen allein oder gemeinsam mit dem Inländer zuzurechnen sind, und
3. des Vermögens, das ausländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines inländischen Unternehmens zugeordnet ist, sowie des Vermögens, das ausländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens zugeordnet ist, das die Bedingungen nach Nummer 2 erfüllt.

(2) Ein ausländisches Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem Inländer abhängig, wenn dem Inländer mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem ausländischen Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem oder mehreren von einem Inländer abhängigen ausländischen Unternehmen oder diesem Unternehmen gemeinsam mit dem Inländer mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an einem anderen ausländischen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere ausländische Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem Inländer abhängig anzusehen.

(3) Die Meldepflicht nach Absatz 1 entfällt,

1. wenn die Bilanzsumme des ausländischen Unternehmens, an dem der Inländer oder ein anderes von ihm abhängiges ausländisches Unternehmen beteiligt ist, 3 Millionen Euro nicht überschreitet,
2. wenn das Betriebsvermögen, das der ausländischen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte nach Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist, 3 Millionen Euro nicht überschreitet, oder
3. soweit dem Inländer Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind.

(4) Die Meldungen sind nach dem Stand des Bilanzstichtags des Meldepflichtigen oder, wenn der Meldepflichtige nicht bilanziert, nach dem Stand des 31. Dezember zu erstatten, wobei die Angaben gemäß Anlage K3 „Vermögen von Inländern im Ausland“ enthalten sein müssen.

(5) Stimmt der Bilanzstichtag eines ausländischen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges ausländisches Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen überein, so ist die Meldung des Vermögens gemäß Anlage K 3 nach der Bilanz, deren Bilanzstichtag unmittelbar vor dem des Meldepflichtigen liegt, zu erstatten. Wenn der Meldepflichtige nicht bilanziert, und der Bilanzstichtag eines ausländischen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem 31. Dezember übereinstimmt, so ist die Meldung des Vermögens gemäß Anlage K 3 nach der Bilanz zu erstatten, deren Bilanzstichtag unmittelbar vor dem 31. Dezember liegt.

(6) Meldepflichtig ist der Inländer, dem das Vermögen unmittelbar oder über ein abhängiges ausländisches Unternehmen am Bilanzstichtag des Inländers oder, soweit er nicht bilanziert, am 31. Dezember zuzurechnen ist.

§ 65

Meldung von Vermögen von Ausländern im Inland

(1) Der Meldepflichtige nach Absatz 6 hat der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 2 den Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Inland gemäß Absatz 5 zu melden:

1. des Vermögens eines inländischen Unternehmens, wenn einem Ausländer oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern zusammen mindestens 10 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem inländischen Unternehmen zuzurechnen sind,
2. des Vermögens eines inländischen Unternehmens, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Ausländer oder einem von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängigen inländischen Unternehmen zuzurechnen sind, und
3. des Vermögens, das inländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens zugeordnet ist, sowie des Vermögens, das inländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines inländischen Unternehmens zugeordnet ist, das die Bedingungen nach Nummer 2 erfüllt.

(2) Ausländer sind als wirtschaftlich verbunden anzusehen, wenn sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen verfolgen. Dies gilt auch, wenn sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen zusammen mit Inländern verfolgen. Als solche wirtschaftlich verbundene Ausländer gelten insbesondere:

1. natürliche und juristische ausländische Personen, die sich zum Zweck der Gründung oder des Erwerbs eines inländischen Unternehmens, des Erwerbs von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen oder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Anteilsrechte an einem solchen Unternehmen zusammengeschlossen haben,
2. natürliche und juristische ausländische Personen, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten,
3. natürliche ausländische Personen, die miteinander verheiratet sind, eine Lebenspartnerschaft führen oder in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, und
4. juristische ausländische Personen, die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes miteinander verbunden sind.

(3) Ein inländisches Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängig, wenn dem Ausländer oder den wirtschaftlich verbundenen Ausländern zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem inländischen Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem von einem Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängigen inländischen Unternehmen allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren weiteren von diesem inländischen Unternehmen abhängigen inländischen Unternehmen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an einem anderen inländischen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere inländische Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängig anzusehen.

(4) Die Meldepflicht nach Absatz 1 entfällt,

1. wenn die Bilanzsumme des inländischen Unternehmens, an dem der Ausländer, die wirtschaftlich verbundenen Ausländer oder ein anderes von dem Ausländer oder von den wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängiges inländisches Unternehmen beteiligt sind, 3 Millionen Euro nicht überschreitet,
2. wenn das Betriebsvermögen, das der inländischen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte nach Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist, 3 Millionen Euro nicht überschreitet,
3. soweit dem Inländer Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind, oder
4. wenn das inländische oder das abhängige inländische Unternehmen, an dem wirtschaftlich verbundene Ausländer beteiligt sind, nicht erkennen kann, dass es sich bei den Ausländern im Sinne des Absatzes 2 um wirtschaftlich verbundene Ausländer handelt.

(5) Die Meldungen sind nach dem Stand des Bilanzstichtags des Meldepflichtigen oder, wenn es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, nach dem Stand des Bilanzstichtages des ausländischen Unternehmens zu erstatten, wobei die Angaben gemäß Anlage K 4 „Vermögen von Ausländern im Inland“ enthalten sein müssen.

(6) Meldepflichtig ist

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 das inländische Unternehmen,
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 das abhängige inländische Unternehmen,
3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte.

§ 66

Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Inländer, ausgenommen natürliche Personen, monetäre Finanzinstitute gemäß Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 15 vom 20.1.2009, S. 14), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 883/2011 (ABl. L 228 vom 3.9.2011, S. 13) geändert worden ist, und Investmentaktiengesellschaften sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Investmentfonds, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern der Deutschen Bundesbank gemäß der Absätze 2 und 3 in den Fristen des § 71 Absatz 3 und 4 zu melden, wenn diese Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Millionen Euro betragen.

(2) Die zu meldenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken müssen die Angaben gemäß Anlage Z 5 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken“ enthalten.

(3) Die zu meldenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Nichtbanken müssen die Angaben gemäß der Anlage Z 5a Blatt 1/1 „Forderungen und

Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken“, Anlage Z 5a Blatt 1/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken“, Anlage Z 5a Blatt 2/1 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ und Anlage Z 5a Blatt 2/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ enthalten.

(4) Inländer, die der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen und deren Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Ausländern bei Ablauf eines Quartals mehr als 500 Millionen Euro betragen, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten nach dem Stand vom Quartalsende in der Frist des § 71 Absatz 5 zu melden, wobei die Angaben gemäß der Anlage Z 5b „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten“ enthalten sein müssen. Die Bestände sind grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

(5) Entfällt für einen Inländer, der für einen vorangegangenen Meldestichtag meldepflichtig war, wegen Unterschreitens der in den Absätzen 1 und 4 genannten Betragsgrenzen die Meldepflicht, so hat er dies schriftlich anzuzeigen.

A b s c h n i t t 3

M e l d u n g v o n Z a h l u n g e n

§ 67

M e l d u n g v o n Z a h l u n g e n

(1) Inländer haben der Deutschen Bundesbank in den Fristen des § 71 Absatz 7 und 8 Zahlungen gemäß Absatz 4 zu melden, die sie

1. von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder
2. an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen).

(2) Nicht zu melden sind

1. Zahlungen, die den Betrag von 12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen,
2. Zahlungen für die Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung von Waren, und
3. Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten, einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben, mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben.

(3) Zahlungen im Sinne dieses Abschnitts sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

(4) In den Meldungen ein- und ausgehender Zahlungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z 4 „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ enthalten sein. Im Fall von Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten müssen die Angaben gemäß Anlage Z 10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ enthalten sein.

(5) In den Meldungen sind aussagefähige Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen oder zum Grundgeschäft zu machen und die entsprechenden Kennzahlen der Anlage LV „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“, bei Zahlungen für in Aktien verbriefte Direktinvestitionen zusätzlich die internationale Wertpapierkennnummer und Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben. Im Fall von Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapieren und Finanzderivaten sind anstelle der Angaben zum Grundgeschäft die Bezeichnungen der Wertpapiere, die internationale Wertpapierkennnummer sowie Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.

§ 68

Meldung von Zahlungen im Transithandel

(1) Sind Meldungen nach § 67 Absatz 1 aufgrund von Transithandelsgeschäften abzugeben, sind zusätzlich zu § 67 Absatz 4 noch folgende Angaben zu machen:

1. die Benennung der Ware,
2. die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und
3. das Land, in dem der ausländische Vertragspartner seinen Sitz hat.

(2) Der Meldepflichtige gemäß § 67 Absatz 1, der eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach in das Inland einführt oder verbringt, hat den ursprünglich gemeldeten Betrag als „Stornierung im Transithandel“ der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 7 anzuzeigen.

§ 69

Meldung von Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen

Inländer, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben abweichend von § 67 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 7 zu melden. In der Meldung müssen die Angaben gemäß Anlage Z 8 „Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt“ enthalten sein.

§ 70

Meldungen der Geldinstitute

(1) Inländische Geldinstitute haben der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 8 zu melden:

1. Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren und Finanzderivaten, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Ausländer verkauft oder von Ausländern kauft, sowie Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang

mit der Einlösung inländischer Wertpapiere an Ausländer leistet oder von diesen erhält; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z 10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ enthalten sein;

2. Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere, die sie an Ausländer leisten oder von diesen erhalten; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z 11 „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ enthalten sein;
3. ein- und ausgehende Zahlungen für Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen, ausgenommen Wertpapierzinsen, die sie für eigene Rechnung von Ausländern entgegennehmen oder an Ausländer leisten; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z 14 „Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ und Anlage Z 15 „Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ enthalten sein;
4. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr
 - a) ein- und ausgehende Zahlungen aus Kartenumsätzen; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z 12 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze“ enthalten sein,
 - b) ein- und ausgehende Zahlungen aus dem An- und Verkauf von Sorten sowie Umsätze aus dem Verkauf oder aus der Versendung von Fremdwährungsreiseschecks; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z 13 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreiseschecks“ enthalten sein.

(2) Geldinstitute im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Monetäre Finanzinstitute nach Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 mit Ausnahme von Geldmarktfonds und
2. sonstige Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und
3. Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes.

(3) Absatz 1 Nummer 1 und 3 ist nicht anzuwenden auf Zahlungen, die den Betrag von 12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen.

(4) Bei Meldungen nach Absatz 1 Nummer 1 sind die Kennzahlen der Anlage LV „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ und die Bezeichnungen der Wertpapiere, die internationale Wertpapierkennnummer sowie Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.

(5) Soweit Zahlungen nach Absatz 1 zu melden sind, ist § 67 nicht anzuwenden.

Abschnitt 4

Meldefristen, Meldestellen und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 71

Meldefristen

(1) Meldungen gemäß § 64 nach Anlage K 3 sind einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats einzureichen.

(2) Meldungen gemäß § 65 nach Anlage K 4 sind einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des ausländischen Unternehmens folgenden Monats einzureichen.

(3) Meldungen gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 2 nach Anlage Z 5 sind monatlich bis zum zehnten Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.

(4) Meldungen gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 nach Anlage Z 5a Blatt 1 und Blatt 2 sind monatlich bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.

(5) Meldungen gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 4 nach Anlage Z 5b sind bis zum 50. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres einzureichen.

(6) Die Anzeige gemäß § 66 Absatz 5 ist für die in § 66 Absatz 1 genannte Betragsgrenze bis zum 20. Kalendertag des darauf folgenden Monats, für die in § 66 Absatz 4 genannte Betragsgrenze bis zum 50. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.

(7) Meldungen gemäß § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 4 Satz 1 nach Anlage Z 4, Meldungen gemäß § 69 nach Anlage Z 8 sowie Stornomeldungen nach § 68 Absatz 2 sind bis zum siebenten Kalendertag des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen oder der Einfuhr oder Verbringung der Transithandelsware folgenden Monats einzureichen.

(8) Meldungen gemäß § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 4 Satz 2 nach Anlage Z 10 sowie Meldungen gemäß § 70 Absatz 1 nach den Anlagen Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15 sind bis zum fünften Kalendertag des folgenden Monats einzureichen.

§ 72

Meldestelle und Einreichungsweg

(1) Die Meldungen nach den §§ 64 bis 70 sind der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen. Soweit die vorliegende Verordnung keine Formvorschriften enthält, sind dabei die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Formvorschriften zu beachten.

(2) Die Deutsche Bundesbank übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Verlangen die Angaben der Meldepflichtigen nach den §§ 64 und 65 in geeigneter Form.

(3) Meldungen können anstatt elektronisch auch in anderer Form abgegeben werden, sofern die Deutsche Bundesbank dies genehmigt hat und die erlassenen Formvorschriften beachtet werden.

§ 73

Ausnahmen

Die Deutsche Bundesbank kann

1. für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen oder Verfahren zulassen oder
2. einzelne Meldepflichtige oder Gruppen von Meldepflichtigen befristet oder widerruflich von einer Meldepflicht freistellen,

soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

Kapitel 8**Beschränkungen gegen bestimmte Länder und Personen****Abschnitt 1****Ausfuhr-, Handels- und Vermittlungsverbote**

§ 74

Ausfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern

(1) Verboten sind der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern vom Inland aus oder über das Inland oder deren Beförderung unter Benutzung eines Schiffs, das die Bundesflagge führt, oder eines Luftfahrzeugs, das das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt, in die folgenden Länder:

1. Belarus,

2. Birma/Myanmar,
3. Côte d'Ivoire,
4. Demokratische Republik Kongo,
5. Demokratische Volksrepublik Korea
6. Eritrea,
7. Irak,
8. Iran,
9. Libanon,
10. Liberia,
11. Libyen,
12. Republik Guinea,
13. Simbabwe,
14. Somalia,
15. Sudan und Südsudan,
16. Syrien.

(2) Verboten sind auch der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern vom Inland aus oder über das Inland oder deren Beförderung unter Benutzung eines Schiffes oder Luftfahrzeugs, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, an natürliche oder juristische Personen, Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen, die aufgeführt sind

1. in der jeweils geltenden Fassung der Liste in der Anlage zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2012 des Rates vom 10. Dezember 2012 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 542/2012 (ABl. L 337 vom 11.12.2012, S. 2),
2. in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs des Beschlusses 2011/486/GASP des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 57),
3. in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen (ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9),
4. in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates vom 26. April 2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisatio-

nen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia (ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 1).

§ 75

Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter

(1) Verboten sind Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter, welche unmittelbar oder mittelbar für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in folgenden Ländern bestimmt sind:

1. Belarus,
2. Birma/Myanmar,
3. Côte d'Ivoire,
4. Demokratische Republik Kongo,
5. Demokratische Volksrepublik Korea,
6. Iran,
7. Libanon,
8. Libyen,
9. Simbabwe,
10. Sudan und Südsudan,
11. Syrien.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch, wenn die Güter zur Verwendung in folgenden Ländern bestimmt sind:

1. Belarus,
2. Demokratische Republik Kongo,
3. Demokratische Volksrepublik Korea,
4. Iran,
5. Libanon,
6. Libyen,
7. Simbabwe,
8. Sudan und Südsudan,
9. Syrien.

§ 76

Ausnahmen von § 74 Absatz 1 und § 75

(1) Abweichend von § 74 Absatz 1 und § 75 können der Verkauf, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder Handels- und Vermittlungsgeschäfte unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 17 genehmigt werden.

(2) Absatz 1 gilt in Bezug auf Belarus für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke oder für Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen oder für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind,
2. Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Belarus bestimmt sind, und
3. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Belarus ausgeführt wird.

(3) Absatz 1 gilt in Bezug auf Birma/Myanmar für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich humanitären oder Schutzzwecken dienen oder für Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen bestimmt sind,
2. Güter, die für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind,
3. Minenräumgeräte und Material zur Verwendung bei Minenräumaktionen und
4. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Birma/Myanmar ausgeführt wird.

(4) Absatz 1 gilt in Bezug auf Côte d'Ivoire für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der sie unterstützenden französischen Streitkräfte oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
2. nichtletale militärische Ausrüstung, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, einschließlich der entsprechenden Ausrüstung, die für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) bestimmt ist,
3. Güter, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire trägt, zu erleichtern,

4. nichtletale militärische Ausrüstung im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechtsvorschriften, die ausschließlich dazu bestimmt ist, die Sicherheitskräfte von Côte d'Ivoire in die Lage zu versetzen, bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nur in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt auszuüben,
5. Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshelfern sowie dazugehörigem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt wird, und
6. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Côte d'Ivoire bestimmt sind.

(5) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo für

1. Güter, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Armee- und Polizeieinheiten der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen oder von diesen verwendet zu werden, wenn diese Einheiten
 - a) ihre Eingliederung in die Armee- und Polizeieinheiten der Demokratischen Republik Kongo abgeschlossen haben,
 - b) unter dem Kommando des integrierten Stabs der Streitkräfte („état-major intégré“) oder der Nationalen Polizei der Demokratischen Republik Kongo stehen oder
 - c) im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo außerhalb der Provinzen Nord- und Südkivu und des Distrikts Ituri in Armee- und Polizeieinheiten der Demokratischen Republik Kongo eingegliedert werden,
2. Güter für den ausschließlichen Zweck der Unterstützung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) oder der Verwendung durch diese und
3. nichtletale militärische Ausrüstung, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist.

(6) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Demokratische Volksrepublik Korea für Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in der Demokratischen Volksrepublik Korea bestimmt sind.

(7) Absatz 1 gilt in Bezug auf Eritrea für

1. Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern, humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal zeitweise und ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Eritrea ausgeführt wird, und
2. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind.

(8) Absatz 1 gilt in Bezug auf Irak für Güter, die von der Regierung Iraks oder von der durch die Resolution 1511 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten multinationalen Truppe für die Zwecke der Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen benötigt werden.

(9) Absatz 1 gilt in Bezug auf Iran für Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Iran bestimmt sind.

(10) Absatz 1 gilt in Bezug auf Libanon für

1. Güter, die nicht unmittelbar oder mittelbar an Kampfgruppen geliefert werden, deren Entwaffnung der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seinen Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006) gefordert hat und deren Lieferung von der Regierung Libanons oder der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) genehmigt wurde,
2. Güter, die zur Nutzung durch die UNIFIL im Rahmen ihrer Mission oder durch die libanesischen Streitkräfte bestimmt sind, und
3. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten vorübergehend nach Libanon ausgeführt wird.

(11) Absatz 1 gilt in Bezug auf Liberia für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
2. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind, und
3. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Liberia ausgeführt wird.

(12) Absatz 1 gilt in Bezug auf Libyen für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind,
2. die sonstige Lieferung, den sonstigen Verkauf oder die sonstige Weitergabe von Rüstungsgütern,
3. Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Libyen ausgeführt wird,
4. Rüstungsgüter und dazugehörige Güter aller Art, die ausschließlich für die Unterstützung der libyschen Regierung in den Bereichen Sicherheit und Entwaffnung bestimmt sind, und
5. Kleinwaffen und leichte Waffen sowie dazugehörige Güter, die einzig für den Gebrauch durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter, humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer oder durch von diesen Personen beigeordnetes Personal vorübergehend nach Libyen ausgeführt werden.

(13) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Republik Guinea für

1. nichtletale militärische Ausrüstung, die ausschließlich bestimmt ist für

- a) humanitäre oder Schutzzwecke,
 - b) Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen,
 - c) Krisenbewältigungsprogramme der Europäischen Union und der Vereinten Nationen oder
 - d) die Befähigung der Polizeikräfte der Republik Guinea zur Wahrung der öffentlichen Ordnung,
2. Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in der Republik Guinea bestimmt sind,
 3. die Rückgabe von nicht zum Kampfeinsatz bestimmten Hubschraubern, deren militärisches Gerät entfernt wurde und die ausschließlich von den Behörden Guineas genutzt werden, sofern die Regierung der Republik Guinea zuvor schriftlich versichert hat, dass die Nutzung der Hubschrauber unter ziviler Kontrolle bleibt und dass die Hubschrauber nicht mit militärischem Gerät ausgestattet werden,
 4. Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend in die Republik Guinea ausgeführt wird, und
 5. Explosivstoffe und dazugehörige Ausrüstung ausschließlich für den zivilen Gebrauch im Bergbau und im Rahmen von Infrastrukturinvestitionen, sofern die Lagerung und Verwendung von einer unabhängigen Stelle überwacht und überprüft werden und die Erbringer der damit zusammenhängenden Dienste identifiziert sind.

(14) Absatz 1 gilt in Bezug auf Simbabwe für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich humanitären oder Schutzzwecken dienen oder für Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen bestimmt sind,
2. Güter, die für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind, und
3. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Simbabwe ausgeführt wird.

(15) Absatz 1 gilt in Bezug auf Somalia für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia oder zur Nutzung durch sie nach Ziffer 4 der Resolution 1744 (2007) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bestimmt sind,
2. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der oder zur Nutzung durch die strategischen Partner der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bestimmt sind, die ausschließlich im Rahmen des strategischen Konzepts der Afrikanischen Union vom 5. Januar 2012 und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Mission der Afrikanischen Union in Somalia agieren,

3. Güter, die ausschließlich zur Nutzung durch Staaten und regionale Organisationen bestimmt sind, die Piraterie nach Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bekämpfen,
4. Güter, die ausschließlich zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors im Einklang mit den Ziffern 1, 2 und 3 der Resolution 1744 (2007) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bestimmt sind,
5. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind,
6. Ausstattungen für die im Rahmen des Friedens- und Aussöhnungsprozesses durchgeführten Programme der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten zum Aufbau von Institutionen,
7. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Somalia ausgeführt wird,
8. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung des Personals der Vereinten Nationen, einschließlich des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia oder dessen Nachfolgemissionen, oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, und
9. Güter, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind.

(16) Absatz 1 gilt in Bezug auf Sudan oder Südsudan für

1. nichtletale militärische Ausrüstung, die ausschließlich bestimmt ist für
 - a) humanitäre oder Schutzzwecke,
 - b) die Überwachung der Menschenrechtslage,
 - c) Programme der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft zum Aufbau von Institutionen oder
 - d) die Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors im Südsudan,
2. Material, das für Krisenbewältigungsoperationen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union oder der Europäischen Union bestimmt ist, sowie
3. Minenräumgeräte und Material zur Verwendung bei Minenräumaktionen.

(17) Absatz 1 gilt in Bezug auf Syrien für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
2. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich bestimmt sind für
 - a) humanitäre oder Schutzzwecke,
 - b) den Schutz der Zivilbevölkerung,

- c) Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen,
 - d) Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen oder
 - e) die nationale Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition für die Zwecke des Schutzes der Zivilbevölkerung,
3. Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Syrien bestimmt sind, und
 4. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Syrien ausgeführt wird.

A b s c h n i t t 2

E i n f u h r - u n d V e r b r i n g u n g s v e r b o t e

§ 77

Einfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern aus bestimmten Ländern

(1) Verboten sind die Einfuhr und der Erwerb von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern aus den folgenden Ländern, unabhängig davon, ob die Güter ihren Ursprung in diesen Ländern haben:

1. Demokratische Volksrepublik Korea,
2. Eritrea,
3. Iran,
4. Libyen,
5. Syrien.

(2) Dieses Verbot gilt auch für die Beförderung, auch unter Benutzung eines Schiffes oder Luftfahrzeuges, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatsangehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

A b s c h n i t t 3

B e s o n d e r e G e n e h m i g u n g s e r f o r d e r n i s s e

§ 78

G e n e h m i g u n g s e r f o r d e r n i s s e f ü r d i e A u s f u h r b e s t i m m t e r A u s r ü s t u n g

Die Ausfuhr von Ausrüstung für die Herstellung von Banknoten, Wertzeichen, Banknoten- oder Wertzeichenspezialpapieren bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Bestimmungsland die Demokratische Volksrepublik Korea ist.

A b s c h n i t t 4

A u s l a n d s t a t e n D e u t s c h e r

§ 79

B e s c h r ä n k u n g e n n a c h § 5 A b s a t z 5 d e s A u ß e n w i r t s c h a f t s g e s e t z e s

Die §§ 74 bis 77 gelten auch für Deutsche im Ausland.

K a p i t e l 9

S t r a f t a t e n u n d O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

A b s c h n i t t 1

S t r a f t a t e n

§ 80

S t r a f t a t e n

Nach § 17 Absatz 1, Absatz 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 74, auch in Verbindung mit § 79, dort genannte Güter verkauft, ausführt, durchführt oder befördert,
2. entgegen § 75 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 75 Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 79, ein Handels- oder Vermittlungsgeschäft vornimmt oder
3. entgegen § 77 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 77 Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 79, dort genannte Güter einführt, erwirbt oder befördert.

Abschnitt 2**Ordnungswidrigkeiten**

§ 81

**Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Bestimmungen
der Außenwirtschaftsverordnung**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 eine Boykott-Erklärung abgibt,
2. ohne Genehmigung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Ware ausführt,
3. ohne Genehmigung nach § 11 Absatz 2 dort genannte Güter verbringt,
4. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 3 dort genannte Güter verbringt,
5. entgegen § 29 Satz 2 eine Ware verwendet,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 44 Absatz 3, § 59 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder § 62 zuwiderhandelt oder
7. entgegen § 54 Absatz 1 eine Zahlung oder eine sonstige Leistung bewirkt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 eine Urkunde nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
3. entgegen § 12 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 20, eine Ausfuhrsendung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gestellt,
4. entgegen § 13 Absatz 1 ein Ladungsverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einreicht,
5. entgegen § 13 Absatz 5 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt,
6. entgegen § 14 Absatz 3 oder Absatz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 20, eine Ware entfernt, entfernen lässt, verlädt oder verladen lässt,
 7. entgegen § 15 Absatz 1 oder § 17 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 20, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 8. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20, eine dort genannte Ausfuhranmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,

9. entgegen § 22 Absatz 1 den Empfänger nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
10. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 1 oder § 26 Absatz 1 Satz 1 ein Register oder eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
11. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Ausführungsgenehmigung vorhanden ist,
12. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 3 die Ausführungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
13. entgegen § 23 Absatz 5 Satz 2 oder § 25 Absatz 1 die Ausführungsgenehmigung oder ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
14. entgegen § 29 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
15. entgegen § 30 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48 Satz 2, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
16. entgegen § 30 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 48 Satz 2,
 - a) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
 - b) eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt und eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
17. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Dokument vorhanden ist,
18. entgegen § 32 Absatz 3 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
19. entgegen § 64 Absatz 1, § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1, § 67 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 68 Absatz 1, entgegen § 69 oder § 70 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
20. entgegen § 68 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 82

Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Union

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zum Verbot der Erfüllung irakischer Ansprüche in Bezug auf Verträge und Ge-

schäfte, deren Durchführung durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. L 361 vom 10.12.1992, S. 1),

2. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3275/93 des Rates vom 29. November 1993 zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. L 295 vom 30.11.1993, S. 4),
3. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1264/94 des Rates vom 30. Mai 1994 über das Verbot der Erfüllung von Ansprüchen der haitischen Behörden im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Maßnahmen auf Grund der Resolutionen 917 (1994), 841 (1993), 873 (1993) und 875 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen berührt wurde (ABl. L 139 vom 2.6.1994, S. 4),
4. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1733/94 des Rates vom 11. Juli 1994 zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 1), oder
5. Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1, L 332 vom 4. 12.2012, S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1264/2012 (ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 55) geändert worden ist,

einen dort genannten Anspruch erfüllt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 (ABl. L 307 vom 23.11.2010, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Bewilligung nach Artikel 282 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 262 Absatz 1 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage über den Inhalt oder die Frist der ergänzenden Zollanmeldung zuwiderhandelt,
2. einer mit einer Bewilligung nach Artikel 283 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 287 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d verbundenen vollziehbaren Auflage über den Inhalt eines Begleitdokuments zuwiderhandelt,
3. einer mit einer Bewilligung nach Artikel 283 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 287 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e verbundenen vollziehbaren Auflage über die Vorlage der ergänzenden Zollanmeldung oder die Frist für ihre Abgabe zuwiderhandelt,
4. entgegen Artikel 285 Absatz 1 Buchstabe a die Ausfuhrzollstelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
5. entgegen Artikel 792a Absatz 1 Satz 1 die Ausfuhrzollstelle nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
6. ohne Zustimmung nach Artikel 792a Absatz 2 Satz 1 den geänderten Beförderungsvertrag erfüllt,

7. einer mit einer Befreiung nach Artikel 285a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a verbundenen vollziehbaren Auflage über die Benachrichtigung von einem Warenabgang zuwiderhandelt,
8. einer mit einer Befreiung nach Artikel 285a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c verbundenen vollziehbaren Auflage über das Anschreiben von Waren in seiner Buchführung vor Abgang aus den in Artikel 253 Absatz 3 oder Artikel 283 Satz 1 genannten Orten zuwiderhandelt oder
9. als Anmelder vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union entgegen Artikel 793 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 841 Absatz 1, das Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers oder das Ausfuhrbegleitdokument der Ausgangszollstelle nicht vorlegt oder die zur Ausfuhr überlassenen Waren dieser Zollstelle nicht oder nicht richtig gestellt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen (ABl. L 67 vom 10.3.94, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1165/2012 (ABl. L 336 vom 8.12.2012, S. 55) geändert worden ist, eine dort genannte Einfuhr in den freien Verkehr der Gemeinschaft überführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1, L 179 vom 8.7.1997, S. 10), die durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36) geändert worden ist, einer dort genannten Forderung oder einem dort genannten Verbot nachkommt. Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 verweisen, findet dieser Anhang in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1268/2008 (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 39) geändert worden ist, ein Behältnis oder ein dazu gehöriges Zertifikat nicht oder nicht rechtzeitig einer Gemeinschaftsbehörde zur Prüfung vorlegt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 9a Buchstabe a Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates vom 12. April 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire (ABl. L 95 vom 14.4.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 193/2012 (ABl. L 71 vom 9.3.2012, S. 5) geändert worden ist, eine Schuldverschreibung oder ein Wertpapier erwirbt, vermittelt oder an der Ausgabe mitwirkt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 370/2013 (ABl.

L 111 vom 23.4.2013, S. 43) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5a Absatz 1 eine neue Repräsentanz eröffnet oder eine neue Zweigniederlassung, ein neues Gemeinschaftsunternehmen oder eine Tochtergesellschaft gründet,
2. entgegen Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b eine Vereinbarung schließt, die die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft betrifft,
3. entgegen Artikel 9a Buchstabe a oder Buchstabe b eine staatliche oder staatlich garantierte Anleihe kauft oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit dem Kauf einer staatlichen oder staatlich garantierten Anleihe erbringt oder
4. entgegen Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe b die Ausführung einer Transaktion nicht ablehnt.

(8) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 1) eine Einfuhrgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(9) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1, L 224 vom 27.8.2009, S. 21), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 388/2012 (ABl. L 129 vom 16.5.2012, S. 12) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder
2. ohne Genehmigung nach Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 Güter mit doppeltem Verwendungszweck innergemeinschaftlich verbringt.

Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf Anhang I oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 verweisen, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(10) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S.1, L 259 vom 27.9.2012, S.7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 363/2013 (ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 1, L 123 vom 4.5.2013, S. 28, L 127 vom 9.5.2013, S. 27) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 24 Buchstabe a oder Buchstabe b eine staatliche oder staatlich garantierte Anleihe kauft oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit dem Kauf einer staatlichen oder staatlich garantierten Anleihe erbringt,
2. entgegen Artikel 25 Absatz 1 ein neues Konto eröffnet, eine Korrespondenzbankbeziehung aufnimmt, eine neue Repräsentanz eröffnet oder eine Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft oder ein neues Joint Venture gründet oder

3. entgegen Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b eine Vereinbarung schließt, die die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft betrifft.

(11) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1, L 332 vom 4.12.2012, S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1264/2012 (ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 55) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen Artikel 22 die Gewährung eines Darlehens oder eines Kredits, eine Beteiligung oder ein Joint Venture akzeptiert oder genehmigt,
2. entgegen Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 oder Absatz 6 Buchstabe d Satz 1, Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 oder Buchstabe b Satz 2 oder Artikel 31 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
3. ohne Genehmigung nach Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 oder Buchstabe c Satz 1 oder Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe c einen Geldtransfer durchführt,
4. entgegen Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe b die Durchführung einer Transaktion nicht ablehnt,
5. entgegen Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a ein neues Bankkonto eröffnet,
6. entgegen Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b eine Korrespondenzbankbeziehung aufnimmt,
7. entgegen Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c eine neue Repräsentanz eröffnet oder eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft gründet,
8. entgegen Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b eine Vereinbarung schließt, die die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft betrifft, oder
9. entgegen Artikel 34 Buchstabe a oder Buchstabe b eine staatliche oder staatlich garantierte Anleihe kauft oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit dem Kauf einer staatlichen oder staatlich garantierten Anleihe erbringt.

Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf Anhang I bis VIIIb der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 verweisen, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Kapitel 10

Inkrafttreten

§ 83

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2013 (BAnz AT 16.04.2013 V1) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1

Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

Siehe separat beigefügte Datei

Anlage 2

Anleitung zu Angaben in der elektronischen Ausfuhranmeldung (Anlage A1)

Anlage A 1

Anleitung zu Angaben in der elektronischen Ausfuhranmeldung

Außer den gemäß Artikel 216 in Verbindung mit Anhang 37 Titel I Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK-DVO) (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) in der dortigen Tabelle in Spalte A mit dem Symbol „A“ gekennzeichneten, obligatorischen Feldern sind folgende Angaben in der elektronischen Ausfuhranmeldung zu machen:

Felder 8, 15a, 20, 22, 24, 29 und 34b sowie gegebenenfalls weitere obligatorische Angaben nach der jeweils geltenden Fassung des Anhangs 30 A zur ZK-DVO.

In Feld 8 (Empfänger) kann die Angabe „Verschiedene“ eingetragen werden, sofern die einzelnen Empfänger in einem Zusatzfeld aufgeführt werden. Jedem der verschiedenen Empfänger ist die für ihn bestimmte Position der Ausfuhranmeldung zuzuordnen. Die Regelung ist auf Empfänger in demselben Bestimmungsland beschränkt (vgl. § 2 Absatz 4 AWG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 AWV).

Bei vereinfachten Ausfuhrverfahren nach Artikel 279 II ZK-DVO oder § 17 AWV können in der unvollständigen/vereinfachten Anmeldung einige der genannten Pflichtangaben fehlen.

Einzelheiten zur Abgabe der elektronischen Ausfuhranmeldung sind in Titel II des Merkblattes zu Zollmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmittlungen (VSEF N 01 2012 Nr. 1) - sowie eingestellt auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de> in der Rubrik „Veröffentlichungen – Merkblätter“) enthalten.

Der Vordruck darf nur Waren umfassen, die von einem Ausfuhrer/Anmelder nach einem Bestimmungsland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über dieselbe Ausgangszollstelle ausgehen.

Anlage 3

Anlage K3 „Vermögen von Inländern im Ausland“

Vermögen von Inländern im Ausland

Stand und Zusammensetzung des Vermögens
unmittelbare Beteiligung an einem beschränkten Unternehmen...

Anlage K 3 zur AWW Blatt 2

Form fields for identification numbers: 01, 02, 03

Allgemeine Angaben über das Unternehmen im Ausland

Lfd. Nr. auf Blatt 1 Firma und Sitz
Bei mittelbarer Beteiligung: Bezeichnung des unmittelbar beteiligten Unternehmens im Ausland

Form fields for company details: 04, 05, Land

Angaben zur Bilanz des Unternehmens im Ausland sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Form fields for balance sheet details: 06, 07, Währung

Main table with columns for Aktiva (Ausstehendes Einlagen, Sachanlagen, Finanzanlagen, etc.) and Passiva (Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Kapitalrücklage, etc.)

Summary fields at the bottom: 41, 42, 43, 44, 45

nicht ausfüllen

Stark umrandete Felder oder ausfüllen

Zurücksenden ankreuzen oder ausfüllen

Anlage 4

Anlage K4 „Vermögen von Ausländern im Inland“

Vermögen von Ausländern im Inland

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

unmittelbare Beteiligung an einem beschränkten Unternehmen;
Bilanzwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Euro
und Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN):

47

unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen

ISIN:
Anzahl der Stimmrechte (in %), falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital:

Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Ausländers auszufüllen:

Allgemeine Angaben über den ausländischen Beteiligte(n):

Lfd. Nr. auf Blatt 1/II: Firma oder Name, Sitz:

Sitzland: Sofern der ausländische Beteiligte selbst ein abhängiges Unternehmen ist: Sitzland des Endgünstigers

Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Ausländers auszufüllen:

Allgemeine Angaben über das inländische Unternehmen, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/II: Firma, Sitz:

Rechtsform: Wirtschaftszweig:

Bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen:

Bezeichnung des unmittelbar beteiligten inländischen Unternehmens über das nachstehend berichtet wird:

Jahresumsatz in 1000 Euro: 04

Zahl der Beschäftigten: 05

Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des inländischen Unternehmens, an dem der Ausländer über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, sowie die dem ausländischen Beteiligten unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag: 06 Tag 07 Monat 08 Jahr

- Angaben in 1000 Euro; in leere Felder Striche einsetzen -

POSITION	Insgesamt	09	10
AKTIVA			
Auswärtige Einlagen auf die gleichierte Kapital	08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11		
Finanzanlagen	12		
Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 () 54		55
darunter: Ausleihungen an Anleihegeber/verbundene Unternehmen*) anlässlich in Deutschland	49 ()		16
Umsatzverhältnisse besteht	50 () 15		
Umlaufvermögen	17		
darunter: Forderungen aus Anleihegeber/verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:	51 ()		20
anlässlich in Deutschland			
anlässlich im Ausland	52 () 18		
Übrige Aktiva	21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22		
PASSIVA			
Gewachmenes oder eingefrorenes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23	24	25
Kapitalrücklage	29		
Gewinnrücklagen	30		
Gewinnvortrag/Jahresvortrag	31		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	32		
darunter außerordentliches Ergebnis	46 ()		
Verbindlichkeiten	33		
darunter: Verbindlichkeiten gegenüber Anleihegebern/verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:	35 ()		36
anlässlich in Deutschland			
anlässlich im Ausland	37 () 38		
Übrige Passiva	39		
Bilanzsumme	40		

* Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

1) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

2) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

3) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

4) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

5) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

6) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

7) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

8) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

9) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

10) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

11) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

12) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

13) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

14) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

15) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

16) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

17) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

18) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

19) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

20) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

21) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

22) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

23) Angaben nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

Anlage 5

Anlage Z4 zur AWV Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Anlage 6

Anlage Z5 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken

Anlage 7

Anlage Z5a Blatt 1/1 - Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken

Anlage Z 5a zur AWV
Blatt 1/1

**Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen
mit verbundenen ausländischen Nichtbanken**

Meldung nach § 65 Abs. 1, 3 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWVO)

Mündliche Meldung

nach dem Stand Ende _____
Name oder Firma _____
des Meldepflichtigen _____
Wirtschaftszweig _____
Anschrift _____
Ansprechpartner _____
Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle) _____
E-Mail _____
Fax _____

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik
55149 Mainz

Meldenummer

5

Beträge sind in Tausend Euro anzugeben;
fremde Währungen sind in Euro umzurechnen.

Stand der Schuldener/ des Gläubigers	Währung, in der Verbindlichkeiten bestehen	Forderungen (ohne Wertpapiere)		Verbindlichkeiten (ohne Wertpapiere)	
		mit Forderungen bis zu 1 Jahr	mit Forderungen mit Forderungen sommer als 1 Jahr	mit Forderungen bis zu 1 Jahr	mit Forderungen sommer als 1 Jahr
		62	63	64	65
Gesamtbeträge	999	gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist			
		66	67	68	69
Gesamtbeträge	999	gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist			
		72	73	74	75
Gesamtbeträge	999				

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Anlage 8

Anlage Z5a Blatt 1/2 - Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken

Anlage 9

**Anlage Z5a Blatt 2/1 - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken
aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr**

Anlage Z 5a zur AWW
Blatt 2/1

**Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken
aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr**

Meldung nach § 66 Abs. 1, 3 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Moralische Meldung
nach dem Stand Ende
Name oder Firma
des Meldepflichtigen
Wirtschaftszweig
Anschrift
Ansprechpartner
Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle) E-Mail
Fax

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Meldenummer

6

Beträge sind in Tausend Euro anzugeben,
fremde Währungen sind in Euro umzurechnen.

Stand des Schuldners/ des Gläubigers	Währung, in der Forderungen/ Verbindlichkeiten bestehen	Forderungen			Verbindlichkeiten		
		aus Warenlieferungen und Leistungen mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr von mehr als 1 Jahr	aus geleisteten Anzahlungen mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr von mehr als 1 Jahr	aus Warenlieferungen und Leistungen mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr von mehr als 1 Jahr	aus empfangenen Anzahlungen mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr von mehr als 1 Jahr		
81	82	83	84	85	86		
Gesamtbeträge	999						
		gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist					
		87	88	89	90	91	92
Gesamtbeträge	999						
		gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist					
		93	94	95	96	97	98
Gesamtbeträge	999						

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 10

**Anlage Z5a Blatt 2/2 - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken
aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr**

Anlage 11

Anlage Z5b - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten

Anlage 5b zur AWV

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten

Meldung nach § 66 Abs. 1, 4 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Vierteljährliche Meldung nach dem Stand Ende _____
 Name oder Firma _____
 des Meldepflichtigen _____
 Wirtschaftszweig _____
 Anschrift _____
 Ansprechpartner _____
 Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle) _____
 Fax _____
 E-Mail-Adresse _____

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Meldenummer

7																				
----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beträge sind in **Tausend Euro** anzugeben;
fremde Währungen sind in **Euro** umzurechnen

Stand des Kontonennens	Forderungen (derivative Finanzinstrumente mit positivem Zeitwert)				Verbindlichkeiten (derivative Finanzinstrumente mit negativem Zeitwert)			
	gegenüber ausländischen Banken	gegenüber ausgangslosen Unternehmen (Nichtbanken)			gegenüber ausländischen Banken	gegenüber ausländischen Unternehmen (Einbanken)		
		verbundene Unternehmen	sonstige Unternehmen			verbundene Unternehmen	sonstige Unternehmen	
	51	52	53	54	55	56	57	58
Summe	999							

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 12

Anlage Z8 – Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt

Anlage 13

Z10 – Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr

Anlage 14

Z11 - Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr

Anlage 15

Anlage Z 12 – Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze

Anlage 16

Anlage Z 13 - Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreiseschecks

Meldungen der Geldinstitute
Anlage Z 13 zur AWV

**Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr:
Sorten und Fremdwährungsreiseschecks**
Meldung nach § 70 Abs. 1 Nr. 4 b) der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Meldenummer/ Bankleitzahl:

Geldinstitut:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon (-Durchwahl):

E-Mail-Adresse:

Monat / Jahr:

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik
55 148 Mainz

Währung ¹	Beträge in Tsd Euro			
	Einnahmen im Reiseverkehr von Nichtbanken angekauft/ freiwillig übernommene Sachen	unmittelbar in andere Länder zur Gläubiger- Einlösung oder zum Einzug in andere Fremdwährungen	Ausgaben im Reiseverkehr an Nichtbanken Sorten	Fremdwährungs- reiseschecks
	BA 1 - 010	BA 1 - 011	BA 2 - 010	BA 2 - 011
Australischer Dollar	AUD			
Dänische Krone	DKK			
Forint	HUF			
Kanadischer Dollar	CAD			
Neuseeland-Dollar	NZD			
Norwegische Krone	NOK			
Pfund Sterling	GBP			
Rubel	RUB			
Schwedische Krone	SEK			
Schweizer Franken	CHF			
Tschechische Krone	CZK			
US-Dollar	USD			
Yen	JPY			
Zloty	PLN			
Summe				

¹ Transaktionen mit anderen Währungen brauchen nicht gemeldet zu werden.
Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 17

Anlage Z14 - Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)

Anlage 18

Anlage Z15 – Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)

Anlage 19

Anlage LV – Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung

Leistungsverzeichnis
der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

Dienstleistungen

Produktbezogene Dienstleistungen	
Forschung und Entwicklung	549
Produkttests	551
Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten	564
Wartung und Reparatur	566
Lohnfertigung	567
Technische Dienstleistungen	563
Architekturdienstleistungen	564
Ingenieur-Dienstleistungen	565
Entzugsleistungen	534
Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau	558
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	
Provisionen	523
Finanzdienstleistungen	533
Juristische Dienstleistungen	536
Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Steuerberatung	546
Kaufmännische Dienstleistungen	556
Werbung, Marktforschung, Messekosten	540
Miete und Operationelles Leasing	594
Ärztliche Gebühren	619
Pacht	694
Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen	571
Personenbezogene Dienstleistungen	
Gesundheitsleistungen	658
Bildungsdienstleistungen	659
Freizeit- und Kulturdienstleistungen	643
Personalleasing	517
Entgelte für nicht-selbständige Arbeit	521
Sonstige personenbezogene Dienstleistungen	695
Geistiges Eigentum	
1. Nutzungsgebühren und Lizenzen	
Nutzung von Software	613
Nutzungen von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	614
Nutzung von Forschungsergebnissen, Erfindungen und Verfahren	615
Nutzung von Marken-, Warenzeichen, Namensrechten und Franchise	616
Nutzung von sonstigen Rechten	617
2. Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum	
Reproduktion und Vertrieb von Computersoftware	623
Reproduktion, Vertrieb und Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	624
Sonstige Vertriebsrechte	627
3. Erwerb/Veräußerung von geistigem Eigentum	
Kaufverkauf von Software	633
Kaufverkauf von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	634
Kaufverkauf von Forschungsergebnissen	635
Kaufverkauf von Markenrechten und Warenzeichen	636
Kaufverkauf von sonstigen Rechten	637
Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen	
Kommunikationsdienstleistungen	576
EDV-Dienstleistungen	573
Nachrichten- und Informationsdienste	572
Speicherung von Informationen sowie Bereitstellung entsprechender Infrastruktur	574

5. Rückversicherungen	
Abgehendes (Retro-) Geschäft	450
Eingehendes (Rück-) Geschäft	451
Gewinnbeteiligung bei Rückversicherungen	449
6. Betriebsrenten	
Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	638
Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	639
7. Sonstiges	
Sonstige Einnahmen von Versicherungen	460
Versicherungsbeiträgeleistungen	667
Reserveverkehr	
Reserveverkehr	017

Übertragungen

Private Übertragungen	
Zahlungen im Verkehr mit ausländischen Behörden	810
Subventionen der Europäischen Union	812
Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution	850
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten	728
Unterstützungszahlungen ausländischer Arbeitnehmer	861
Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer	862
Sonstige private Unterstützungszahlungen	729
Transaktionen des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
1. Ausgaben für Renten	
Renten	526
Pensionen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten	529
2. Steuererinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen	
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762
Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbesteuer	765
Grund- und Grunderwerbssteuer	769
Sonstige Steuern	774
3. Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen des Bundes an die diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
4. Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Transaktionen mit internationalen Organisationen	740
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr	700
Schuldenerlass des Bundes	725
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	760
Sonstige Übertragungen	
Sonstige Übertragungen	864

Warenverkehr

(Hinweis: Zahlungen für deutsche Ein- und Ausföhren oder das Verbringen von Waren sind gem. § 67 Abs. 2 Nr. 2 AStG von der Identifizierung befreit)	
Transithandel	
Transithandel	003
Handel mit elektrischem Strom und Gas	
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland	998
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland	990
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland	994
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland	995

Handel mit Gold	
Handel mit Gold	989
Sonstiger Warenverkehr	
Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte	770
Einnahmen und Ausgaben im Sonstigen Warenverkehr	997
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausföhren und Verbringungen, die den Wert der Waren reduzieren	600
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausföhren und Verbringungen, die den Wert der Waren erhöhen	602
Abgaben im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausföhren	601
Gewährleistungen, Ersatz- und Rfckzahlungen sowie Preisschlüsse im Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland	610

Kapitalverkehr und Kapitalerträge

I. Vermögensanlagen von Inländern im Ausland

Ausländische Wertpapiere	
1. Anleihen	
a) Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	
Euro-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	701
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	101
b) Anleihen ausländischer privater Emittenten	
Euro-Anleihen ausländischer privater Emittenten	702
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer privater Emittenten	102
2. Geldmarktpapiere	
Geldmarktpapiere ausländischer Emittenten	105
3. Aktien	
Aktien und sonstige Dividendenpapiere ausländischer Emittenten	104
4. Investmentzertifikate	
a) Geldmarktfondszertifikate	
Ausländische Geldmarktfondszertifikate mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	606
Ausländische thesaurierende Geldmarktfonds	607
b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
Sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	106
Sonstige ausländische thesaurierende Investmentfonds	129
Direktinvestitionen im Ausland	
1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen ausländischer Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
a) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalübersetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	107
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalübersetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	827
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuzüsse zum Abschluss von bilanziellen Veräußerungsgeldböriefen	108
b) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalübersetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	207
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalübersetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	827
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuzüsse zum Abschluss von bilanziellen Verlustvorträgen	208
c) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalübersetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften - Zahlungen bei Errichtung und Aufbau bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigabteilungen und Betriebsstätten	111
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und entsprechende Rückzahlungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuzüsse zum Abschluss von bilanziellen Veräußerungsgeldböriefen	112
d) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	

Variable verzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	641
Kapital-Strips der streifbaren Bundesanleihen	133
Zins-Strips der streifbaren Bundesanleihen	134
Fremdwahnanleihen inländischer öffentlicher Emittenten	143
b) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)	
Variable verzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	461
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	465
Variable verzinsliche Fremdwahnanleihen inländischer MFIs	491
Variable verzinsliche Fremdwahnanleihen inländischer MFIs	495
c) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen	
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	482
Variable verzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	466
Festverzinsliche Fremdwahnanleihen inländischer Unternehmen	482
Variable verzinsliche Fremdwahnanleihen inländischer Unternehmen	486
2. Geldmarktpapiere	
Geldmarktpapiere inländischer MFIs	145
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen	245
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344
Übrige Geldmarktpapiere inländischer Emittenten	345
3. Aktien	
Bankaktien inländischer Emittenten	144
Nichtbankaktien inländischer Emittenten	258
4. Genußscheine	
Genußscheine inländischer Emittenten	155
5. Investmentzertifikate	
a) Geldmarktfonds	
inländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	646
inländische thesaurierende Geldmarktfonds	647
b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
Sonstige inländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	146
Sonstige inländische thesaurierende Investmentfonds	157
Direktinvestitionen im Inland	
1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
a) Anteile an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgenommen durch nicht börsennotierte MFIs	147
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgenommen durch börsennotierte MFIs	847
Erwerb bzw. Veräußerung von Anteilen an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, die bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	148
b) Anteile an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgenommen durch nicht börsennotierte Unternehmen	247
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgenommen durch börsennotierte Unternehmen	947
Erwerb bzw. Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, die bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen	248
c) Anteile an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen MFIs, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen MFIs	151
Erwerb bzw. Veräußerung von Anteilen an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der Aktiengesellschaft, die bilanzierten Verlustvorträgen bei diesen inländischen MFIs	152
d) Anteile an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen Unternehmen, Zahlungen bei Errichtung und Aufnahme bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Zweigniederlassungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei diesen inländischen Unternehmen	251
Erwerb bzw. Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der Aktiengesellschaft, die bilanzierten Verlustvorträgen bei diesen inländischen Unternehmen	252

2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestitionsunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	282
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) bei ausländischen Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kreditaufnahmen von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren ausländischen Zentralen	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre ausländischen Zentralen	227
Finanzierungstätigkeiten	219
Finanzierungstätigkeiten (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	268
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	
Kredite an Inländer sowie Guthaben bei inländischen Banken	
1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	
Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen:	
MFIs	175
Finanzielle Unternehmen	275
Nichtfinanzielle Unternehmen	975
Öffentliche Haushalte	373
2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an Inländische	281
Finanzielle Unternehmen	941
Nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen	351
Öffentliche Haushalte	
Ersatzabsetz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer	
Emissionen von MFIs	163
Emissionen von finanziellen Unternehmen	253
Emissionen von nichtfinanziellen Unternehmen	963
Emissionen des Bundes	386
Emissionen der Länder	387
Emissionen von Städten und Gemeinden	368
Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen u.ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach folgenden inländischen Schuldnergruppen:	
MFIs	176
Finanzielle Unternehmen	276
Nichtfinanzielle Unternehmen	976
Öffentliche Haushalte	352
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Inland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds durch	
MFIs (Eigentumsverhältnisse)	172
Unternehmen und Privatpersonen	272
Öffentliche Haushalte	372
Sonstige Kapitalanlagen im Inland	
1. Anteile an inländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitalerhöhungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht im Aktienverbriefen Unternehmensanteilen an inländischen Unternehmen	
MFIs	178
Unternehmen	278
2. Inländische Emissionszertifikate	
Inländische Emissionszertifikate	507
3. Übriger Kapitalverkehr im Inland	
Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen MFIs	179

Unternehmen und Privatpersonen	279
Öffentlichen Haushalten	379

III. Finanzderivate

1. Financial Futures	
Financial Futures, ausländische Terminbörsen	882
Financial Futures, inländische Terminbörsen	842
2. Optionen	
Optionen, ausländische Terminbörsen	821
Optionen, inländische Terminbörsen	831
3. Forward Rate Agreements (FRAs)	
Forward Rate Agreements	898
4. Zins- und Währungsswaps	
Swappzinsen und Ausgleichszahlungen	864
5. Equity Swaps	
Equity Swaps	864
6. OTC-Optionen	
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830
Mitarbeiteroptionen von inländischen Gesellschaften	832
Mitarbeiteroptionen von ausländischen Gesellschaften	833
7. Credit Default Swaps	
Credit Default Swaps	840
8. Total Return Swaps	
Total Return Swaps	854
9. Optionsscheine	
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
10. Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	883

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

Erträge aus Wertpapieren	
1. Zinsen auf Wertpapiere	
a) Zinsen auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten	
Zinsen auf Wertpapiere ausländischer öffentlicher Emittenten, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	182
Zinsen auf Wertpapiere ausländischer öffentlicher Emittenten, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt werden	292
Zinsen auf Wertpapiere ausländischer öffentlicher Emittenten, die von inländischen öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	782
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die inländischer Haushalte, Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt werden	382
b) Zinsen auf Wertpapiere privater Emittenten	
Zinsen auf Wertpapiere ausländischer privater Emittenten, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	563
Zinsen auf Wertpapiere ausländischer privater Emittenten, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt werden	293
Zinsen auf Wertpapiere ausländischer privater Emittenten, die von inländischen öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	783
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die inländischer Haushalte, Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt werden	183
2. Dividenden, Erträge aus Genußscheinen und Investmentzertifikaten	
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genußscheinen, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	185
Erträge aus ausländischen Haushalten, vereinnahmt werden	895
Erträge aus inländischen Aktien oder Genußscheinen, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die über ausländische Lagerstellen an Inländer gezahlt werden	285
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	895
Erträge auf inländische Investmentzertifikate, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	885
Erträge auf inländische Investmentanteile, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die inländer von ausländischen Lagerstellen erhalten	685
Erträge aus Direktinvestitionen	
1. Erträge aus Aktien	

Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	188
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	288
2. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	186
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	296
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	187
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	287
3. Zinsen auf Direktinvestitionskredite	
Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen : Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Direktinvestoren an deren ausländische Tochterunternehmen sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Tochterunternehmen von ihren ausländischen Direktinvestoren	289
Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren : Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Tochterunternehmen an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Tochterunternehmen	689
Kredite zwischen Schwesterunternehmen : Zinsen aus Kreditgewährungen verbundener Unternehmen, zwischen denen keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, die jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	799
Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren : Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Finanzierungstochter an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Finanzierungsstöckern	889
4. Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen	
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von MFIs zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. an restlichen Beiträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Verlustvorträgen bzw. geleistete Zuschüsse von Unternehmen und Privatpersonen zur Vermeidung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einbezogen	190
Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)	
Zinseinnahmen und -ausgaben der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	184
Zinseinnahmen und -ausgaben der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	284
Zinseinnahmen und -ausgaben der öffentlichen Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	384
Pacht und Miete aus Grundbesitz	
Pacht- und Mietträge sowie -aufwendungen von inländischen MFIs	180
Pacht- und Mietträge sowie -aufwendungen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen	280
Pacht- und Mietträge sowie -aufwendungen von inländischen öffentlichen Haushalten	380
Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	
Aufwendungen und Erträge von MFIs aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieflichen Kapitalanlagen (z. B. Immobilien, Kunstwerke, Beteiligungen an anderen Unternehmen, etc.)	197
Aufwendungen und Erträge von Unternehmen und Privatpersonen aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieflichen Kapitalanlagen (z. B. Immobilien, Kunstwerke, Beteiligungen an anderen Unternehmen, etc.)	297

Sonstige Transaktionen

Sonstige Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bzw. des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können	
Sonstige Transaktionen für Waren und Dienstleistungen	950
Sonstige Transaktionen im Kapitalverkehr	951

Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften - Zahlungen bei Errichtung und Aufnahme bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	211
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und entsprechende Rückzahlungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften , einschließl. der Zuschüsse zum Ausgleich von Bilanzlücken, Verlustvorträgen, Exportsubventionen im Ausland	212
2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren	237
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie orientierte Haushalte (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie an Zweigniederlassungen und Außenstellen	222
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	267
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Finanzdienstleistern , an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	269
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken	nicht meldepflichtig
1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	
2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken, sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch	
Unternehmen und Privatpersonen	221
Öffentliche Haushalte	321
Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspantbriefen u.a. nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische	
MFIs	123
Unternehmen und Privatpersonen	223
Öffentliche Haushalte	323
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Ausland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds durch inländische	
MFIs	132
Unternehmen und Privatpersonen	232
Öffentliche Haushalte	332
Sonstige Kapitalanlagen im Ausland	
1. Anteile an ausländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen durch inländische	
MFIs	136
Unternehmen und Privatpersonen	236
Öffentliche Haushalte	336
2. Ausländische Emissionszertifikate	
Ausländische Emissionszertifikate	467
3. Ubrige Kapitalanlagen im Ausland	
Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische	
MFIs	139
Unternehmen und Privatpersonen	239
Öffentliche Haushalte	339

II. Vermögensanlagen von Ausländern im Inland

Inländische Wertpapiere	
1. Anleihen	
a) Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	
Bundesschatzanweisungen	140
Festverzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	141

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziele und Inhalt des Entwurfs

1. Ausgangslage

Die Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung (im folgenden: AWV) schließt sich an die Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) an und setzt die Vorgabe des Koalitionsvertrags um, das Außenwirtschaftsrecht zu entschlacken und zu vereinfachen und deutsche Sondervorschriften aufzuheben, die deutsche Exporteure gegenüber ihren europäischen Konkurrenten benachteiligen.

2. Schwerpunkte der Neufassung

Vor diesem Hintergrund werden bestimmte nationale Sonderregelungen aufgehoben. Sonderregelungen wie §§ 5c und 7 Absatz 2 AWV a. F. wurden Anfang der 90er Jahre geschaffen, als es noch keine entsprechenden europäischen Bestimmungen gab. Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 367 vom 31.12.1994, S. 1) und ihrer Novellierungen, zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29. 5. 2009, S.1; im Folgenden: Dual-Use-Verordnung), ist die Exportkontrolle europaweit auf hohem Niveau konsolidiert. Die früheren deutschen Sonderregelungen für Dual-Use-Güter werden heute durch vorrangige europäische Regelungen überlagert und entfallen mangels Praxisrelevanz.

Zudem wird die AWV sprachlich überarbeitet und gestrafft, so u. a. die Vorschriften zur Prüfung von Unternehmenserwerben gemäß §§ 52 f. AWV a. F., zur Umsetzung von Waffenembargos gemäß §§ 69 a ff. AWV a. F. und die Bußgeldbewehrungen des § 70 AWV a. F.. Das Außenwirtschaftsrecht wird dadurch übersichtlicher und anwenderorientierter.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte:

Außerhalb des Erfüllungsaufwands hat die Revision der AWV keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auch der öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen.

III. Erfüllungsaufwand:

1. Bürgerinnen und Bürger werden durch die Verordnung nicht berührt.

2. Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung:

Einmaliger, geringer Umstellungsaufwand. Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand aus dem Vorhaben i.H.v. 210 094 Euro; die Neustrukturierung der Außenwirtschaftsverordnung führt zu Kostenentlastungen, die Änderungen bei den Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr sind mit Kostenbelastungen i.H.v. 307 000 Euro verbunden, resultieren jedoch aus internationalen Verpflichtungen. Der Erfüllungsaufwand resultiert allein aus

der Änderung der Informationspflichten. Sieben Informationspflichten werden aufgehoben und dreizehn Informationspflichten eingeschränkt und vier Informationspflichten geändert

a) Umstellungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung

Auf Grund der grundlegenden Überarbeitung des AWG und der AWV entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand. Dieser wird durch die mit der Revision einhergehende Vereinfachung und Straffung des AWG und der AWV kompensiert. Mittelfristig führt die Straffung und sprachliche Überarbeitung des AWG und der AWV zu einer Entlastung, die jedoch nicht quantifiziert werden kann.

b) Bürokratiekosten für die Verwaltung

i) Genehmigungspflichten

Die Aufhebung der Genehmigungserfordernisse gemäß § 5c, § 22, § 41, § 41a AWV a. F. und die Einschränkung der Genehmigungspflichten in § 5 Absatz 1, § 7 Absätze 2, 3 und 6, § 45 Absätze 1 und 2, § 45a Absätze 1 und 2 sowie § 45b Absätze 2 und 3 AWV a. F. führen zu einer gewissen Entlastung von administrativen Kosten für den Bundeshaushalt. Die Aufhebung und Einschränkung dieser Genehmigungserfordernisse führt zu einer Entlastung 55 906,20 Euro, die jedoch mittelfristig durch andere Aufgaben kompensiert wird. Die Aufhebung des § 19 AWV a. F. und seine Ersetzung durch Allgemeingenehmigungen nach § 1 Absatz 2 AWV a. F. und n. F. sowie die Ausweitung der Genehmigungspflicht in § 45e Nummer 4 AWV a. F. führt zu einer geringfügig erhöhten, nicht quantifizierbaren Belastung.

ii) Meldepflichten

Die administrative Entlastung, die mit der Einführung eines Freigabeverfahrens in § 52 AWV a. F. (vgl. § 61 AWV n. F.) verbunden ist, beläuft sich bei durchschnittlich 4 Meldungen pro Jahr und einer Reduzierung des Bearbeitungsaufwands von bisher 20 auf 5 Stunden pro Meldung auf 60 Stunden. Die Entlastung wird durch die geringfügige Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 52 AWV a. F. (vgl. § 60 Absatz 1 Nummer 3 AWV n. F.) in nicht näher zu quantifizierendem Umfang kompensiert.

iii) Meldepflichten Bundesbank

Die mit § 66 AWV n. F. zusätzlich eingeführten Informationspflichten (bei Meldungen nach Anlage Z 5a wird zusätzlich u.a. zwischen Beziehungen mit verbundenen und unverbundenen Nichtbanken unterschieden; bei Meldungen nach Anlage 5b wird von einem jährlichen auf einen vierteljährlichen Meldeturnus umgestellt (§ 71 AWV n. F.)) sind mit einem nur geringen Mehraufwand bei der Verarbeitung in der Deutschen Bundesbank verbunden.

Kompensiert wird dies zudem durch die Abschaffung der Meldung nach Anlage Z 1 (§ 60 Absatz 1 AWV a. F.) sowie durch die nunmehr vorgeschriebene ausschließlich elektronische Meldeeinreichung gemäß § 72 AWV n. F.. Eine Quantifizierung des Aufwands ist jedoch aus den folgenden Gründen nicht möglich: Durch den Wegfall der Anlage Z 1 können nunmehr Transaktionen zusammengefasst werden dies ist aber nicht zwingend. Die elektronische Einreichung führt zwar dazu, dass die Datensätze schneller verarbeitet werden können. Diese Umstellung wird aber erfahrungsgemäß einige Meldepflichtige veranlassen, aus Vereinfachungsgründen auch Zahlungen unterhalb der Befreiungsschwelle zu melden, also mehr Datensätze als zuvor einzureichen.

Die Änderung des „Leistungsverzeichnisses der Deutschen Bank für die Zahlungsbilanz“ (Anlage LV) führt zu keinem Mehraufwand.

c) Bürokratiekosten für die Wirtschaft

i) Genehmigungspflichten

Durch die Verordnung werden sieben Informationspflichten aufgehoben (§ 5c Absätze 1 und 2 AWV a. F., § 22 Absatz 1, § 41 Absätze 1 und 2, § 41a Absätze 1 und 2 AWV a. F.) und 13 Informationspflichten geändert (§ 5 Absätze 1, 2 und 3, § 7 Absätze 2, 3 und 6, § 45 Absätze 1 und 2, § 45a Absätze 1 und 2, § 45b Absätze 2 und 3 AWV a. F., § 45e Nummer 4 AWV a. F.).

Im einzelnen entfallen die folgenden Informationspflichten.

- § 5c Absatz 1 AWV a. F.: Genehmigungspflicht für Ausfuhren ungelisteter Güter in ein Land der Länderliste K (derzeit nur Kuba) bei Unterrichtung durch das BAFA
- § 5c Absatz 2 AWV a. F.: Genehmigungspflicht für Ausfuhren ungelisteter Güter in ein Land der Länderliste K (derzeit nur Kuba) bei Kenntnis des Ausführers vom Verwendungszweck
- § 22 AWV a. F.: Genehmigungspflicht für die Vereinbarung der Inanspruchnahme einer Lieferfrist
- § 41 Absatz 1 AWV a. F.: Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte von national gelisteten Gütern bei Unterrichtung durch das BAFA
- § 41 Absatz 2 AWV a. F.: Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte von national gelisteten Gütern bei Kenntnis des Ausführers vom Verwendungszweck
- § 41a Absatz 1 AWV a. F.: Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte von Gütern des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bei Unterrichtung durch das BAFA
- § 41a Absatz 2 AWV a. F.: Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte von Gütern des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bei Kenntnis des Ausführers vom Verwendungszweck

Der Wegfall der genannten Genehmigungserfordernisse führt zu den folgenden Entlastungen:

Durch die Aufhebung des § 5c Absatz 2 AWV a. F. entfallen jährlich ca. 6 Genehmigungsanträge. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 39 Minuten für die Vorbereitung des Genehmigungsantrags bei einem Lohnsatz von 30 € ergibt sich eine jährliche Entlastung der Unternehmen von insgesamt 117 €.

Die Aufhebung des § 5c Absatz 1 AWV a. F. und der §§ 41 und 41a AWV a. F. führt zu keiner messbaren Entlastung, da in den letzten Jahren keine Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach diesen Vorschriften gestellt wurden.

Nach Angaben der betroffenen Wirtschaftskreise ergibt sich - über den Wegfall der Bearbeitung einzelner Genehmigungsverfahren hinaus - Entlastungspotenzial bei den zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten notwendigen vorzuhaltenden vorgelagerten Geschäftsprozessen und Informations- und Schulungsmaßnahmen.

Im einzelnen werden die folgenden Informationspflichten eingeschränkt:

- § 5 Absatz 1 AWV a. F./ § 8 Absatz 2 AWV n. F.: Wegfall der Ausfuhrgenehmigungspflicht für Schweiz, Norwegen, Island

- § 5 Absatz 2 AWV a. F./ § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV n. F.: Aufhebung bestimmter nationaler Güterlistenpositionen (Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste n. F.)
- § 5 Absatz 3 AWV Satz 1 AWV a. F./ § 8 Absatz 3 AWV n..F. Erhöhung der Wertfreigrenze
- § 7 Absatz 2 AWV a. F. /§ 11 Absatz 2 AWV n. F.: Wegfall der Verbringungsgenehmigungspflicht für Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
- § 7 Absatz 2 AWV a. F./ § 11 Absatz 2 AWV n. F.: Aufhebung bestimmter nationaler Güterlistenpositionen (Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste n. F.);
- § 7 Absatz 3 Satz 1 AWV a. F. / § 11 Absatz 5 Nummer 3 AWV n. F.: Aufhebung der Genehmigungspflicht für Länder der Länderliste K (derzeit Kuba).
- § 7 Absatz 6 Satz 1 AWV a. F./ § 11 Absatz 5 AWV n. F.: Erhöhung der Wertfreigrenze
- § 45 Absatz 1 AWV a. F./ § 49 Absatz 1 AWV n. F.: Beschränkung des Anwendungsbereichs auf deutsche Staatsangehörige und Inländer
- § 45 Absatz 2 AWV a. F./ § 49 Absatz 2 AWV n. F.: Beschränkung des Anwendungsbereichs auf deutsche Staatsangehörige und Inländer
- § 45a Absatz 1 AWV a. F./ § 50 Absatz 1 AWV n. F.: Beschränkung des Anwendungsbereichs auf deutsche Staatsangehörige und Inländer
- § 45a Absatz 2 AWV a. F./ § 50 Absatz 2 AWV n. F.: Beschränkung des Anwendungsbereichs auf deutsche Staatsangehörige und Inländer
- § 45a Absatz 2 AWV a. F./ § 50 Absatz 2 AWV n. F.: Aufhebung der Genehmigungspflicht für Länder der Länderliste K (derzeit Kuba).
- § 45e Nummer 4 AWV a. F./ § 53 Nummer 4 AWV n. F.: Ausweitung der Befreiung von der Genehmigungsbedürftigkeit.

Die Einschränkung der genannten Genehmigungserfordernisse führt zu den folgenden Entlastungen:

- Der Wegfall der Genehmigungspflicht nach § 5 Absatz 1 AWV a. F./ § 8 Absatz 2 AWV n. F. für die Länder Schweiz, Norwegen und Island führt zu einer jährlichen Entlastung von 2 000 Genehmigungsanträgen.
- Die Aufhebung bestimmter nationaler Listenpositionen (Teil I Abschnitt C Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhrliste a. F./ Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste n.F.) betrifft sieben Genehmigungsvorgänge nach § 5 Absatz 2 AWV a. F. / § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV n. F..
- Die Erhöhung der Wertfreigrenze in § 5 Absatz 3 Satz 1 AWV a. F./ § 8 Absatz 3 AWV n. F. betrifft einen Vorgang im Jahr.
- Der Wegfall der Verbringungsgenehmigungspflicht für Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gemäß § 7 Absatz 2 AWV a. F./ § 11 Absatz 2 AWV n. F. betrifft jährlich ca. 80 Genehmigungsanträge.

Insgesamt entfallen durch die Anpassung der Genehmigungserfordernisse daher 2088 Vorgänge im Jahr. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 39 Minuten für die

Vorbereitung des Genehmigungsantrags bei einem Lohnsatz von 30 € ergibt sich eine jährliche Entlastung der Unternehmen von insgesamt 40 716 Euro.

Die Befreiung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 19 AWV a. F. entfällt und wird durch Allgemeingenehmigungen nach § 5 Absatz 2 AWV a. F. / § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV n. F. ersetzt. Die genannte Erweiterung der Genehmigungspflicht § 5 Absatz 2 AWV a. F. / § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV n. F. ist für die Unternehmen kostenneutral. Da die Genehmigungen in Form von Allgemeingenehmigungen erteilt werden, fallen bei den Unternehmen insbesondere keine Kosten für die Beantragung der Genehmigung an.

Per Saldo ergeben sich durch den Wegfall und die Einschränkung von Genehmigungserfordernissen Entlastungen i.H.v. 40 833,- Euro.

ii) Meldepflichten

Die mit der Einführung eines Freigabeverfahrens in § 52 AWV a. F. (vgl. § 61 AWV n. F.) verbundene Entlastung beläuft sich bei durchschnittlich 4 Fällen pro Jahr und einer Reduzierung des Arbeitsaufwands von bisher 30 auf 2,5 Stunden pro Meldung und einem Stundenlohn von 200,- Euro auf 22 000 Euro. Die Entlastung wird durch die geringfügige Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 52 AWV a. F. (vgl. § 60 Absatz 1 Nummer 3 AWV n. F.) in nicht näher zu quantifizierendem Umfang kompensiert.

iii) Meldepflichten Bundesbank

Die auf Grund internationaler Lieferpflichten zusätzlich notwendigen Informationspflichten nach § 66 i.V.m. § 71 AWV n. F. werden unter Zugrundelegung des Standardkostenmodells (SKM) des Statistischen Bundesamtes für Meldungen nach Anlage Z 5a und Anlage Z 5b zu einem zusätzlichen Aufwand führen.

Im Einzelnen:

- Der durchschnittliche Lohnsatz pro Fall (Meldung) erhöht sich durch den gestiegenen Zeitaufwand auf Grund der stärkeren Differenzierung bei der Anlage Z 5a von 51,38 Euro pro Fall auf 56,87 Euro pro Fall. Bei ca. 120 000 Fällen im Jahr ergibt sich ein Mehraufwand von ca. 658 000 Euro im Jahr.
- Die Erhöhung der Meldefrequenz gem. § 71 Absatz 3 i.V.m. § 66 Absatz 4 AWV n. F. (Meldungen Anlage Z 5b) von jährlicher (120 Fälle) auf vierteljährliche Abgabe (480 Fälle) führt bei einem aktuellen Kostensatz von 68,16 Euro pro Fall zu Mehrkosten im Jahr von ca. 25 000 Euro.

Dem steht eine Kostenentlastung bei den Geldinstituten auf Grund des Wegfalls der Weiterleitungspflichten bei Meldungen Anlage Z 1 (ca. 752 500 Fälle) gegenüber; bei einem aktuellen Kostensatz von 0,50 Euro pro Fall beträgt die Entlastung ca. 376 000 Euro.

Darüber hinaus entfällt ein gewisser Beratungsaufwand für die Kunden der Geldinstitute, der jedoch nicht näher beziffert werden kann.

Die Umstellung der Meldungen von der weggefallenen Anlage Z 1 auf die Anlage Z 4 seitens der meldepflichtigen Kunden ist nach SKM kostenneutral.

Die Reduktion der Formularvielfalt (ein Teil der Transaktionen kann künftig mit einer Meldung gemeldet werden) führt zu einer geringen Entlastung, die jedoch nicht quantifiziert werden kann.

Die Pflicht zur nur noch elektronischen Einreichung der Meldungen (§ 72 AWV n. F.) bedeutet zwar einen einmaligen Umstellungsaufwand, der jedoch durch die Kostenersparnis bei der laufenden Meldeerstellung kompensiert wird.

Die Änderungen des „Leistungsverzeichnisses der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ bedeuten einen einmaligen geringen Aufwand, der nicht näher quantifiziert werden kann.

Nach dieser Kostenabschätzung führen die Änderungen im Bereich Kapital- und Zahlungsverkehr per Saldo zu bezifferbaren Mehraufwendungen für die Wirtschaft in Höhe von ca. 307 000 Euro im Jahr

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

Die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung werden eingehalten.

B. Besonderer Teil

Die AWV wird sprachlich grundlegend überarbeitet, ohne dass die bewährten Strukturen geändert werden. Sie wird von vormals 28 auf zehn Kapitel reduziert. Diese umfassen die allgemeinen Vorschriften, Beschränkungen gemäß § 4 und 5 AWG n. F., Bestimmungen zur Ausfuhr, zur Einfuhr, zum sonstigen Güterverkehr und zum Dienstleistungsverkehr, Beschränkungen des Kapitalverkehrs, Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr, die Umsetzung von Waffenembargos und Straf- und Ordnungswidrigkeiten.

Auf die folgenden Anpassungen ist besonders hinzuweisen:

Die Beschränkungen und Verfahrens- und Meldevorschriften für die Einfuhr werden grundlegend überarbeitet, um bestimmte Vorschriften, die bislang in §§ 10 ff. AWG a. F. geregelt werden, in die AWV zu überführen (vgl. § 29 ff. AWV n. F.). Damit werden die Einfuhrregeln an die Systematik der Ausfuhrregeln angeglichen, die – mit Ausnahme der Ermächtigungsgrundlagen für die Beschränkungen – gleichfalls umfassend in der AWV verortet sind. Auf die Einfuhrliste wird künftig verzichtet. Die Einfuhrliste sieht - anders als die Ausfuhrliste - keine originären nationalen Listenpositionen vor, sondern fasst nur Genehmigungserfordernisse und sonstige Beschränkungen aus EU-Verordnungen sowie Verfahrensvorschriften aus sonstigen internationalen Vorgaben (EKM-Meldungen) zusammen. Diese europarechtlichen Beschränkungen können den maßgeblichen EU-Verordnungen sowie dem elektronischen Zolltarif entnommen werden. Die Einfuhrliste ist auch deshalb entbehrlich, weil der elektronische Zolltarif umfänglich über alle maßgeblichen Beschränkungen einschließlich der fiskalischen Vorgaben (Zollsatz) Auskunft gibt, während die EL lediglich Teilinformationen enthält.

Die Vorschriften für die Prüfung von Unternehmenserwerben (§§ 52, 53 AWV a. F.) werden neu gefasst, um ihre Lesbarkeit zu verbessern (vgl. §§ 55 bis 62 AWV n. F.). Zudem werden die Erwerber in einem Verfahren nach § 52 AWV a. F. entlastet, indem die Anforderungen an die zu übermittelnden Dokumente gesenkt und die Möglichkeit einer Freigabe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geschaffen wird. Damit wird in Fällen mit geringem Prüfbedarf eine schnelle und unbürokratische Prüfung ermöglicht. In komplexeren Fällen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach wie vor eine umfassende Prüfung nach Maßgabe der § 60 ff. AWV n. F. vornehmen.

Die Meldevorschriften des Kapital- und Zahlungsverkehrs werden grundlegend überarbeitet. Damit werden die Meldepflichten an internationale Anforderungen angepasst, insbesondere an die Vorgaben der Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsanforderungen der EZB im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (EZB/2011/23, ABl. L 65 vom 3.3.2012, S. 1) und der Verordnung (EU) Nr. 555/2012 der Kommission vom 22. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG)

Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf die Aktualisierung der Datenanforderungen und Definitionen (ABl. L 166 vom 27.6.2012, S. 22).

Kapitel VIIa – VIIs AWV a. F., die der Umsetzung von Waffenembargos dienen, werden in einem Kapitel 8 zusammengefasst. Dadurch wird die Lesbarkeit der Vorschriften verbessert und die AWV entschlackt.

Kapitel VIII AWV a.F. (Besondere Kostenregelung) entfällt als Folgeänderung der Anpassung des § 22 AWG n.F..

Die Straf- und Bußgeldbewehrungen (vgl. Kapitel 9 AWV n. F.) werden als Folgeänderung der Neuausrichtung der Straf- und Bußgeldvorschriften des AWG n. F. grundlegend überarbeitet.

Bestimmte nationale Sondervorschriften, die deutsche Exporteure gegenüber ihren europäischen Konkurrenten benachteiligen, werden aufgehoben oder eingeschränkt. Dabei handelt es sich um §§ 5c, 7 Absatz 2, 41 und 41 a AWV a. F. und bestimmte nationale Positionen der Ausfuhrliste. Im Interesse der Vereinfachung und Transparenz wird die Ausfuhrliste zudem auf nationale Listenpositionen beschränkt (Teil I A und I C 900er Positionen AL a. F.).

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Kapitel 1 AWV n. F. entspricht in weiten Zügen Kapitel I AWV a. F.. § 1a AWV a. F. (Verfahren über eine einheitliche Stelle) wird als Folgeänderung der Aufhebung der §§ 41 und 41 a AWV a. F. in § 52 Absatz 4 AWV n. F. überführt, da nur Verfahren gemäß § 52 AWV n. F. über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Die Begriffsbestimmungen der §§ 4, 4c AWV a. F. werden in § 2 Absatz 22 AWG n. F. überführt, um die für das Außenwirtschaftsrecht maßgeblichen Begriffe in einer zentralen Vorschrift zu definieren.

Zu § 1 (Beantragung von Genehmigungen)

§ 1 AWV n. F., der die Beantragung von Genehmigungen regelt, entspricht § 1 AWV a. F.; die Anpassung der Überschrift hat lediglich klarstellende Bedeutung.

Zu § 2 (Zertifikate nach Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG)

§ 2 AWV n. F., der die Erteilung von Zertifikaten nach § 9 AWG n. F. regelt, entspricht § 2a AWV a. F.; die geringfügigen sprachlichen Anpassungen führen zu keinen materiellrechtlichen Änderungen.

Zu § 3 (Formerfordernisse)

§ 3 AWV n. F. adressiert Formerfordernisse und entspricht § 2 b AWV a. F.. Die Vorschrift wird zur besseren Lesbarkeit in zwei Absätze gegliedert.

Zu § 4 (Sammelgenehmigungen)

Die Regelung zur Sammelgenehmigung § 4 AWV n. F. (§ 2 AWV a. F.) wird ohne materiell-rechtliche Änderung an die Terminologie des Artikel 2 Nummer 10 Dual-Use-Verordnung angepasst. Der Verweis auf die Befristung wird gestrichen, da diese durch Nebenbestimmungen erfolgen kann.

Zu § 5 (Rückgabe von Verwaltungsakten)

Die Bestimmung zur Rückgabe von Verwaltungsakten in § 5 AWV n. F. entspricht § 3 AWV a. F.. Absatz 1 wird ohne materiell-rechtliche Änderung sprachlich neu gefasst und an die Terminologie des § 52 VwVfG angepasst.

Zu § 6 (Aufbewahrung von Verwaltungsakten)

§ 6 regelt die Aufbewahrung von Verwaltungsakten. § 6 Absatz 2 AWV n. F. ersetzt § 3a AWV Satz 2 a. F., um die zuständigen Stellen zu ermächtigen, weitere Voraussetzungen und Erleichterungen der Aufbewahrungspflicht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu regeln.

Zu Absatz 1

§ 6 Absatz 1 AWV n. F., der die Anforderungen an die Verwahrung von Verwaltungsakten regelt, entspricht § 3a Satz 1 AWV a. F.; die Terminologie wird geringfügig angepasst.

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 AWV n. F. ersetzt § 3a AWV Satz 2 a. F., um die zuständigen Stellen zu ermächtigen, weitere Voraussetzungen und Erleichterungen der Aufbewahrungspflicht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu regeln.

Zu § 7 (Boykotterklärung)

§ 7 AWV n. F. verbietet Boykotterklärungen und entspricht § 4a AWV a. F..

Zu Kapitel 2 (Ausfuhr und Verbringung aus dem Inland)

Kapitel 2 AWV n. F. enthält – ebenso wie Kapitel II AWV a. F. – die für die Ausfuhr von Waren maßgeblichen Beschränkungen und Verfahrensvorschriften. Nationale Genehmigungspflichten werden aufgehoben (§ 5c AWV a. F.) oder eingeschränkt (§ 7 Absatz 2 AWV a. F.), soweit sie ihre Relevanz im europäischen Binnenmarkt verloren haben.

§ 5c AWV hat auf Grund des Vorranges der Dual-Use-Verordnung seine eigenständige Bedeutung verloren. Artikel 4 Dual-Use-Verordnung erfasst einen völlig identischen Anwendungsbereich. Die Regelungen unterscheiden sich lediglich bezüglich des Länderkreises. Während Art. 4 Dual-Use-Verordnung an die Embargoländer anknüpft, bezieht sich § 5c AWV auf die Länderliste K. Bei seiner Einführung mit der 14. Verordnung zur Änderung der AWV im Jahr 1991 hatte § 5c AWV noch eine erhebliche praktische Bedeutung: Die für die Vorschrift maßgebliche Länderliste (H-Liste) umfasste 54 Länder. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 367 vom 31.12.1994, S. 1) wurde die H-Liste durch die Länderliste K ersetzt, die in den folgenden Jahren kontinuierlich verkürzt wurde. Überwiegend wurden Länder der Länderliste K europaweit mit Embargos belegt, so dass eine gesonderte nationale Listung nicht mehr erforderlich war. Die Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere die europaweite Verhängung von Waffenembargos gegen Belarus, Syrien, Côte d'Ivoire, Libyen, Somalia, Liberia und Birma/Myanmar belegen, dass kein Bedarf für eine nationale Sondervorschrift mehr besteht. Derzeit umfasst die Länderliste nur noch Kuba; in den letzten Jahren wurde kein Antrag nach § 5c AWV a. F. für Kuba abgelehnt.

Der Anwendungsbereich des § 7 Absatz 2 AWV a. F. wird eingeschränkt und enthält nur noch ein Genehmigungserfordernis für Verbringungen von national gelisteten Gütern innerhalb der EU (vgl. § 11 Absatz 2 AWV n.F.).

Zu Abschnitt 1 (Beschränkungen)**Zu Unterabschnitt 1 (Genehmigungsbedürftige Ausfuhr)****Zu § 8 (Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils I der Ausfuhrliste)**

Die Genehmigungserfordernisse gemäß § 8 AWV n. F. für Rüstungsgüter und national-gelistete Dual-Use-Güter (Güter des Teils I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste n. F.) entsprechen in weiten Zügen § 5 AWV a. F..

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

§ 8 Absatz 1 Nummer 1 AWV n. F. entspricht § 5 Absatz 1 AWV a. F..

Zu Nummer 2

§ 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV n. F. entspricht § 5 Absatz 2 AWV a. F., der Verweis auf die Ausfuhrliste wird aktualisiert.

Zu Absatz 2

§ 8 Absatz 2 AWV n. F. dient der Beseitigung doppelter Genehmigungserfordernisse. Die Ausfuhr der genannten Güter in die betreffenden Länder unterliegt bereits einem aufwändigen und weit reichenden waffenrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ein zusätzliches außenwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren würde bei Ausfuhren in die genannten Länder nur zu einem administrativen Mehraufwand ohne erkennbaren Sicherheits- oder Erkenntnisgewinn führen.

Zu Absatz 3

§ 8 Absatz 3 AWV n. F. ersetzt § 5 Absatz 3 AWV a. F.; die Wertfreigrenze wird erhöht.

Zu § 9 (Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern mit einem bestimmten Verwendungszweck)

Die Catch-all Vorschrift des § 9 AWV n. F. entspricht § 5d AWV a. F.

Zu § 10 (Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils II der Ausfuhrliste)

§ 10 AWV n. F., der Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Güter enthält, entspricht § 6a AWV a. F..

Zu Unterabschnitt 2 (Genehmigungsbedürftige Verbringung aus dem Inland)**Zu § 11 (Genehmigungserfordernisse für die Verbringung von Gütern)**

Das Genehmigungserfordernis für Verbringungen gemäß § 11 AWV n. F. beschränkt den Anwendungsbereich des § 7 AWV a. F. auf Rüstungsgüter und national-gelistete Dual-Use-Güter. § 7 Absatz 2 Satz 2 AWV a. F. hat lediglich deklaratorische Bedeutung und wird daher gestrichen. § 7 Absatz 3 AWV a. F. entfällt als Folgeänderung der Aufhebung des § 5c AWV a. F..

Zu Absatz 1

§ 11 Absatz 1 AWV n. F. entspricht § 7 Absatz 1 AWV a. F..

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 AWV n. F. beschränkt das Genehmigungserfordernis für Verbringungen auf national gelistete Güter. Mit der unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten geltenden Dual-Use-Verordnung besteht ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Kontrolle der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern in Drittstaaten. Eine Kontrolle der Verbringung von Dual-Use-Gütern innerhalb der EU ist insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Warenverkehrsfreiheit weder erforderlich noch angemessen. Die Gefahr des „forum shoppings“, d.h. die Verbringung von Gütern an Zwischenempfänger in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die laxesten Kontrollen vermutet werden, hat sich in der Praxis nicht bestätigt. Die Aufhebung des Genehmigungserfordernisses für Verbringungen von Gütern des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung hat auch keinen bedeutenden Kontrollverlust zur Folge. Die bestehenden außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften reichen aus, um sensitive Verbringungen mittels eines Einzeleingriffes nach § 6 AWG n. F. oder auf Grundlage embargo-rechtlicher Bestimmungen zu verhindern. Die Aufhebung des Genehmigungserfordernisses für Verbringungen von Gütern des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung dient schließlich dem Abbau von Bürokratie und der Schaffung eines „level playing fields“ innerhalb der EU, in der kaum ein anderer Mitgliedstaat über eine dem § 7 Absatz 2 AWV a. F. vergleichbare Regelung verfügt.

Zu Absatz 3

§ 11 Absatz 3 AWV n. F. entspricht § 7 Absatz 4 Satz 1 AWV a. F.. Der Verweis auf die Dual-Use-Verordnung ist eine Folgeänderung aus der Anpassung der Ausfuhrliste ohne materiell-rechtliche Änderung.

Zu Absatz 4

§ 11 Absatz 4 AWV n. F. entspricht § 7 Absatz 4 Satz 2 AWV a. F.. Der Verweis auf die Dual-Use-Verordnung ist eine Folgeänderung aus der Anpassung der Ausfuhrliste ohne materiell-rechtliche Änderung.

Zu Absatz 5

Die Ausnahmeregelungen in § 11 Absatz 5 AWV n. F. (§ 7 Absatz 5 und 6 AWV a. F.) werden als Folgeänderung der Aufhebung des § 5c AWV a. F., der Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 7 Absatz 2 AWV a. F. und der Überarbeitung der Ausfuhrliste angepasst.

Zu Nummer 1

Der Verweis auf Globalgenehmigungen wird in § 11 Absatz 5 Nummer 1 AWV n. F. gestrichen. Die Erteilung einer Globalgenehmigung, d.h. eine Sammelgenehmigung im Sinne des § 4 AWV n. F., ist nicht nur von sachlichen, sondern auch von persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers abhängig. Voraussetzung ist, dass die Zuverlässigkeit des Antragstellers nach Prüfung im Einzelfall bejaht wird. Auf Grund dieser personenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen kann die Ausnahmeregelung des § 11 Absatz 5 AWV n. F. nicht ohne weiteres auf andere Unternehmen erstreckt werden.

Zu Nummer 2

§ 11 Absatz 5 Nummer 2 AWV n.F. entspricht § 7 Absatz 5 Nummer 2 AWV a.F..

Zu Nummer 3

§ 11 Absatz 5 Nummer 3 AWV n. F. ersetzt § 7 Absatz 6 AWV a. F.. Die de-minimis-Ausnahme wird auf 5000 Euro heraufgesetzt, um der Preisentwicklung seit Inkrafttreten der Vorschrift Rechnung zu tragen. Die Verweise auf Güter der Nummern 2B350, 2B351 und 2B352 und Güter des Teils I Abschnitt C, Nummern der Kategorie 0, Nummern 1C350, 1C450 und 5A901 entfallen auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 7 Absatz 2 AWV a. F. und der Neufassung der Ausfuhrliste.

Zu Abschnitt 2 (Verfahrens- und Meldevorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Ausfuhr und Wiederausfuhr)

Die Verfahrens- und Meldevorschriften für die Ausfuhr und Wiederausfuhr werden sprachlich ohne materiell-rechtliche Änderung überarbeitet. Die Befreiungen von der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 19 AWV a. F. werden aufgehoben und durch Allgemeingenehmigungen ersetzt.

Zu § 12 (Gestellung und Anmeldung)

§ 12 AWV n. F., der die Gestellung und Anmeldung regelt, entspricht § 9 Absatz 1 bis 3, Absatz 7 AWV a. F.. Zudem werden in § 12 Absatz 2 und 3 die Pflichten des Ausführers oder Anmelders im Verfahren nach Artikel 161 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1) in Verbindung mit Artikel 786 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 festgelegt, da die einschlägigen Artikel keine Handlungsge- oder -verbote enthalten. § 9 Absatz 8 AWV a. F. entfällt mangels Praxisrelevanz. Die Möglichkeit einer mündlichen Ausfuhranmeldung gemäß den Artikel 226, 231 oder 237 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bleibt unangetastet; dies wird durch einen Verweis in § 12 Absatz 3 AWV n.F. klargestellt.

Zu § 13 (Ergänzende Vorschriften für die Gestellung und Anmeldung bei Seeschiffen)

§ 13 AWV n. F. fasst die Sonderregelungen für die Gestellung und Anmeldung bei Seeschiffen zusammen, die bislang in § 9 Absatz 6 AWV a. F. enthalten sind.

Zu § 14 (Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung)

Die Bestimmungen zum Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung gemäß § 14 AWV n. F. entsprechen § 10 AWV a. F. Die Terminologie (z.B. „Postanstalt“) wird modernisiert.

Zu § 15 (Unvollständige Zollanmeldung und vereinfachtes Anmeldeverfahren)

§ 15 Absatz 1 AWV n.F. konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen ein Anmelder von der unvollständigen Anmeldung nach Artikel 280 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 Gebrauch machen kann, da Artikel 280 keine konkrete Handlungsgebote enthält. § 15 Absatz 2 und 3 AWV n. F. mit ergänzenden Bestimmungen zur unvollständigen Anmeldung und dem vereinfachten Anmeldeverfahren nach Artikel 280, 281 und 253, 282 der Verordnung (EWG) 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) entspricht § 11 AWV a. F..

Zu § 16 (Anschreibeverfahren)

Die Bestimmung zum Anschreibeverfahren in § 16 AWV n. F. entspricht § 12 AWV a. F..

Zu § 17 (Einstufiges Ausfuhrverfahren)

Die Regelungen zum einstufigen Ausfuhrverfahren mit der Bewilligung „vertrauenswürdiger Ausführer“ in § 17 AWV n. F. entsprechen § 13 AWV a. F.. Die Vorschrift wird ohne materiell-rechtliche Änderungen neu strukturiert.

Zu Absatz 1

§ 17 Absatz 1 AWV n. F. entspricht § 13 Absatz 1 Satz 1 AWV a. F.

Zu Absatz 2

§ 17 Absatz 2 AWV n. F. entspricht § 13 Absatz 1 Satz 4 und 5 AWV a. F.

Zu Absatz 3

§ 17 Absatz 3 AWV n. F. entspricht § 13 Absatz 2 AWV a. F.. § 13 Absatz 2 Nummer 1 und 2 AWV a. F. werden in § 17 Absatz 3 Nummer 1 AWV n. F. zusammengefasst.

Zu Absatz 4

§ 17 Absatz 4 AWV n. F. wird neu eingefügt, er verdeutlicht die aus der Bewilligung resultierenden Angabepflichten des Ausführers.

Zu Absatz 5

§ 17 Absatz 5 Satz 1 und 3 AWV n. F. entspricht § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 AWV a. F.. Mit dem neu eingefügten § 17 Absatz 5 Satz 2 AWV n.F. werden die Angabepflichten des Ausführers präzisiert.

Zu Absatz 6

§ 17 Absatz 6 AWV n. F. entspricht § 13 Absatz 3 AWV a. F..

Zu § 18 (Erhebung von Ausfuhrdaten bei der Ausfuhr von Mineralöl und Gas)

Die Vorschrift zur Erhebung von Ausfuhrdaten bei der Ausfuhr von Mineralöl und Gas gemäß § 18 AWV n. F. entspricht § 15 AWV a. F. mit geringfügigen sprachlichen Änderungen.

Zu § 19 (Ausfuhr von Obst und Gemüse)

§ 19 AWV n. F., der das Verfahren bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von Obst und Gemüse regelt, entspricht § 16a AWV a. F.. Die Formulierung „in seinem Unternehmen beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig ist“ (§ 16a Absatz 1 Satz 3 AWV a.F.) wird durch die gängigere Formulierung „bei ihm oder seinem Vertreter vorhanden ist“ in § 19 Absatz 2 Satz 1 AWV n.F. ersetzt. Diese Anpassung beschränkt sich nicht auf § 19 AWV n. F., da diese Formulierung im Zusammenhang mit der elektronischen Aus- und Einfuhrabfertigung in einer Vielzahl von Normen der AWV verwendet wird. Der Verweis auf das „Unternehmen“ wird durch die übliche Formulierung des rechtlichen Vertreters ersetzt. Der Verweis auf die Gültigkeit von Dokumenten entfällt, weil das „Vorhandensein“ eines Dokuments voraussetzt, dass dieses gültig ist. Eine materiell-rechtliche Änderung ist mit diesen Anpassungen nicht verbunden.

Zu § 20 (Wiederausfuhr)

Die Regelung zur Wiederausfuhr in § 20 AWV n. F. entspricht § 16b AWV a. F..

Zu Unterabschnitt 2 (Genehmigungsbedürftige Ausfuhr)

Unterabschnitt 2 enthält die Vorschriften zur genehmigungsbedürftigen Ausfuhr, die bislang in Kapitel II 2. Titel, 2. Untertitel AWW a. F. geregelt werden. § 18 Absatz 1 AWW a. F. entfällt, weil er lediglich deklaratorische Bedeutung hat. Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr von Waren und für die Ausfuhr von Waren, für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Union Ausfuhrlicenzen vorgeschrieben sind, gelten Artikel 161 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 788 bis 793c, 795 bis 798 und Artikel 253 Absatz 1 und die Artikel 280 und 281 sowie Artikel 253 Absatz 2 und Artikel 282 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 12 Absatz 1, 2, und 5 sowie die §§ 13 bis 15 und § 20 AWW n.F.. Liegt für die Ausfuhr eine Genehmigung in Form der Allgemeinverfügung oder eine Sammelgenehmigung vor und ist eine zollamtliche Abschreibung nicht erforderlich, so gelten zusätzlich Artikel 253 Absatz 3 und die Artikel 283 bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 16 und 17 AWW n.F..

§ 18 AWW a. F., der die besonderen Verfahrensvorschriften adressiert, wird neu gegliedert und in §§ 23 bis 26 AWW n. F. überführt. § 19 AWW a. F. entfällt und soweit erforderlich wird durch Allgemeingenehmigungen ersetzt.

Zu § 21 (Ausfuhrgenehmigung)

Die Regelung zur Ausfuhrgenehmigung in § 21 AWW n. F. entspricht § 17 AWW a. F., der im Interesse der besseren Lesbarkeit in mehrere Absätze unterteilt wird.

Zu § 22 (Informations- und Buchführungspflichten)

§ 22 AWW n. F., der Informations- und Buchführungspflichten adressiert, entspricht § 17a AWW a. F.

Zu § 23 (Ausfuhrabfertigung)

Zu Absatz 1

§ 23 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWW n. F. entspricht § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 AWW a. F. § 23 Absatz 1 Satz 3 AWW n. F. entspricht § 18 Absatz 7 AWW a. F..

Zu Absatz 2

§ 23 Absatz 2 AWW n. F. entspricht § 18 Absatz 2 Satz 4 AWW a. F.

Zu Absatz 3

§ 23 Absatz 3 AWW n. F. entspricht § 18 Absatz 2 Satz 5 AWW a. F..

Zu Absatz 4

§ 23 Absatz 4 AWW n. F. wird neu eingefügt und verpflichtet den Anmelder, auch für so genannte „Nullbescheide“ bestimmte Angaben zu machen. Dies ist - in Verbindung mit dem neu eingefügten § 24 Absatz 1 Satz 2 AWW n. F. - im Interesse einer effizienten Wahrnehmung der Aufgaben des Zolls und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich und ermöglicht eine risikoorientierte Ausfuhrabfertigung.

Zu Absatz 5

§ 23 Absatz 5 Satz 1 AWW n. F. entspricht § 18 Absatz 2 Satz 7 AWW a. F.. § 23 Absatz 5 Satz 2 AWW n. F. fasst § 18 Absatz 2 Satz 8 und § 18 Absatz 4 AWW a. F. zusammen.

Zu Absatz 6

§ 23 Absatz 6 AWV n. F. entspricht § 18 Absatz 2 Satz 6 AWV a. F..

Zu § 24 (Datenaustausch)

Zu Absatz 1

§ 24 Absatz 1 Satz 1 AWV n. F. entspricht § 18 Absatz 2 Satz 1 AWV a.F.. Die Vorschrift regelt die Befugnisse der zuständigen Zollstelle, Daten über erteilte Ausfuhrgenehmigungen über das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) abzurufen und zum Zweck der Nachverfolgung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiterzuleiten. § 24 Absatz 1 Satz 2 AWV n. F. wird neu eingefügt und erstreckt diese Befugnisse auf so genannte „Nullbescheide“.

Zu Absatz 2

§ 24 Absatz 2 AWV n.F. regelt, welche Daten an das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) weitergeleitet werden und entspricht § 18 Absatz 2 Satz 9 AWV a.V.

Zu Absatz 3

§ 24 Absatz 3 AWV n.F. regelt die Frist für die Löschung der nach § 24 Absatz 1 und 2 AWV n.F. übermittelten Daten und entspricht § 18 Absatz 6 AWV a.F..

Zu § 25 (Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat)

Zu Absatz 1

§ 25 Absatz 1 AWV n.F. betrifft die Nutzung von Ausfuhrgenehmigungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und entspricht § 18 Absatz 3 Satz 1 AWV a.F..

Zu Absatz 2

§ 25 Absatz 2 AWV n.F. betrifft die Weiterleitung von Daten vom Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der zuständigen Zollstelle und entspricht § 18 Absatz 3 Satz 2 AWV a.F.

Zu Absatz 3

Die Frist zur Datenlöschung nach § 24 Absatz 3 AWV n.F. gilt entsprechend, § 25 Absatz 3 AWV n.F. entspricht § 18 Absatz 6 AWV a.F.

Zu § 26 (Aufzeichnungspflichten)

Die Pflicht, ein Register zu führen, wird in § 26 AWV n.F. geregelt und entspricht § 18 Absatz 5 AWV a.F..

Zu Unterabschnitt 3 (Genehmigungsbedürftige Verbringung und Zertifizierungsverfahren)

Zu § 27 (Anzuwendende Vorschriften)

§ 27 AWV n. F., der die genehmigungsbedürftige Verbringung adressiert, entspricht § 21 Absatz 1 AWV a. F.. § 21 Absatz 2 AWV a. F. entfällt als Folgeänderung der Aufhebung des § 19 AWV a. F..

Zu § 28 (Zertifizierungsverfahren)

Die Regelung zum Zertifizierungsverfahren in § 28 AWV n. F. entspricht § 21a AWV a. F..

Zu Kapitel 3 (Einfuhr)

Die Einfuhrverfahrensvorschriften des Kapitels III AWV a. F. (§§ 21b ff. AWV a. F.) werden grundlegend ohne wesentliche materiell-rechtliche Änderung überarbeitet, um die Verständlichkeit der Bestimmungen zu verbessern. Dabei werden Vorschriften zum Einfuhrverfahren, die bisher in §§ 10 – 13 AWG a. F. geregelt werden, in Kapitel 3 AWV n. F. überführt. Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass mittlerweile die überwiegende Mehrzahl aller Einfuhren elektronisch abgewickelt wird, während die Abwicklung in Papierform nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Vorschriften, die ihre Praxisrelevanz verloren haben, werden aufgehoben. Dies betrifft §§ 21b und 23 AWV a. F., die – soweit die Definitionen für das Außenwirtschaftsrecht relevant sind – in den Definitionskatalog des § 2 AWG n. F. überführt werden (vgl. § 2 Absatz 10 und 12 AWG n. F.). § 22 AWV a. F., der eine Genehmigungspflicht für die Vereinbarung oder Inanspruchnahme von Lieferfristen vorsieht, wird mangels Erforderlichkeit aufgehoben. Die Einfuhrliste entfällt gleichfalls mangels Praxisrelevanz. Bestimmte Vorschriften werden präzisiert, um die Pflichten ihrer Adressaten zu verdeutlichen.

Kapitel 3 ist in zwei Abschnitte untergliedert. Abschnitt 1 regelt die Beschränkungsmöglichkeiten und allgemeine Verfahrensvorschriften, Abschnitt 2 die Einfuhrabfertigung.

Zu Abschnitt 1 (Beschränkungen und allgemeine Verfahrensvorschriften)**Zu § 29 (Verwendungsbeschränkungen)**

Die Vorschrift zu den Verwendungsbeschränkungen gemäß § 29 AWV n. F. entspricht § 13 AWG a. F.

Zu § 30 (Bestätigungen über Internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen)

§ 30 AWV n. F., der die Bestätigungen über Erklärungen der Endabnehmer, Internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen regelt, entspricht § 22a AWV a. F.. § 22 a Absatz 1 AWV a. F. wird sprachlich neu gefasst (vgl. § 30 Absatz 1 AWV n. F.). Damit wird verdeutlicht, dass keine Verpflichtung besteht, die entsprechenden Bescheinigungen zu beantragen. § 30 AWV n. F. trägt vielmehr der Tatsache Rechnung, dass das Exportkontrollrecht eines anderen Staates den ausländischen Vertragspartner des deutschen Empfängers von Gütern verpflichten kann, eine derartige Erklärung einer deutschen staatlichen Stelle vorzulegen, die für die Entscheidung über die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in diesem Staat erforderlich ist. Die bislang in § 22a AWV vorgesehene Möglichkeit, (sonstige) Erklärungen des Endabnehmers zu bestätigen, entfällt mangels Praxisrelevanz.

Zu Abschnitt 2 (Einfuhrabfertigung)**Zu § 31 (Antrag auf Einfuhrabfertigung)**

§ 31 AWV n. F., der den Antrag auf Einfuhrabfertigung regelt, ersetzt § 27 Absatz 1 und 3 AWV a. F.. § 27 AWV a. F. wird zur besseren Übersichtlichkeit neu gegliedert und teilweise in andere Vorschriften überführt.

– § 27 Absatz 2 AWV a. F. wird in § 32 AWV n. F. überführt.

- § 27 Absatz 5 AWV a. F. entfällt, weil in den allgemeinen Verfahrensvorschriften nicht zwischen genehmigungsbedürftiger und genehmigungsfreier Einfuhr differenziert wird.
- § 27 Absatz 6 AWV a. F. wird in § 33 Absatz 2 AWV n. F. überführt.
- § 27 Absatz 7 AWV a. F. hat lediglich deklaratorische Bedeutung und wird daher aufgehoben.

Zu Absatz 1

§ 31 Absatz 1 AWV n. F. entspricht § 27 Absatz 1 Satz 1 und Satz 5 AWV a. F.; er regelt nunmehr ausschließlich, wer antragsberechtigt ist.

Zu Absatz 2

§ 31 Absatz 2 AWV n. F. entspricht § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 1. Halbsatz und Nummer 2 AWV a. F..

Zu Absatz 3

§ 31 Absatz 3 AWV n. F. fasst § 27 Absatz 3 Nummer 1 2. Halbsatz und Satz 3 AWV a. F. zusammen und regelt die Befugnisse der Zollbehörden, die Vorlage bestimmter Unterlagen zu verlangen.

Zu Absatz 4

§ 31 Absatz 4 AWV n. F. entspricht § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 AWV a. F. und betrifft die Form der Antragstellung.

Zu Absatz 5

§ 31 Absatz 5 AWV n. F. entspricht § 27 Absatz 1 Satz 4 AWV a. F. und regelt die Pflichten des Einführers hinsichtlich der Bezeichnung der Waren im Einfuhrantrag.

Zu § 32 (Einfuhrdokumente)

§ 32 AWV n. F. regelt, welche Dokumente der Einführer bei der Einfuhrabfertigung vorhalten oder vorlegen muss. § 32 AWV n. F. entspricht § 27 Absatz 2 AWV a. F.; die Vorschrift wird neu aufgebaut, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Einfuhrabfertigung mittlerweile in der Regel elektronisch erfolgt.

Zu Absatz 1

§ 32 Absatz 1 AWV n. F. fasst § 27 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 1. und 2. Halbsatz AWV a. F. zusammen und verweist auf die besonderen Bestimmungen für die jeweiligen Einfuhrdokumente.

Zu Absatz 2

§ 32 Absatz 2 AWV n. F. entspricht § 27 Absatz 2 Satz 3 AWV a. F..

Zu Absatz 3

Nach § 32 Absatz 3 AWV n. F. sind bei der Einfuhrabwicklung in Papierform die Dokumente nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 AWV n. F. und des § 35 Absatz 1 AWV n. F. vorzulegen. § 32 Absatz 3 AWV n. F. ersetzt § 27 Absatz 1 Satz 1 AWV a. F. ohne materiell-rechtliche Änderungen.

Zu § 33 (Verfahren bei der Einfuhrabfertigung)

§ 33 AWV n. F. fasst die für die Einfuhrabfertigung maßgeblichen Vorschriften der §§ 27, 28 und 31 AWV a. F. zusammen.

Zu Absatz 1

§ 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWV n. F. entspricht § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWV a. F.. § 33 Absatz 1 Satz 3 AWV n. F. fasst § 28 Absatz 1 Satz 3 und § 31 Absatz 1 Satz 1 AWV a. F. zusammen. Durch den Verweis auf § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d AWV n. F. wird klargestellt, dass die Dokumente nicht grundsätzlich erforderlich sind, sondern nur, wenn dies in einem Rechtsakt der Europäischen Union vorgesehen ist.

Zu Absatz 2

§ 33 Absatz 2 AWV n. F. entspricht § 27 Absatz 6 AWV a. F..

Zu § 34 (Erhebung von Einfuhrdaten)

§ 34 AWV n. F., der die Erhebung von Einfuhrdaten regelt, entspricht § 27a Absatz 6 bis 8 AWV a. F.. § 34 AWV n. F. knüpft an die elektronische Einfuhrabwicklung als Regelfall an. Dies führt zu einer Umstrukturierung und Untergliederung des § 27a AWV a. F. in § 34 und § 35 AWV n.F..

Zu Absatz 1 und Absatz 2

§ 34 Absatz 1 AWV n. F. entspricht § 27a Absatz 6 Satz 1 AWV a. F.. § 34 Absatz 2 AWV n. F. entspricht § 27a Absatz 7 Satz 1 AWV a. F.; die neuen Vorschriften werden ohne inhaltliche Änderung übersichtlicher strukturiert.

Zu Absatz 3

§ 34 Absatz 3 AWV n. F. fasst § 27a Absatz 6 Satz 2 und 3 und Absatz 7 Satz 2 und 3 AWV a. F. zusammen; die Vorschrift wird ohne materiell-rechtliche Änderung sprachlich neu gefasst.

Zu Absatz 4

§ 34 Absatz 4 AWV n. F. entspricht § 27a Absatz 8 AWV a. F..

Zu § 35 (Einfuhrkontrollmeldung)**Zu Absatz 1**

§ 35 Absatz 1 AWV n. F. regelt die Abgabe der Einfuhrkontrollmeldung bei der Einfuhrabwicklung in Papierform und fasst § 27a Absatz 1 und 2 AWV a. F. zusammen.

Zu Absatz 2

§ 35 Absatz 2 AWV n. F. entspricht § 27a Absatz 3 Satz 1 1. Halbsatz AWV a. F. und fasst überdies § 27a Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz und § 27a Absatz 5 AWV a. F. zusammen.

Zu Absatz 3

§ 35 Absatz 3 AWV n. F. entspricht § 27a Absatz 4 AWV a. F..

Zu § 36 (Vorherige Einfuhrüberwachung)

§ 36 und § 37 AWV n. F. regeln die vorherige Einfuhrüberwachung. Sie entsprechen § 28a AWV a. F., der grundlegend neu strukturiert wurde. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 1

§ 36 Absatz 1 AWV n. F. entspricht § 28a Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 AWV a. F..

Zu Absatz 2

§ 36 Absatz 2 AWV n. F. entspricht § 28a Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 AWV a. F..

Zu Absatz 3

§ 36 Absatz 3 Satz 1 AWV n. F. entspricht § 28a Absatz 2 1. Halbsatz AWV a. F.; der Verweis auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung entfällt mangels Praxisrelevanz. § 36 Absatz 3 Satz 2 AWV n. F. fasst § 28a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 6 AWV a. F. zusammen.

Zu Absatz 4

§ 36 Absatz 4 AWV n. F. entspricht § 28a Absatz 9 AWV a. F..

Zu Absatz 5

§ 36 Absatz 5 AWV n. F. entspricht § 28a Absatz 4 Satz 3 AWV a. F..

Zu § 37 (Einfuhrabfertigung bei vorheriger Einfuhrüberwachung)

§ 37 AWV n.F. entspricht § 28a Absatz 5 und 6 AWV a.F.. § 28a Absatz 7 AWV a. F. entfällt, weil die Vorschrift lediglich deklaratorische Bedeutung hat. § 28a Absatz 8 AWV a. F. entfällt mangels Praxisrelevanz. Die dort genannten zusätzlichen Anforderungen für die Beantragung eines Überwachungsdokuments können, falls erforderlich, in der Einfuhr Ausschreibung bekannt gegeben werden.

Zu Absatz 1

§ 37 Absatz 1 AWV n.F. entspricht § 28a Absatz 5 Satz 3 bis 5 und Satz 7 AWV a.F.

Zu Absatz 2

§ 37 Absatz 2 AWV n.F. entspricht § 28a Absatz 5 Satz 1 und 2 AWV a.F.

Zu Absatz 3

§ 37 Absatz 3 AWV n.F. entspricht § 28a Absatz 6 AWV a.F.

Zu § 38 (Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung)

Die Bestimmung zum Ursprungszeugnis und der Ursprungserklärung in § 38 AWV n. F. entspricht § 29 AWV a. F.. Die Vorschrift wurde sprachlich ohne materiell-rechtliche Änderungen neu gefasst.

Zu § 39 (Einfuhrgenehmigung)

§ 39 AWV n. F. regelt die Einfuhrgenehmigung und fasst §§ 30 und 31 AWV a. F. zusammen.

Zu Absatz 1

- § 39 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWV n. F. fasst § 30 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 und 3 AWV a. F. zusammen.
- § 39 Absatz 1 Satz 3 AWV n. F. entspricht § 30 Absatz 1 Satz 2 AWV a. F..
- § 39 Absatz 1 Satz 4 AWV n. F. entspricht § 30 Absatz 1 Satz 3 AWV a. F..

Zu Absatz 2

§ 39 Absatz 2 AWV n. F. entspricht § 30 Absatz 1 Satz 4 AWV a. F..

Zu Absatz 3

§ 39 Absatz 3 AWV n. F. entspricht § 30 Absatz 4 AWV a. F..

Zu Absatz 4

§ 39 Absatz 4 AWV n. F. entspricht § 30 Absatz 5 Satz 1 AWV a. F..

Zu Absatz 5

§ 39 Absatz 5 AWV n. F. entspricht § 31 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 2 bis 4 AWV a. F..

Zu Absatz 6

§ 39 Absatz 6 AWV n. F. entspricht § 31 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 AWV a. F..

Zu § 40 (Erleichtertes Verfahren für landwirtschaftliche Waren)

§ 40 AWV n.F. sieht Verfahrenserleichterungen, insbesondere den Verzicht auf das Erfordernis von Einfuhrgenehmigungen, für landwirtschaftliche Waren vor. Er entspricht den auf landwirtschaftliche Waren bezogenen Regelungen des § 32 AWV a. F., soweit die Einfuhr dieser Waren noch genehmigungspflichtig ist. § 32 Absatz 1 Nummern 1, 2, 6, 7 bis 12, 15, 19, 20, 23, 23a, 26, 28a und b, 29a, 31, 33a, 35 und 36c AWV a. F. werden gestrichen, weil diese Einfuhren genehmigungsfrei sind.

Zu § 41 (Erleichtertes Verfahren für sonstige Waren)

§ 41 AWV n.F. sieht Verfahrenserleichterungen für sonstige Waren vor; die Ausführungen zu § 40 AWV n.F. gelten entsprechen.

Zu § 42 (Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen)

§ 42 AWV n. F. regelt die Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen und entspricht § 35a AWV a. F..

Zu § 43 (Zwangsvollstreckung)

Die Regelung zur Zwangsvollstreckung in § 43 AWV n. F. entspricht § 36 AWV a. F..

Zu Kapitel 4 (Sonstiger Güterverkehr)

Kapitel 4 enthält die für die Durchfuhr und Handels- und Vermittlungsgeschäfte maßgeblichen Beschränkungen und Verfahrensvorschriften, die – mit Ausnahme bestimmter nationaler Genehmigungserfordernisse – unverändert übernommen werden. Die nationalen Genehmigungsvorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte (§ 41 und § 41 a AWV a. F.) werden aufgehoben.

§§ 41 und 41 a AWV a. F. hatten bislang keine praktische Relevanz. Seit Einführung dieser Vorschriften durch die 86. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurde kein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für ein Handels- oder Vermittlungsgeschäft von national gelisteten Gütern oder Gütern des Anhangs IV der EG- Dual-Use-Verordnung gestellt. Die Aufhebung der Genehmigungserfordernisse für derartige Handels- und Vermittlungsgeschäfte hat keinen bedeutenden Kontrollverlust zur Folge. Darüber hinaus wird die fehlende praktische Relevanz des § 41a AWV a. F. durch die Tatsache unterstrichen, dass die Mehrzahl der Güter im gesamten Anhang IV der Dual-Use-Verordnung eine Tendenz zu einer Verwendung im Bereich des Artikel 4 der Dual-Use-Verordnung (Massenvernichtungswaffen) und nicht im konventionellen Rüstungsbereich (Artikel 4 Absatz 2 der Dual-Use-Verordnung) aufweist. Die bestehenden außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften reichen aus, um sensitive Handels- und Vermittlungsgeschäfte mittels eines Einzeleingriffes nach § 4 Absatz 2 AWG n. F. oder auf Grundlage embargorechtlicher Bestimmungen zu verhindern. Die Aufhebung der Genehmigungserfordernisse für Handels- oder Vermittlungsgeschäfte von national gelisteten Gütern oder Gütern des Anhangs IV der Dual-Use-Verordnung dient dem Abbau von Bürokratie und der Schaffung eines „level playing fields“ innerhalb der EU, in der die Mehrheit der Mitgliedstaaten über keine vergleichbaren Regelungen verfügt.

Zu Abschnitt 1 (Durchfuhr)

Zu § 44 (Beschränkungen bei der Durchfuhr von Gütern)

§ 44 AWV n. F. regelt die Durchfuhr und entspricht § 38 AWV a. F.; die Norm wurde ohne materiell-rechtliche Änderungen sprachlich überarbeitet.

Zu § 45 (Durchfuhrverfahren)

§ 45 AWV n. F. regelt das Durchfuhrverfahren; die Bestimmung entspricht § 39 AWV a. F..

Zu Abschnitt 2 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte)

Zu § 46 (Genehmigungserfordernisse für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste)

§ 46 AWV n. F. sieht Beschränkungen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte vor und entspricht § 40 AWV a. F.. Die Norm wurde ohne materiell-rechtliche Änderungen sprachlich überarbeitet.

Zu § 47 (Genehmigungserfordernisse für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in einem Drittland)

§ 47 AWV n. F. entspricht in weiten Zügen § 42 AWV a. F.. Er erstreckt die Beschränkungen des § 46 AWV n. F. unter bestimmten Voraussetzungen auf Deutsche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und – unter Erweiterung des bisherigen persönlichen Anwendungsbereichs des § 42 AWV a. F. - auf juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Inland. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass Privatpersonen nur in seltenen Fällen auf eigene Rechnung tätig werden, sondern

die genehmigungsbedürftigen Geschäfte in der Regel im Auftrag eines Unternehmens abschließen.

Zu § 48 (Einfuhrdokumente für Handels- und Vermittlungsgeschäfte)

§ 48 AWV n. F. regelt die Beantragung bestimmter Bescheinigungen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte und entspricht § 43a AWV a. F.

Zu Kapitel 5 (Dienstleistungsverkehr)

Kapitel 5 regelt den Dienstleistungsverkehr. Die Vorschriften der AWV a. F. werden im Wesentlichen übernommen. Bestimmte Genehmigungserfordernisse entfallen als Folgeänderungen der Aufhebung des § 5c AWV a. F. und der Beschränkung des § 7 Absatz 2 AWV a. F..

Zu § 49 (Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit chemischen oder biologischen Waffen oder Kernwaffen)

Die Catch-all Vorschrift des § 49 AWV n. F. für technische Unterstützung entspricht § 45 AWV a. F.. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird auf deutsche Staatsangehörige und juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in Deutschland beschränkt. Diese Anpassung ist Ausdruck des völkerrechtlichen Prinzips der Personalhoheit, das auch für das Außenwirtschaftsrecht bindend ist. Auslandssachverhalte können danach nur nationalen außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden, wenn hierfür ein legitimierender Anknüpfungspunkt in Form der Staatsangehörigkeit oder des Unternehmenssitzes besteht. Im übrigen wird die Vorschrift ohne materiell-rechtliche Änderungen neu strukturiert. Die Verweise auf die Ausfuhrliste werden angepasst.

Zu § 50 (Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung)

Die Catch-all Vorschrift des § 50 AWV n. F. für technische Unterstützung entspricht § 45a AWV a. F.; der Anwendungsbereich wird gleichfalls auf deutsche Staatsangehörige und juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in Deutschland beschränkt.

Zu § 51 (Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Inland)

§ 51 AWV n. F., der Beschränkungen für technische Unterstützung im Inland vorsieht, entspricht § 45b AWV a. F., der lediglich sprachlich überarbeitet wird.

Zu § 52 (Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb kerntechnischer Anlagen)

Die Catch-all Vorschrift des § 52 AWV n. F. für technische Unterstützung entspricht § 45c AWV a. F.; der Anwendungsbereich wird gleichfalls auf deutsche Staatsangehörige und juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in Deutschland beschränkt. § 52 Absatz 4 AWV n. F. entspricht § 1a AWV a. F..

Zu § 53 (Befreiungen von der Genehmigungspflicht)

§ 53 AWV n. F. sieht Befreiungen von der Genehmigungsbedürftigkeit vor und entspricht § 45e AWV a. F.. Die geringfügigen sprachlichen Anpassungen führen zu keinen materiellrechtlichen Änderungen.

Zu Kapitel 6 (Beschränkungen des Kapitalverkehrs)

Zu Abschnitt 1 (Beschränkungen nach § 4 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden)

Zu § 54 (Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen)

§ 54 AWV n. F. sieht Verbote bei der Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen vor. Die Bestimmung entspricht § 51 AWV a. F., der vor dem Hintergrund des § 51 des Gesetzes zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds – AusWBG) weiterhin erforderlich ist.

Zu Abschnitt 2 (Prüfung von Unternehmenserwerben)

Die §§ 55 bis 62 AWV n. F. fassen die §§ 52, 53 AWV a. F. neu. Die Bestimmungen des 1. Unterabschnitts „Sektorübergreifende Prüfung von Unternehmenserwerben“ greifen die Regelungen des § 53 AWV a. F. auf. Im 2. Unterabschnitt „Sektorspezifische Prüfung von Unternehmenserwerben“ werden als lex specialis hierzu die Regelungen des § 52 AWV a. F. neu gefasst. Durch die Neuaufteilung wird die Lesbarkeit verbessert.

Zu Unterabschnitt 1 (Sektorübergreifende Prüfung von Unternehmenserwerben)

Zu § 55 (Anwendungsbereich der sektorübergreifenden Prüfung)

Zu Absatz 1

§ 55 Absatz 1 AWV n. F. bestimmt den Anwendungsbereich des sektorübergreifenden Prüfverfahrens entsprechend der Regelung des § 53 Absatz 1 AWV a. F. Dabei wird klargestellt, welche Beteiligungshöhe maßgeblich ist, siehe hierzu die Begründung zu § 56 AWV n. F.. Die Prüfkriterien entsprechen denen des § 53 AWV a. F.

Zu Absatz 2

§ 55 Absatz 2 Satz 1 AWV n. F. übernimmt die Regelung des § 53 Absatz 1 Satz 6 AWV a. F.. § 55 Absatz 2 Satz 2 AWV n. F. entspricht § 53 Absatz 1 Satz 5 AWV a. F.. § 55 Absatz 2 Satz 3 AWV n. F. entspricht § 53 Absatz 1 Satz 7 AWV a. F..

Zu Absatz 3

§ 55 Absatz 3 AWV n. F. regelt vorbehaltlich des § 58 Absatz 2 AWV n. F. die für die Einleitung eines Prüfverfahrens maßgeblichen Fristen. Die Fristen entsprechen denen in § 53 Absatz 1 S. 1 AWV a. F.. Es wird klargestellt, dass das Prüfverfahren gegenüber dem unmittelbaren Erwerber zu eröffnen ist. Beim Erwerb einer mittelbaren Beteiligung an dem inländischen Unternehmen ist unmittelbarer Erwerber derjenige, der unmittelbar die Anteile erwirbt, die die mittelbare Beteiligung an dem inländischen Unternehmen vermitteln. In § 55 Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass auf ein Angebot im Sinne des § 2 Absatz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) Bezug genommen wird.

Zu § 56 (Stimmrechtsanteile)

Zu Absatz 1

§ 56 Absatz 1 AWV n. F. legt die maßgebliche Beteiligungshöhe entsprechend § 52 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWV a. F. und § 53 Absatz 1 Satz 2 AWV a. F. fest.

Zu Absatz 2

§ 56 Absatz 2 AWV n. F. übernimmt die Zurechnungsgrundsätze aus § 52 Absatz 1 Satz 3 und 4 AWV a. F. und § 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 AWV a. F.

Zu Absatz 3

§ 56 Absatz 3 AWV n. F. enthält eine Klarstellung zur Berechnung der Höhe einer mittelbaren Beteiligung.

Zu § 57 (Unterlagen über den Erwerb)

§ 57 AWV n. F. entspricht § 53 Absatz 2 Satz 1 und 2 AWV. a. F.. Es wird klargestellt, dass der unmittelbare Erwerber verpflichtet ist, die Unterlagen einzureichen.

Zu § 58 (Unbedenklichkeitsbescheinigung)

§ 58 AWV entspricht § 53 Absatz 3 AWV a. F.; die Anpassungen dienen der besseren Lesbarkeit ohne materiell-rechtliche Änderungen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann jeder Erwerber beantragen, nicht nur der unmittelbare Erwerber. Es wird klargestellt, dass auch das inländische Unternehmen und dessen Geschäftsfeld in dem Antrag in den Grundzügen darzustellen sind.

Zu § 59 (Untersagung oder Anordnungen)

§ 59 AWV n. F. entspricht § 53 Absatz 2 Satz 3 bis 5 und Absatz 4 AWV a. F. Es wird klargestellt, dass die Untersagung gegenüber dem unmittelbaren Erwerber erfolgt.

Zu Unterabschnitt 2 (Sektorspezifische Prüfung von Unternehmenserwerben)**Zu § 60 (Anwendungsbereich der sektorspezifischen Prüfung)****Zu Absatz 1**

§ 60 Absatz 1 AWV n. F. bestimmt den Anwendungsbereich des sektorspezifischen Prüfverfahrens entsprechend § 52 AWV a. F. und wird an den Wortlaut des § 5 Absatz 3 AWG n.F. angepasst.. Zudem wird klargestellt, welche Beteiligungshöhe maßgeblich ist, siehe hierzu die Begründung zu § 56 AWV n. F. Das Prüfkriterium entspricht dem des § 52 AWV a. F.

Zu Absatz 2

Zweigniederlassungen und Betriebstätten eines ausländischen Erwerbers gelten im Rahmen des § 60 AWV Absatz 2 AWV n. F. abweichend von § 2 Absatz 15 AWG n. F. nicht als inländisch. Dies entspricht § 55 Absatz 2 Satz 2 AWV n. F bzw. § 53 Absatz 1 Satz 5 AWV a. F.

Zu Absatz 3

§ 60 Absatz 3 Satz 1 AWV n. F. sieht eine Meldepflicht vor, deren Umfang gegenüber § 52 Absatz 1 Satz 1 AWV a. F. deutlich eingeschränkt wird. Der Meldende hat lediglich die Angaben zu machen, die er auch beim Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 58 Absatz 1 Satz 2 AWV n.F. machen muss. Dadurch wird in Fällen mit geringem Prüfbedarf eine schnelle und unbürokratische Verfahrensführung ermöglicht. In den übrigen Fällen wird das Prüfverfahren nach § 60 Absatz 1 iVm. § 61 Satz 2 AWV n. F. eröffnet. Dies hat zur Folge, dass der Meldende die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für diese Fälle gemäß § 57 AWV n. F. in Verbindung mit § 61 Satz 3 bestimmten Unterlagen einzureichen hat. § 60 Absatz 3 Satz 3 AWV n. F.

stellt klar, dass die Meldung ausschließlich durch den unmittelbaren Erwerber zu erfolgen hat, siehe zum Begriff die Begründung zu § 55 AWV n. F. Dabei kommt es nicht darauf an, ob in dessen Person die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AWV n. F. vorliegen. Daher kann auch ein inländischer Erwerber meldepflichtig sein, wenn er einem ausländischen Erwerber eine mittelbare Beteiligung vermittelt.

Zu § 61 (Freigabe eines Erwerbs nach § 56)

Nach § 61 Satz 1 AWV n. F. kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Erwerb vor Ablauf der Prüffrist freigeben. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und der Rechtssicherheit, siehe die Begründung zu § 15 AWG n. F.

§ 61 Satz 2 AWV n. F. enthält eine Freigabefiktion für den Fall, dass nicht innerhalb eines Monats seit Eingang der Meldung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein Prüfverfahren eröffnet wird, zu diesem siehe die Begründung zu §§ 60 und 62 AWV n. F.

Zu § 62 (Untersagung oder Anordnungen)

§ 62 AWV n. F. enthält die bisher in § 52 Absatz 2 AWV a. F. vorgesehene Befugnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, den Erwerb zu untersagen oder Anordnungen zu erlassen, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Die hierfür vorgesehene Frist beträgt einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gemäß § 57 AWV n. F.. Unterbleibt eine Untersagung, werden die dem Vollzug des Erwerbs dienenden Rechtsgeschäfte mit Ablauf der Frist nach Maßgabe des § 15 Absatz 3 AWG n. F. wirksam.

Zu Kapitel 7 (Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr)

Die Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr werden zur Verbesserung der Rechtsklarheit neu gefasst. Materielle Meldefragen (wie Inhalt der Meldepflicht und die Bestimmung der Meldepflichtigen) werden von formellen Meldefragen (wie Frequenz, Format und Fristen der Meldungen) getrennt. Kapitel 7 führt zunächst alle meldepflichtigen Tatbestände auf, dann die Meldefristen, die Meldestelle und der Einreichungsweg sowie abschließend die Ausnahmen für die zu berichtenden Tatbestände. Bestimmte Begriffe wie Inland, Inländer und Ausland werden abweichend von § 2 AWG n. F. definiert, um die Beachtung international verbindlicher Vorgaben in der Zahlungsbilanz zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung des „Balance of Payments and International Investment Position Manual, Sixth Edition (BPM6)“ durch den Internationalen Währungsfonds im Januar 2010 hat der Rat der Europäischen Zentralbank die Leitlinie vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsanforderungen der EZB im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (EZB/2011/23, ABl. L 65 vom 3.3.2012, S. 1) und die Europäische Kommission die Verordnung (EU) Nr. 555/2012 vom 22. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf die Aktualisierung der Datenanforderungen und Definitionen (AbI. L 166 vom 27.6.2012, S. 22) verabschiedet. Diese Vorschriften legen den EU-Mitgliedstaaten und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten neue Berichtspflichten auf, die insbesondere eine differenziertere Gliederung der Dienstleistungen und der Kreditpositionen bei den Direktinvestitionen verlangen. Die Vorschriften der AWV, die einzelnen Meldevordrucke sowie das „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ (Anlage LV zur AWV) sind daher anzupassen. In Teilbereichen der Zahlungsbilanz sind die Ergebnisse in einer kürzeren Periodizität zu liefern. Deshalb muss die Meldung Z 5b (Forderungen und Verbindlichkeiten

gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten) in einem vierteljährlichen, statt wie bisher in einem jährlichen Turnus abgegeben werden.

In Folge der Einführung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) zum 1. Januar 2008 wird die Verwendung des „Zahlungsauftrags im Außenwirtschaftsverkehr (Anlage Z 1)“ zur Erhebung statistischer Daten auf Zahlungen außerhalb des SEPA-Raumes beschränkt. In der Praxis verwenden die Meldepflichtigen für solche Zahlungen mit Zustimmung der Deutschen Bundesbank zunehmend den für den SEPA-Raum vorgeschriebenen Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (Anlage Z 4)“, um alle berichtspflichtigen Transaktionen mit Ausländern auf einem einzigen Vordruck der Deutschen Bundesbank direkt zu melden und damit ihre Meldungen zu erleichtern. Daher ist die Bedeutung des Vordrucks „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr (Anlage Z 1)“ in den letzten Jahren zurückgegangen. Zur Vereinfachung sind die entsprechenden Transaktionen künftig nur noch mit der (elektronischen) Zahlungsmeldung gemäß „Anlage Z 4“ zu melden. Durch die Abschaffung des Vordrucks Z1 wird die Kreditwirtschaft entlastet, weil sie ihrer Funktion als Meldestelle und den hiermit verbundenen Kosten für die Weiterleitung der statistischen Meldungen an die Deutsche Bundesbank entbunden wird.

Der bisherige Grundsatz, dass die geforderten Daten von den Meldepflichtigen auf Papier einzureichen sind, wird aufgehoben und durch die Pflicht zur elektronischen Einreichung ersetzt: In den letzten Jahren ist die Verwendung des elektronischen Einreichungswegs, der eine Ausnahmegenehmigung der Deutschen Bundesbank erfordert, auf ein stetig steigendes Interesse seitens der Wirtschaft gestoßen. Im Einzelfall (z.B. für Privatpersonen) wird es auch künftig möglich sein, andere Meldeformen (z.B. Papiervordrucke) in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank zu nutzen.

Zu Abschnitt 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu § 63 (Begriffsbestimmungen)

§ 63 AWV n. F. sieht für die Zwecke des Kapitel 7 Definitionen vor, die von § 2 AWG n. F. abweichen. Die Klarstellung der Begriffe „Inland“, „Inländer“ und „Ausländer“ anstelle der bislang verwendeten Begriffe „Wirtschaftsgebiet“, „Gebietsansässiger“ und „Gebietsfremder“ im Zusammenhang mit der Erhebung der Zahlungsbilanzstatistik unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1) ist notwendig, um eine EU-einheitliche Erhebung und Veröffentlichung der Daten und Ergebnisse sicher zu stellen und Asymmetrien zu vermeiden. Die Ausnahmeregelung für die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg (§ 59a AWV a. F.) ist nicht mehr erforderlich, da die Definitionen des § 2 AWG n. F. auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland Bezug nehmen.

Zu Abschnitt 2 (Meldevorschriften im Kapitalverkehr)

Zu § 64 (Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland)

§ 64 AWV n. F. regelt die Meldepflichten für das Vermögen von Inländern im Ausland und fasst §§ 56a und 56b AWV a. F. ohne inhaltliche Änderungen zusammen. Die Regelungen zur Meldefrist und Meldestelle (§ 56b Absatz 3 AWV a. F.) werden unverändert in §§ 71, 72 AWV n. F. übernommen.

Zu § 65 (Meldung von Vermögen von Ausländern im Inland)

§ 65 AWV n. F. regelt die Meldepflichten für das Vermögen von Ausländern im Inland und fasst §§ 58a und 58b AWV a. F. ohne inhaltliche Änderungen zusammen. Die Regelun-

gen zur Meldefrist und Meldestelle (§ 56b Absatz 3 AWV a. F.) werden unverändert in §§ 71, 72 AWV n. F. übernommen.

Zu § 66 (Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten)

§ 66 regelt die Meldepflichten für Forderungen und Verbindlichkeiten und ersetzt § 62 AWV a. F..

Zu Absatz 1 und Absatz 2

§ 66 Absatz 1 und 2 AWV n. F. entspricht § 62 Absatz 1 und 2 AWV a. F.

Zu Absatz 3

§ 66 Absatz 3 AWV n. F. ersetzt § 62 Absatz 3 AWV a. F.. Die ab 2014 geltenden Datenanforderungen der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds verlangen eine differenziertere Untergliederung der Kreditpositionen im Direktinvestitionsverbund nach Art der Direktinvestitionsbeziehung. Handels- und Finanzkreditpositionen (vormals Vordrucke Z5a Blatt 1 und Blatt 2) sind hiervon gleichermaßen betroffen. Da für drei unterschiedliche Arten der Direktinvestitionsbeziehung alle Kreditpositionen zu erfassen sind, die bislang unter dem Oberbegriff „verbundene Unternehmen“ zusammengefasst werden, ist im Interesse der Übersichtlichkeit und zur einfacheren Handhabung die Einführung von zwei neuen Vordrucken, jeweils für Finanz- und Handelskreditpositionen, notwendig. Die verbleibenden beiden anderen Vordrucke enthalten die Angaben zu den Finanz- und Handelskreditpositionen gegenüber „sonstigen (d.h. nicht-verbundenen) ausländischen Nichtbanken“.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

§ 66 Absatz 4 und 5 AWV n.F. entsprechen § 62 Absatz 4 und 5 AWV a.F. mit der Maßgabe, dass die Fristen angepasst und in der zentralen Vorschrift des § 71 AWV n.F. geregelt werden.

Zu Abschnitt 3 (Meldung von Zahlungen)

Zu § 67 (Meldung von Zahlungen)

§ 67 AWV n. F. betrifft Meldungen von Zahlungen und fasst die Bestimmungen der §§ 59 u. 60 AWV a. F. im Interesse der Übersichtlichkeit zusammen. Die Regelungen zur Meldefrist und Meldestelle (§ 56b Absatz 3 AWV a. F.) werden unverändert in §§ 71, 72 AWV n. F. übernommen. In Folge der Einführung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums wird auf den Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr (Anlage Z 1)“ verzichtet. Angesichts des starken Rückgangs der Nutzung der „Durchschrift der Empfangsbestätigung der ausländischen Truppen“ als Zahlungsmeldung (§ 60 Absatz 6 AWV a. F.) und des Vorrangs des elektronischen Meldewesens (vgl. Begründung zu § 72 AWV n. F.) wird diese Meldemöglichkeit gleichfalls aufgehoben. In beiden Fällen sind die Transaktionen künftig mit der (elektronischen) Zahlungsmeldung „Anlage Z 4“ zu melden.

Um die neuen Verpflichtungen, insbesondere gegenüber der Europäischen Zentralbank, der Europäische Union und dem Internationalen Währungsfonds, zu erfüllen, ist es notwendig, bei Zahlungen für in Aktien verbriefte Direktinvestitionen zusätzlich künftig die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) und den Nennbetrag oder die Stückzahl zu erfassen (§ 67 Absatz 5 AWV n. F.). Die Anlage Z 4 wird entsprechend angepasst.

Zu § 68 (Meldung von Zahlungen im Transithandel)

§ 68 AWV n. F. regelt Meldungen von Zahlungen im Transithandel und ersetzt § 66 Absatz 2 und 3 AWV a. F. § 66 Absatz 1 AWV a. F. entfällt; es gelten die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Meldung von Zahlungen (§ 67 AWV n. F.).

Zu § 69 (Meldung von Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen)

Die Bestimmung zu Meldungen von Zahlungen der Schiffahrtsunternehmen gemäß § 69 AWV n. F. entspricht § 67 AWV a. F.. Die bisherigen Regelungen zur Meldefrist und Meldestelle werden unverändert in §§ 71, 72 AWV n. F. übernommen.

Zu § 70 (Meldungen der Geldinstitute)

§ 70 AWV n. F. regelt Meldungen von Geldinstituten und entspricht § 69 AWV a. F. Die bisherigen Regelungen zur Meldefrist und Meldestelle werden inhaltlich unverändert in §§ 71, 72 AWV n. F. übernommen. Die Meldefrist für die Meldungen nach § 69 Absatz 5 Nummer 3 Satz 1 AWV a. F. wird an Meldefristen der übrigen Meldungen nach § 69 AWV a. F. angepasst, da die Institute von der verlängerten Frist in der Praxis keinen Gebrauch gemacht haben. Aus dem gleichen Grund entfällt die Ausnahmeregelung nach § 69 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 AWV a. F. ersatzlos.

Zu Abschnitt 4 (Meldefristen, Meldestellen und Ausnahmen von der Meldepflicht)**Zu § 71 (Meldefristen)**

§ 71 AWV n. F. fasst aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit alle Bestimmungen zur Meldefrist des Kapitel 7 (§§ 56b, 58b, 61, 62, 67 und 69 AWV a. F.) zusammen; die Fristen bleiben mit Ausnahme der Meldung nach § 66 Absatz 4 AWV n. F. (Meldung nach Anlage Z 5b) unverändert. Für diese Meldung ist eine kürzere Meldefrist erforderlich, um den Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Zentralbank und dem Internationalen Währungsfonds zur Bereitstellung vierteljährlicher Angaben zu den grenzüberschreitenden Derivatebeständen der Nichtbanken nachzukommen. Die der Einführung der jährlichen Meldepflicht im Jahr 2010 zugrunde liegende Annahme, dass diese Position für deutsche Nichtbanken von untergeordneter Bedeutung sein würde, hat sich als nicht zutreffend erwiesen. So ist beispielsweise die Nettoposition der Nichtbanken aus derivativen Finanzinstrumenten betragsmäßig größer als die des inländischen Bankensektors. Ohne vierteljährliche Meldedaten können die geforderten Angaben nicht zuverlässig ermittelt werden.

Zu § 72 (Meldestelle und Einreichungsweg)

§ 72 AWV n. F. fasst aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit alle Bestimmungen zur Meldestelle des Kapitel 7 (§§ 56b, 58b, 61, 62, 67 und 69 AWV a. F.) weitgehend inhaltlich unverändert zusammen. Der bisherige Grundsatz, dass die geforderten Daten von den Meldepflichtigen in Papierform einzureichen sind, wird aufgehoben und durch die Pflicht zur elektronischen Einreichung ersetzt. In Einzelfällen, z.B. für Privatpersonen, können andere Meldeformen (z.B. Papiervordrucke) in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank auch in Zukunft genutzt werden.

Zu § 73 (Ausnahmen)

Im Interesse der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit werden die bisherigen Ausnahmeregelungen für Meldeformen und -fristen (§ 58c Absatz 2 AWV a. F. und § 64 AWV a. F.) in § 73 AWV n. F. ohne inhaltliche Änderung zusammengefasst.

Zu Kapitel 8 (Beschränkungen gegen bestimmte Länder und Personen)

Kapitel 8 AWV n. F. ersetzt Kapitel VIIa – VIIs AWV a. F.. Kapitel 8 AWV n. F. dient der Umsetzung von Waffenembargos im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP), die auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten nicht durch EU-Verordnung, sondern durch die EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die bisherige Praxis, die Beschränkungen für jedes Embargoland gesondert umzusetzen, ist historisch gewachsen, war aber unübersichtlich. Kapitel 8 AWV n. F. fasst daher die Embargobestimmungen ohne materiell-rechtliche Änderungen zusammen.

Zu Abschnitt 1 (Ausfuhr-, Handels- und Vermittlungsverbote)

Abschnitt 1 regelt die Verbote von Ausfuhren und von Handels- und Vermittlungsgeschäften. § 74 AWV n. F. fasst die Verbote bezüglich des Verkaufs, der Ausfuhr und der Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelisteten Gütern in die jeweiligen Embargoländer oder an die gelisteten Empfänger zusammen. Zudem wird die Beförderung dieser Güter unter Benutzung eines die Bundesflagge führenden Seeschiffs oder eines das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führenden Luftfahrzeugs in den Verbotstatbestand einbezogen. Die Embargoländer werden alphabetisch geordnet, um einen schnellen Überblick über alle aktuellen Waffenembargos zu ermöglichen. Gleiches gilt für die Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften, die in § 75 AWV n. F. geregelt werden. § 76 AWV n. F. fasst die Ausnahmen von den Verboten des § 74 Absatz 1 AWV n. F. und § 75 AWV n. F. zusammen, welche in den den Waffenembargos zugrunde liegenden GASP-Beschlüssen vorgesehen sind. Ausfuhren oder Handels- und Vermittlungsgeschäfte bedürfen, da sie sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste beziehen, jeweils nach allgemeinen Vorschriften der AWV der Genehmigung. Die Ausnahmeregelungen werden für jedes Embargoland gesondert in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, weil die Ausnahmebestimmungen auf jedes Embargoland zugeschnitten sind und eine Abstrahierung sich daher nicht anbietet.

Zu § 74 (Ausfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern)

§ 74 AWV n. F. fasst die Verbote bezüglich des Verkaufs, der Ausfuhr und der Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Güter sowie deren Beförderung unter Benutzung eines die Bundesflagge führenden Seeschiffs oder eines das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führenden Luftfahrzeugs zusammen. § 74 Absatz 1 bezieht sich dabei auf Embargoländer, § 74 Absatz 2 auf gelistete natürliche oder juristische Personen, Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen.

Zu Absatz 1

§ 74 Absatz 1 AWV n. F. ersetzt § 69s Absatz 1 AWV a. F. (Belarus), § 69i Absatz 1 AWV a. F. (Birma/Myanmar), § 69j Absatz 1 AWV a. F. (Côte d'Ivoire), § 69f Absatz 1 AWV a. F. (Demokratische Republik Kongo), § 69n Absatz 1 AWV a. F. (Demokratische Volksrepublik Korea), § 69b Absatz 1 AWV a. F. (Eritrea), § 69e Absatz 1 AWV a. F. (Irak), § 69o Absatz 1 AWV a. F. (Iran), § 69m Absatz 1 AWV a. F. (Libanon), § 69g Absatz 1 AWV a. F. (Liberia), § 69q Absatz 1 AWV a. F. (Libyen), § 69p Absatz 1 AWV a. F. (Republik Guinea), § 69h Absatz 1 AWV a. F. (Simbabwe), § 69a Absatz 1 AWV a. F. (Somalia), § 69k Absatz 1 AWV a. F. (Sudan und Südsudan) und § 69r Absatz 1 AWV a. F. (Syrien).

Zu Absatz 2

§ 74 Absatz 2 AWV n. F. richtet sich gegen bestimmte Personen, Gruppen Organisationen und Einrichtungen und ersetzt §§ 69 a Absatz 3 und 69d Absatz 1 AWV a. F..

Zu § 75 (Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter)

§ 75 AWV n. F. regelt die Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Entsprechend den zugrunde liegenden GASP-Beschlüssen differenziert die Vorschrift zwischen dem Verbot, Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter abzuschließen, welche unmittelbar oder mittelbar für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in bestimmten Ländern bestimmt sind (§ 75 Absatz 1 AWV n. F.) und Verboten, die sich auf die Verwendungsbestimmung dieser Güter beziehen (§ 75 Absatz 2 AWV n. F.).

Zu Absatz 1

§ 75 Absatz 1 AWV n. F. ersetzt § 69s Absatz 2 AWV a. F. (Belarus), § 69i Absatz 2 AWV a. F. (Birma/Myanmar), § 69j Absatz 2 AWV a. F. (Côte d'Ivoire), § 69f Absatz 2 AWV a. F. (Demokratische Republik Kongo), § 69n Absatz 2 AWV a. F. (Demokratische Volksrepublik Korea), § 69o Absatz 2 AWV a. F. (Iran), § 69m Absatz 2 AWV a. F. (Libanon), § 69q Absatz 2 AWV a. F. (Libyen), § 69h Absatz 2 AWV a. F. (Simbabwe), § 69k Absatz 2 AWV a. F. (Sudan und Südsudan) und § 69r Absatz 2 AWV a. F. (Syrien), soweit sich die dort geregelten Verbote auf die Bestimmung der Güter für bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen beziehen.

Zu Absatz 2

§ 75 Absatz 2 AWV n. F. ersetzt § 69s Absatz 2 AWV a. F. (Belarus), § 69f Absatz 2 AWV a. F. (Demokratische Republik Kongo), § 69n Absatz 2 AWV a. F. (Demokratische Volksrepublik Korea), § 69o Absatz 2 AWV a. F. (Iran), § 69m Absatz 2 AWV a. F. (Libanon), § 69q Absatz 2 AWV a. F. (Libyen), § 69h Absatz 2 AWV a. F. (Simbabwe), § 69k Absatz 2 AWV a. F. (Sudan und Südsudan) und § 69r Absatz 2 AWV a. F. (Syrien), soweit sich die dort geregelten Verbote auf die Verwendung der Güter in diesen Ländern beziehen.

Zu § 76 (Ausnahmen von § 74 Absatz 1 und § 75)

§ 76 AWV n. F. normiert die Ausnahmebestimmungen für jedes Embargoland. Greift eine Ausnahme nach § 76 AWV n. F., leben die maßgeblichen Genehmigungspflichten für Güter des Teils I A der Ausfuhrliste wieder auf.

Zu Abschnitt 2 (Einfuhr- und Verbringungsverbote)

Abschnitt 2 regelt Einfuhr- und Erwerbsverbote. § 77 AWV n. F. belegt die Einfuhr und den Erwerb von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste mit einem Einfuhr- und Erwerbsverbot, wenn diese aus bestimmten Embargoländern stammen. Ausnahmen von diesen Verboten sind in den einschlägigen GASP-Beschlüssen zu diesen Embargos nicht vorgesehen.

Zu § 77 (Einfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern aus bestimmten Ländern)

§ 77 AWV n. F. verbietet die Einfuhr, den Erwerb und die Beförderung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, wenn die Güter aus bestimmten Ländern stammen. Die Vorschrift fasst § 69n Absatz 4 AWV a. F. (Demokratische Volksrepublik Korea), § 69b Absatz 3 AWV a. F. (Eritrea), § 69o Absatz 4 AWV a. F. (Iran), § 69q Absatz 4 AWV a. F. (Libyen) und § 69r Absatz 5 (Syrien) zusammen. Die dem Verbot zugrunde liegenden Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bzw. die maßgeblichen GASP-Beschlüsse verweisen auf die Einfuhr; diese ist in § 2 Absatz 11 AWG n.F. definiert. Lieferungen von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste aus Eritrea, Iran, Libyen, der Demokratischen Volksrepublik Korea und Syrien nach Deutschland oder ihre Weitergabe, die keine Einfuhren sind, unterliegen – abhängig von den Umständen des

Einzelfalls - dem Beförderungsverbot des § 77 Absatz 2 AWV n.F.. Dies betrifft u.a. die Lieferung in eine Freizone ohne weiteren Ge- oder Verbrauch bzw. weitere Be- oder Verarbeitung oder ihre Überführung in ein Nichterhebungsverfahren ohne anschließende Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Zu Abschnitt 3 (Besondere Genehmigungserfordernisse)

In Abschnitt 3 werden Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr bestimmter Güter geregelt, die systematisch nicht in Abschnitt 1 zu verorten sind.

Zu § 78 (Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr bestimmter Ausrüstung)

§ 78 AWV n. F. normiert Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr bestimmter Ausrüstungsgegenstände in die Demokratische Volksrepublik Korea und entspricht § 69n Absatz 6 AWV a. F..

Zu Abschnitt 4 (Auslandstaten Deutscher)

Abschnitt 4 befasst sich mit den Auslandstaten Deutscher.

Zu § 79 (Beschränkungen nach § 5 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes)

§ 79 AWV n. F. erstreckt die §§ 74 bis 77 AWV n. F. auf Deutsche im Ausland und fasst §§ 69a Absatz 4 AWV a. F. (Somalia), 69b Absatz 4 AWV a. F. (Eritrea), 69d Absatz 2 AWV a. F. (Bekämpfung des Terrorismus), 69e Absatz 3 AWV a. F. (Irak), 69f Absatz 4 AWV a. F. (Demokratische Republik Kongo), 69g Absatz 5 AWV a. F. (Liberia), 69h Absatz 5 AWV a. F. (Simbabwe), 69i Absatz 7 AWV a. F. (Birma/Myanmar), 69j Absatz 6 AWV a. F. (Côte d'Ivoire), 69k Absatz 5 AWV a. F. (Sudan und Südsudan), 69m Absatz 5 AWV a. F. (Libanon), 69n Absatz 5 AWV a. F. (Demokratische Volksrepublik Korea), 69o Absatz 8 AWV a. F. (Iran), 69p Absatz 4 AWV a. F. (Republik Guinea), 69q Absatz 5 AWV a. F. (Libyen), 69r Absatz 6 AWV a. F. (Syrien) und 69s Absatz 5 AWV a. F. (Belarus) zusammen.

Zu Kapitel 9 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

Kapitel 9 AWV n.F. ersetzt Kapitel VIII AWV a. F.. Die Anpassungen resultieren aus der Neuordnung der Straf- und Bußgeldbewehrungen der §§ 33, 34 AWG a. F. . Als Folgeänderungen der Aufhebung nationaler Sondervorschriften entfallen § 70 Absatz 1 Nummer 2 2. Alternative und Nummer 3 1. Alternative AWV a. F. , § 70 Absatz 1 Nummer 6a 1. und 2. Alternative AWV a. F. und § 70 Absatz 1 Nummer 6b 1. und 2. Alternative AWV a. F.. § 70 Absatz 1 Nummer 2 AWV a.F. entfällt als reaktionelle Änderung. § 70 Absatz 1 ,Nummer 10 und Nummer 11a entfällt, weil kein Bedarf für eine Bußgeldbewehrung besteht. Es liegt im eigenen Interesse der Meldenden, die Unterlagen so schnell wie möglich und mit dem gebotenen Inhalt und Umfang zu übermitteln, um die für das Prüfverfahren der §§ 55 ff. AWV n.F. maßgeblichen Fristen in Gang zu setzen. Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Umgehungsverbote gemäß Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (§ 70 Absatz 5j Nummer 4 AWV a. F.) entfällt mangels Bestimmtheit des Umgehungsverbots. Die Ordnungswidrigkeiten des § 70 Absatz 6 Nummer 10a, Nummer 13 Buchstabe a und Nummer 16 Buchstabe a 2. Alternative AWV a. F. entfallen, da sie ihre Praxisrelevanz verloren haben.

Zu Abschnitt 1 (Straftaten)**Zu § 80 (Straftaten)**

§ 80 AWV n.F. bewehrt Verstöße gegen die Embargobestimmungen der § 74 ff. AWV n.F. und ersetzt § 70a AWV a. F.. Die Anpassungen sind sprachlicher Natur und resultieren aus der Neufassung der Embargobestimmungen.

Zu Abschnitt 2 (Ordnungswidrigkeiten)

§§ 81 und 82 AWV n. F. dienen der Bußgeldbewehrung und ersetzen § 70 AWV a. F.. Die Vorschriften differenzieren zwischen Verstößen gegen Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung und Verstößen gegen Rechtsakte der Europäischen Union.

Zu § 81 (Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung)

§ 81 AWV n. F. dient der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Außenwirtschaftsverordnung, soweit diese nicht bereits von § 19 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 5 AWG n. F. erfasst sind. Der Bußgeldkatalog des § 70 AWV a. F. bleibt im Wesentlichen unangetastet. Die folgenden Vorschriften des § 78 AWV n. F. entsprechen den Bußgeldbewehrungen des § 70 AWV a. F. :

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

§ 81 Absatz 1 Nummer 1 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 1 Nummer 1 AWV a. F..

Zu Nummer 2

§ 81 Absatz 1 Nummer 2 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 1 Nummer 3a AWV a. F..

Zu Nummer 3

§ 81 Absatz 1 Nummer 3 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 1 Nummer 4 AWV a. F..

Zu Nummer 4

§ 81 Absatz 1 Nummer 4 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 1 Nummer 5 AWV a. F..

Zu Nummer 5

§ 81 Absatz 1 Nummer 5 AWV n. F. ersetzt § 33 Absatz 2 Nummer 2 AWG a. F..

Zu Nummer 6

§ 81 Absatz 1 Nummer 6 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 1 Nummer 5a und Nummer 11 AWV a. F..

Zu Nummer 7

§ 81 Absatz 1 Nummer 7 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 1 Nummer 9 AWV a. F..

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

§ 81 Absatz 2 Nummer 1 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 1 1. Alternative AWV a. F..

Zu Nummer 2

§ 81 Absatz 2 Nummer 2 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 1 2. Alternative AWV a. F..

Zu Nummer 3

§ 81 Absatz 2 Nummer 3 AWV n. F. fasst § 70 Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 und § 70 Absatz 6 Nummer 2 AWV a. F. zusammen. Die gemeinsame Bußgeldbewehrung dieser Normen ist möglich, weil der Ausführer nach § 12 Absatz 1 AWV n.F. verpflichtet ist, jede Ausfuhrsendung unter ordnungsgemäßer Vorlage einer Ausfuhranmeldung oder einer Zollanmeldung zu stellen.

Zu Nummer 4

§ 81 Absatz 2 Nummer 4 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 3 AWV a. F..

Zu Nummer 5

§ 81 Absatz 2 Nummer 5 AWV n.F. entspricht § 70 Absatz 6 Nummer 4 AWV a.F..

Zu Nummer 6

§ 81 Absatz 2 Nummer 6 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 6 und Nummer 6a AWV a. F..

Zu Nummer 7

§ 81 Absatz 2 Nummer 7 AWV n.F. ersetzt § 70 Absatz 5 Nummer 1 AWV a. F.

Zu Nummer 8

§ 81 Absatz 2 Nummer 8 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 9 AWV a. F..

Zu Nummer 9

§ 81 Absatz 2 Nummer 9 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 20 AWV a. F..

Zu Nummer 10

§ 81 Absatz 2 Nummer 10 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 11 und 21 AWV a. F..

Zu Nummer 11

§ 81 Absatz 2 Nummer 11 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 10 AWV a. F..

Zu Nummer 12

§ 81 Absatz 2 Nummer 13 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 10b und 10c AWV a. F..

Zu Nummer 13

§ 81 Absatz 2 Nummer 13 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 12 AWG a. F..

Zu Nummer 14

§ 81 Absatz 2 Nummer 14 AWV n. F. ersetzt 33 Absatz 2 Nummer 2 AWG a. F. .

Zu Nummer 15

§ 81 Absatz 2 Nummer 15 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 13 Buchstabe b 1. Alternative AWV a. F..

Zu Nummer 16

§ 81 Absatz 2 Nummer 16 AWV n. F. setzt § 70 Absatz 6 Nummer 13 Buchstabe b 2. bis 4. Alternative AWV a. F..

Zu Nummer 17

§ 81 Absatz 2 Nummer 17 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 14a, 16 a und 18 AWV a. F..

Zu Nummer 18

§ 81 Absatz 2 Nummer 18 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 14, Nummer 15 1. Alternative, Nummer 16 Buchstabe a 1. Alternative und Buchstabe b sowie Nummer 17 AWV a. F..

Zu Nummer 19 und 20

§ 81 Absatz 2 Nummer 19 und 20 AWV n. F. ersetzt § 70 Absatz 6 Nummer 19 AWV a. F..

Zu § 82 (Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Union)

§ 82 AWV n. F. belegt Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Union mit Bußgeldern, soweit diese nicht bereits gemäß § 19 Absatz 1 und 5 AWG n. F. bußgeldbewehrt sind. Die Bußgeldbewehrungen gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 11a (Verstoß gegen die Verpflichtung, Unterlagen über den geplanten Erwerb zu übermitteln) und § 70 Absatz 5 Nummer 7 AWV a. F. (Verstoß gegen die Pflicht ein Kontrollexemplar T5 der Ausgangszollstelle vorzulegen) entfallen mangels Praxisrelevanz.

Zu Absatz 1

§ 82 Absatz 1 AWV n. F. sieht eine Bußgeldbewehrung des Verbots vor, bestimmte (Sekundär)-Ansprüche zu erfüllen, die auf Grund der Beachtung des Embargos und der damit verbundenen Verbote entstehen und fasst § 70 Absatz 5b, 5c, 5d, 5e, Absatz 5u Satz 1 Nummer 12 und Absatz 7 Nummer 2 AWV a. F. zusammen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

Zu Nummer 1 bis Nummer 3

§ 82 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5 Nummer 2 AWV a. F.

Zu Nummer 4

§ 82 Absatz 2 Nummer 4 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5 Nummer 3 AWV a. F..

Zu Nummer 5

§ 82 Absatz 2 Nummer 5 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5 Nummer 8 AWV a. F..

Zu Nummer 6

§ 82 Absatz 2 Nummer 6 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5 Nummer 9 AWV a. F..

Zu Nummer 7

§ 82 Absatz 2 Nummer 7 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5 Nummer 3 AWV a. F..

Zu Nummer 8

§ 82 Absatz 2 Nummer 8 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5 Nummer 5 AWV a. F..

Zu Nummer 9

§ 82 Absatz 2 Nummer 9 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5 Nummer 6 AWV a. F..

Zu Absatz 3 und Absatz 8

§ 82 Absatz 3 und Absatz 8 AWV werden neu eingeführt und sehen eine Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen die Einfuhrgenehmigungserfordernisse der genannten EU-Verordnungen vor; die neuen Absätze treten an die Stelle des § 33 Absatz 2 Nummer 1a AWG a.F..

Zu Absatz 4

§ 82 Absatz 4 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5f AWV a. F. (Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1, L 179 vom 8.7.1997, S. 10).

Zu Absatz 5

§ 82 Absatz 5 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5j Nummer 2 AWV a. F. (Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28).

Zu Absatz 6

§ 82 Absatz 6 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5r Nummer 2 AWV a. F. (Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates vom 12. April 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire (ABl. L 95 vom 14.4.2005, S. 1)), soweit die alte Vorschrift nicht durch § 19 Absatz 5 AWG n.F. abgebildet wird.

Zu Absatz 7

§ 82 Absatz 7 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5t Nummer 3 AWV a. F. (Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 1)), soweit die alte Vorschrift nicht durch § 19 Absatz 5 AWG n.F. abgebildet wird. § 82 Absatz 7 Nummer 1 bis 3 AWV n. F. werden neu eingefügt, um die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 296/2013 des Rates vom 26. März 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (ABl. L 90 vom 28. 3. 2013, S. 4) umzusetzen.

Zu Absatz 9

§ 82 Absatz 9 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5a Nummer 6 und Nummer 7 AWV a. F. (Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1, L 224 vom 27.8.2009, S. 21)).

Zu Absatz 10

§ 82 Absatz 10 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 9 AWV a. F., soweit die alte Vorschrift nicht durch § 19 Absatz 5 AWG n.F. abgebildet wird (Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S.1, L 259 vom 27.9.2012, S.7)).

Zu Absatz 11

§ 82 Absatz 11 AWV n. F. entspricht § 70 Absatz 5u Nummer 1, 3 und 4 sowie Nummer 6 bis 10 AWV a. F. (Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1, L 332 vom 4.12.2012, S. 31)); im übrigen wird die alte Vorschrift von § 19 Absatz 5 AWG n. F. erfasst.

Zu Kapitel 10 (Inkrafttreten)**Zu § 83 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung.

Anlagen**Anlage Z 1**

Anlage Z 1 wird aufgehoben (siehe Begründung zu § 67 AWV n. F.).

Länderliste K

Die Länderliste K wird als Folgeänderung der Aufhebung des § 5c AWV a. F. aufgehoben.

Zu Anlage 1 (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung)

Die Ausfuhrliste wird neu gefasst. Sie führt nur noch Rüstungsgüter und nationale Listenpositionen von Dual-Use-Gütern auf. Dadurch wird der Kompetenz der EU für die Regelung des Außenhandels Rechnung getragen. Der bisherige Teil I C wird im Zuge der Neustrukturierung zu Teil I Abschnitt B; dieser enthält nur national erfasste Güter. Der neue Teil I Abschnitt B wird auf nationale Listenpositionen beschränkt, die praxisrelevant sind. Die Neufassung des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste berücksichtigt die Änderungen der Güterliste des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter.

Zu Anlage 2 (Anleitung zu Angaben in der elektronischen Ausfuhranmeldung (Anlage A1))

Die Anlage A1 wird mit geringfügigen Aktualisierungen übernommen.

Zu Anlage 3 (Anlage K3 „Vermögen von Inländern im Ausland“)

Es erfolgen nur redaktionelle Anpassungen (Hinweis auf die aktuelle Rechtsgrundlage, Inländer/Ausländer) ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Anlage 4 (Anlage K4 „Vermögen von Ausländern im Inland“)

Es erfolgen nur redaktionelle Anpassungen (Hinweis auf die aktuelle Rechtsgrundlage, Begriff Inländer/Ausländer) ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Anlage 5 (Anlage Z4 „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“)

Auf Grund der neuen internationalen Anforderungen der Europäische Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds ist es notwendig, neben der redaktionellen Anpassung (Hinweis auf die aktuelle Rechtsgrundlage, Meldenummer) den Merkmalskatalog bei Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften zu erweitern (internationale Wertpapiernummer ISIN, Stückzahl der Aktien).

Zu Anlage 6 (Anlage Z5 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken“)

Es erfolgen nur redaktionelle Anpassungen (Hinweis auf die aktuelle Rechtsgrundlage, Meldenummer, Hinweis „ohne Wertpapiere“) ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Anlage 7 (Anlage Z5a Blatt 1/1 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken“)

Die Neugestaltung der Meldungen „Anlage 5a Blatt 1/1 bis 2/2“ sind auf Grund der neuen Regelungen in § 66 Absatz 3 AWV n. F. erforderlich; näheres siehe Begründung zu § 66 Absatz 3 AWV n. F..

Zu Anlage 8 (Anlage Z5a Blatt 1/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken“)

Die Ausführungen zu Anlage Z5a Blatt 1/1 gelten entsprechend.

Zu Anlage 9 (Anlage Z5a Blatt 2/1 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“)

Die Ausführungen zu Anlage Z5a Blatt 1/1 gelten entsprechend.

Zu Anlage 10 (Anlage Z5a Blatt 2/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“)

Die Ausführungen zu Anlage Z5a Blatt 1/1 gelten entsprechend.

Zu Anlage 11 (Anlage Z5b „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten“)

Die Anpassungen ergeben sich aus den neuen Regelungen von § 66 Absatz 3 AWV n. F.; siehe auch Begründung zu § 66 Absatz 3 AWV n. F..

Zu Anlage 12 (Anlage Z8 „Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt“)

Neben den redaktionellen Anpassungen (Hinweis auf die aktuelle Rechtsgrundlage, Meldenummer, Inländer, Ausländer, Kennzahlen des neuen Leistungsverzeichnisses) ist es notwendig den Meldevordruck Anlage Z 8 so zu ergänzen, dass bei der Erfassung der „Einnahmen von Ausländern“ eine Differenzierung nach „einkommendem Verkehr“ und „ausgehendem Verkehr“ möglich wird. Hierdurch wird es der Deutschen Bundesbank ermöglicht, künftig den Vorgaben der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 555/2012 vom 22. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf die Aktualisierung der Datenanforderungen und Definitionen (ABl. L 166 vom 27.6.2012, S. 22) im Zusammenhang mit den im Außenhandel erbrachten und bezogenen Transportleistungen Deutschlands in den Zahlungsbilanzergebnissen vollumfänglich zu entsprechen.

Zu Anlage 13 (Z10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“)

Auf Grund der neuen internationalen Anforderungen der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds ist es notwendig, neben der redaktionellen Anpassung (Hinweis auf die aktuelle Rechtsgrundlage, Meldenummer) den Merkmalskatalog bei Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften zu erweitern (internationale Wertpapiernummer ISIN).

Zu Anlage 14 (Z11 „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“)

Es erfolgen nur redaktionelle Anpassungen (Hinweis auf die aktuelle Rechtsgrundlage) ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Anlage 15 (Anlage Z 12 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze“)

Es erfolgen nur redaktionelle Anpassungen (Hinweis auf die aktuelle Rechtsgrundlage) ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Anlage 16 (Anlage Z 13 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreiseschecks“)

Es erfolgen nur redaktionelle Anpassungen (Hinweis auf die aktuelle Rechtsgrundlage) ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Anlage 17 (Anlage Z14 „Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“)

Es erfolgen nur redaktionelle Anpassungen (Hinweis auf die aktuelle Rechtsgrundlage) ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Anlage 18 (Anlage Z15 „Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“)

Es erfolgen nur redaktionelle Anpassungen (Hinweis auf die aktuelle Rechtsgrundlage) ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Anlage 19 (Anlage LV „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“)

Die Änderung des Leistungsverzeichnisses ist Folge der neuen Berichtsanforderungen auf Grund der Leitlinie EZB/2011/23 vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich Außenwirtschaftsstatistiken und der Verordnung (EU) Nr. 555/2012 vom 22. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf die Aktualisierung der Datenanforderungen und Definitionen (ABl. L 166 vom 27.6.2012, S. 22), die eine tiefere Untergliederung der Dienstleistungen und der Kreditpositionen im Rahmen von Direktinvestitionen erfordern.

Anlage

Ausfuhrliste

-Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung-

Inhaltsübersicht

Nummer der Liste

Anwendung der Ausfuhrliste

Teil I: Güter, auf die sich die in den §§, 8, 11, 46, 74, 75, 77 und 79 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) angeordneten Beschränkungen beziehen

Abschnitt A: Liste für Waffen,
Munition und Rüstungsmaterial 0001 - 0022

Abschnitt B: Liste national erfasster Güter 2B909 - 9E991

Abschnitt C: nicht belegt

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Begriffsbestimmungen zu den in Teil I durch doppelte Anführungszeichen gekennzeichneten Begriffen

Teil II: Waren, auf die sich die in § 10 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen

Abschnitt II: Waren pflanzlichen Ursprungs

Nichtamtlicher Anhang:

Überblick über Änderungen der Ausfuhrliste

Ausfuhrliste **Anwendung der Ausfuhrliste**

Teil I

1. Teil I der Ausfuhrliste nennt in den Abschnitten A und B die Güter, auf die sich die in den §§ 8, 11, 46, 74, 75, 77 und 79 der A WV angeordneten Beschränkungen beziehen.

Abschnitt A enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

Abschnitt B enthält zusätzliche national erfasste Güter.

Abschnitt B ist nach einem fünfstelligen Nummerierungssystem untergliedert, das sich an dem Nummerierungssystem der Gemeinsamen Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009) anlehnt. Im Einzelnen ist die Unterteilung wie folgt, wobei nicht alle Kategorien und Gattungen belegt sind:

a) Kategorien

- 0 = Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- 1 = Besondere Werkstoffe, Materialien und Ausrüstung
- 2 = Werkstoffbearbeitung
- 3 = Allgemeine Elektronik
- 4 = Rechner
- 5 = Telekommunikation (Teil 1) und Informationssicherheit (Teil 2)
- 6 = Sensoren und Laser
- 7 = Luftfahrtelektronik und Navigation
- 8 = Meeres- und Schiffstechnik
- 9 = Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

b) Gattungen

- A = Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
- B = Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen
- C = Werkstoffe und Materialien
- D = Datenverarbeitungsprogramme (Software)
- E = Technologie

c) Kennungen: 901-999

Die in Teil I aufgeführten Nummern und Benennungen entsprechen nicht dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

2. Der Zweck der in der Ausfuhrliste angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Ausfuhrjahres ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: *Bei der Beurteilung darüber, ob das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen insbesondere Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how berücksichtigt werden.*

3. Die von der Ausfuhrliste erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.
4. Chemikalien werden in einigen Fällen mit Namen und CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) aufgeführt. Diese Liste erfasst Chemikalien mit gleichen Strukturformeln, einschließlich Hydrate, unabhängig von Namen oder CAS-Nummer. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung einer Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung zu erleichtern. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.
5. Technologie-Anmerkung für Teil I Abschnitte A und B.

- a) Technologie-Anmerkung für Teil I Abschnitt A:

Zur Erfassung von Technologie im Teil I Abschnitt A siehe Nummer 0022

- b) Technologie-Anmerkung für Teil I Abschnitt B:

ALLGEMEINE TECHNOLOGIE-ANMERKUNG (ATA)

(gültig im Zusammenhang mit Nummer 9E991 des Teil I Abschnitt B)

Die Kontrolle der Ausfuhr von "Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der von Teil I Abschnitt B erfassten Güter "unverzichtbar" ist, erfolgt entsprechend den Vorgaben des Teil I Abschnitt B.

"Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von erfassten Gütern "unverzichtbar" ist, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Nicht erfasst ist "Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die eine nationale Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von "Technologie" gelten nicht für "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für die für Patentanmeldungen erforderlichen Informationen.

6. Software-Anmerkung für Teil I Abschnitte A und B

- a) Software-Anmerkung für Teil I Abschnitt A:

Zur Erfassung von Software im Teil I Abschnitt A siehe Nummer 0021. Daneben gilt die Allgemeine Software-Anmerkung Nr. 6b

- b) Software-Anmerkung für Teil I Abschnitt B:

ALLGEMEINE SOFTWARE-ANMERKUNG (ASA)

(gültig im Zusammenhang 5D911 und 6D908 des Teil I Abschnitt B)

Teil I Abschnitt B erfasst keine "Software", die entweder

- a) frei erhältlich ist und
 1. im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
 - a) Barverkauf,
 - b) Versandverkauf,
 - c) Verkauf über elektronische Medien oder
 - d) Telefonverkauf
 - und
 2. dazu entwickelt ist, vom Benutzer ohne umfangreiche Unterstützung durch den Anbieter installiert zu werden, oder

b) "allgemein zugänglich" ist.

7. In doppelte Anführungszeichen gesetzte Begriffe siehe Begriffsbestimmungen am Ende von Teil I.
8. Bei der Prüfung der Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der AWV und der Ausfuhrliste ist zu beachten, dass die in Teil I Abschnitte A und B genannten Güter Ausfuhrverboten nach den §§ 17, 18 oder einer Ausfuhr-genehmigungspflicht nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen unterliegen können.

Teil II

1. Teil II der Ausfuhrliste nennt die Waren, auf die sich die in § 10 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen. Die Waren sind in Spalte 1 mit den Warennummern und in Spalte 2 mit den Warenbenennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bezeichnet.
2. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 10 Absatz 1 AWV in Drittländer ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn sie den vorgeschriebenen Vermarktungsnormen entsprechen, sind in Spalte 3 mit G gekennzeichnet. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 10 Absatz 2 AWV in Drittländer ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn die festgesetzten Mindestpreise nicht unterschritten oder keine Mindestpreise festgesetzt sind, sind in Spalte 3 mit G 1 gekennzeichnet.

TEIL I

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht:

- a) Waffen besonders konstruiert für Übungsmunition, die keine Projektile verschießen können,
- b) Waffen, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen,
- c) Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, die keine Vollautomaten sind.

a) Lang- und Kurzwaffen mit gezogenem Lauf, einschließlich kombinierte Waffen, Maschinen-gewehre; Maschinenpistolen und Salvengewehre;

Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren und kombinierte Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Kurzwaffen, Salvengewehre und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.

b) Waffen mit glattem Lauf wie folgt:

1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer;

Anmerkung: Unternummer 0001b erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Waffen mit glattem Lauf, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen Waffen mit glattem Lauf, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- d) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für eine der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,
 3. Seismische Tests,
 4. Abfeuern von industriellen Projektile, oder
 5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Ergänzende Anmerkung:

Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;

0001 (Fortsetzung)

- d) Wechsellmagazine, Schalldämpfer, spezielle Rohrwaffen-Lafetten Mündungsfeuerdämpfer und Mündungsbremsen für die von Unternummern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte.

Anmerkung: Die Unternummer 0001d erfasst nicht Zielfernrohre ohne elektronische Bildverarbeitung mit bis zu neunfacher Vergrößerung, vorausgesetzt, sie sind nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen, Waffen mit glattem Lauf und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;

Anmerkung 1: Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

Anmerkung 2: Unternummer 0002a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von, Gewehren, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Geschütze, Haubitzen, Kanonen und Mörser, die vor 1890 hergestellt wurden.
- d) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- e) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für eine der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,
 3. Seismische Tests,
 4. Abfeuern von industriellen Projektilen, oder
 5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Ergänzende Anmerkung:

Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- f) Handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.

0002 (Fortsetzung)

- b) Nebel- und Gaswerfer, pyrotechnische Werfer oder Generatoren, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) Waffenzielgeräte, und Halterungen für Waffenzielgeräte mit allen folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
2. besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen;
- d) Lafetten und Wechselmagazine, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;
- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.

Anmerkung 1: Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer 0003 schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
d) Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2: Unternummer 0003a erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.

Anmerkung 3: Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) Signalmunition,
b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4: Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Ergänzende Anmerkung 1:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

Ergänzende Anmerkung 2:

Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS) siehe Unternummer 0004c.

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, "pyrotechnische" Munition, Patronen und Simulatoren (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: *Unternummer 0004a schließt ein:*

- a) *Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,*
- b) *Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.*

- b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:

1. *besonders konstruiert für militärische Zwecke und*
2. *besonders konstruiert für 'Tätigkeiten' im Zusammenhang mit*
 - a) *von Unternummer 0004a erfasste Waren oder*
 - b) *unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV);*

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer 0004b2 bezeichnet der Begriff 'Tätigkeiten' das Handhaben, Abfeuern, Legen, Überwachen, Ausstoßen, Zünden, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Täuschen, Stören, Räumen, Orten, Zerstören oder Beseitigen.

Anmerkung 1: *Unternummer 0004b schließt ein:*

- a) *fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,*
- b) *schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0004b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.*

- c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS).

Anmerkung: *Unternummer 0004c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:*

- a) *mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:*
 1. *passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100-400 nm oder*
 2. *aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;*
- b) *Auswurfssysteme für Täuschkörper;*
- c) *Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur aussenden, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und*

- 0004 c) *Anmerkung* (*Fortsetzung*)
- d) *eingebaut in ein "ziviles Luftfahrzeug" und mit allen folgenden Eigenschaften:*
1. *das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten "zivilen Luftfahrzeug" funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:*
 - a) *eine zivile Musterzulassung oder*
 - b) *ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;*
 2. *das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur "Software" zu verhindern und*
 3. *das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsunfähigen Zustand bringt, sobald es aus dem "zivilen Luftfahrzeug" entfernt wird, in das es eingebaut war.*
- 0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:
- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
 - b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungen (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
 - c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;

 Anmerkung: *Ausrüstung für Gegenmaßnahmen im Sinne der Unternummer 0005c schließt Detektionsausrüstung ein.*
 - d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a, 0005b oder 0005c erfassten Ausrüstung.

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

- b) Andere Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:
1. Fahrzeuge, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Fahrzeuge, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen oder Bestandteilen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6 / BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken;
 - b) Allradantrieb;
 - c) zulässiges Gesamtgewicht mehr als 4500 kg; und
 - d) Geländegängigkeit.
 2. Bestandteile mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) besonders konstruiert für von Unternummer 0006b1 erfasste Fahrzeuge und
 - b) einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6 / BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken.

Anmerkung 1: *Unternummer 0006a schließt ein:*

- a) *Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,*
- b) *gepanzerte Fahrzeuge,*
- c) *amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,*
- d) *Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.*

Anmerkung 2: *Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:*

- a) *Luftreifendecken in beschussfester Spezialbauart,*
- b) *Panzerschutz von wichtigen Teilen (z.B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),*
- c) *besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,*
- d) *Tarnbeleuchtung,*
- e) *Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.*

Anmerkung 3: *Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden Fahrzeuge mit Schutzpanzerung:*

- a) *zivile Sonderschutzlimousinen,*
- b) *Werttransporter,*
- c) *zivile Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.500 kg,*
- d) *Sport Utility Vehicles (SUV) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.500 kg.*

Anmerkung 4: *Nummer 0006 erfasst nicht Fahrzeuge mit allen folgenden Eigenschaften:*

- a) *vor 1946 hergestellt,*
- b) *nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind und nach 1945 hergestellt wurden, mit Ausnahme von Reproduktionen von Originalbauteilen oder Originalzubehör des Fahrzeugs, und*
- c) *nicht ausgerüstet mit unter den Nummern 0001, 0002 oder 0004 erfassten Waffen, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und nicht in der Lage, ein Projektil abzufeuern.*

0006 (Fortsetzung)

Anmerkung 5: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I B, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, "Reizstoffe", radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

- a) Biologische Agenzien oder radioaktive Stoffe "für den Kriegsgebrauch" (zur Außergefechtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt);
- b) Chemische Kampfstoffe einschließlich:
 1. Nervenkampfstoffe:
 - a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂)ester-fluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl, C_n = C₁ bis C₁₀), wie: Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
 - b) Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amid-cyanid-alkyl (R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀), wie: Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
 - c) Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie: VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
 2. Hautkampfstoffe:
 - a) Schwefelloste, wie:
 1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
 2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
 3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
 4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
 5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
 6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
 7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
 8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
 9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
 - b) Lewisite, wie:
 1. 2-Chlorvinyldichlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
 2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
 3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
 - c) Stickstoffloste, wie:
 1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
 2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
 3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),
 3. Psychokampfstoffe, wie:
 - a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
 4. Entlaubungsmittel, wie:
 - a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-)acetat (LNF),
 - b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 93-76-5) gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 94-75-7) (Agent Orange (CAS-Nr. 39277-47-9));

0007

(Fortsetzung)

- c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie:
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
 2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R₃,R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:
QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
 3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);
- d) "Reizstoffe", chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
1. α-Bromphenylacetonitril, (Brombenzylcyanid) (CA) (CAS-Nr. 5798-79-8);
 2. [(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril, (o-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril) (CS) (CAS-Nr. 2698-41-1);
 3. 2-Chlor-1-phenylethanon, Phenylacetylchlorid (ω-Chloracetophenon) (CN) (CAS-Nr. 532-27-4);
 4. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (CAS-Nr. 257-07-8);
 5. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin, (Phenarsazinchlorid) (Adamsit), (DM) (CAS-Nr. 578-94-9);
 6. N-Nonanoylmorpholin (MPA) (CAS-Nr. 5299-64-9);

Anmerkung: *Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.*

- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;
- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien, wie folgt:
1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;

Anmerkung: *Unternummer 0007f1 schließt ein:*

- a) *Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;*
- b) *Schutzkleidung.*

Ergänzende Anmerkung:

Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung siehe Nummer 1A004 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: *Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.*

0007 (Fortsetzung)

- h) "Biopolymere", besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;
- i) "Biokatalysatoren" für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
1. "Biokatalysatoren", besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,
 2. biologische Systeme die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten "Biokatalysatoren" enthalten, wie folgt:
 - a) "Expressions-Vektoren",
 - b) Viren,
 - c) Zellkulturen.

Anmerkung 1: *Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:*

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: *Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z.B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.*

Anmerkung 3: *Nummer 0007 erfasst nicht "Reizstoffe", einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.*

Anmerkung 4: *Siehe auch Nummer 1A004 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

Anmerkung 5: *Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe siehe Nummer 1C350 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

Anmerkung 6: *Zugehörige biologische Wirkstoffe siehe Nummern 1C351 bis 1C354 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff "für den Kriegsgebrauch" entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.*

0008 "Energetische Materialien" und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung 1:

Siehe auch Nummer 1C011 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2:

Ladungen und Vorrichtungen siehe Nummer 0004 und Nummer 1A008 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Technische Anmerkungen:

1. Mischung im Sinne von Nummer 0008 bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z.B. wird TAGN überwiegend als "Explosivstoff" eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).

a) "Explosivstoffe" wie folgt und Mischungen daraus:

1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen "Vorprodukte"),
5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7) (CAS-Nr. 145250-81-3),
7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren "Vorprodukte") wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethylentetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluorammin-Analoga des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
20. PYX (Picrylamindinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
 - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentritramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),

- 0008 a) (Fortsetzung)
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
 23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen "Vorprodukte"),
 24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramino)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
 25. Tetrazole wie folgt:
 - a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - b) NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
 26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
 27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen "Vorprodukte"),
 28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen "Vorprodukte"),
 29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
 30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
 31. Triazine wie folgt:
 - a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
 32. Triazole wie folgt:
 - a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
 - c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
 - e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - g) nicht belegt,
 - h) NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - i) PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
 - j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
 33. andere als die von Unternummer 0008a erfassten "Explosivstoffe" und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s bei maximaler Dichte, oder
 - b) Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
 34. andere als die von Nummer 0008 erfassten organische "Explosivstoffe" und mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Resultierender Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar), und
 - b) Temperaturstabilität größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger;
- b) "Treibstoffe" wie folgt:
1. andere als die von Nummer 0008 erfassten Feststoff-"Treibstoffe" der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
 2. andere als die von Nummer 0008 erfassten Feststoff-"Treibstoffe" der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
 3. "Treibstoffe" mit einer theoretischen Force größer als 1 200 kJ/kg,
 4. "Treibstoffe", die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21°C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
 5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige "Treibstoffe" (EMCDB), die bei 233 K (-40°C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
 6. andere "Treibstoffe", die von Unternummer 0008a erfasste Substanzen enthalten,
 7. "Treibstoffe", soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

0008

(Fortsetzung)

c) "Pyrotechnika", Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:

1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,

Anmerkung: *Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.*

2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),

3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7 und CAS-Nr. 18433-84-6), und Derivate daraus,

4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):

a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,

b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),

c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),

d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),

Anmerkung: *Unternummer 0008c4a erfasst nicht 'Mischungen' mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.*

5. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:

a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:

1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,

2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,

b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:

1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm, oder

2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,

Anmerkung 1: *Unternummer 0008c5 erfasst "Explosivstoffe" und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0008c5b erfasst metallische Brennstoffe in Partikelform nur, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt werden, um eine für militärische Zwecke formulierte Mischung zu bilden, wie Flüssigtreibstoffsuspensionen (liquid propellant slurries), Festtreibstoffe oder pyrotechnische Mischungen.*

Anmerkung 3: *Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).*

6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1, M2, M3-Verdicker,

7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,

8. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,

9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68;

0008

(Fortsetzung)

- d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
 2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
 3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - a) sonstige Halogene,
 - b) Sauerstoff oder
 - c) Stickstoff,

Anmerkung 1: Zur Erfassung von Chlortrifluorid (CAS-Nr. 7790-91-2) siehe Nummer 1C238 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 2: Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2) in gasförmigem Zustand.

4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetid) (CAS-Nr. 78246-06-7),
5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

- e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:
1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
 2. BAMO (Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
 3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
 4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
 5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen "Vorprodukte"),
 6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel oder energetisch wirksame Polymere, besonders formuliert für militärische Zwecke, und die eine der folgenden Gruppen enthalten:
 - a) Nitrogruppen,
 - b) Azidogruppen,
 - c) Nitratgruppen,
 - d) Nitrazogruppen oder
 - e) Difluoraminogruppen,
 7. FAMAO (3-Difluoraminomethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
 8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
 9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
 10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
 11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
 12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30°C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
 13. Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und mit einem Molekulargewicht kleiner als 10 000, wie folgt:
 - a) Polyepichlorhydrindiol,
 - b) Polyepichlorhydrintriol,
 14. NENAs (Nitrateethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),

0008

e) (Fortsetzung)

15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxetan) oder Poly-NMMO (Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxetan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
17. Polynitroorthocarbonate,
18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0);

f) "Additive" wie folgt:

1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
3. BNO (Butadiennitroxid),
4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren einschließlich
Ferrocencarbonsäure (CAS-Nr. 1271-42-7) und
1,1' Ferrocendicarbonsäure (CAS-Nr. 1293-87-4),
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
5. Blei-β-resorcyat (CAS-Nr. 20936-32-7),
6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
17. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃) (CAS-Nr. 1317-60-8) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 3,0 nm (CAS-Nr. 1309-37-1),
20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);

g) "Vorprodukte" wie folgt:

Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste "energetische Materialien", die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (Bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 142173-26-0) (siehe auch Unternummern 0008e1 und e2),

0008

g) (Fortsetzung)

2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
4. TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 182763-60-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5).

Anmerkung 1: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten "energetischen Materialien" oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d.h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
- d) Difluorammin (HNF₂) (CAS-Nr. 10405-27-3),
- e) Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),
- f) Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1),
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
- l) Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
- m) Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),
- n) Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose (CAS-Nr. 9004-70-0),
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (CAS-Nr. 55-63-0),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (CAS-Nr. 118-96-7),
- r) Ethylendiamindinitrat (CAS-Nr. 20829-66-7),
- s) Pentaerythrittetranitrat (CAS-Nr. 78-11-5),
- t) Bleiazid (CAS-Nr. 13424-49-9), normales Bleistyphnat (CAS-Nr. 15245-44-0), basisches Bleistyphnat (CAS-Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN) (CAS-Nr. 111-28-8),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure) (CAS-Nr. 82-71-3),
- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS-Nr. 603-54-3),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 13114-72-2),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 64544-71-4),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA) (CAS-Nr. 119-75-5),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS-Nr. 836-30-6),
- cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS-Nr. 918-52-5),
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Unternummer 1C011d des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

0008 (Fortsetzung)

Anmerkung 2: Nummer 0008 gilt nicht für Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2) und NTO (Unternummer 0008a18), besonders geformt und formuliert für Gaserzeuger für zivile Verwendung und mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) liegt als Verbindung oder Mischung mit nichtaktiven warmaushärtenden Bindemitteln oder Weichmachern vor,
- b) der Wirkstoff enthält höchstens 80 Masse-% Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2),
- c) enthält nicht mehr als 4 g NTO (Unternummer 0008a18) und
- d) die Masse einer Einzelladung beträgt weniger als 250 g.

Anmerkung 3: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

0009 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:
Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) Schiffe und Bestandteile, wie folgt:
 1. Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 2. Überwasserschiffe, soweit nicht von Unternummer 0009a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausrüstungen:
 - a) automatische Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder 'Montagen' oder Befestigungspunkte (hard points) für solche Waffen;

Technische Anmerkung:
Der Begriff 'Montagen' bezieht sich auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffsstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.

- b) Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden;
- c) mit allen folgenden Ausrüstungen:
 1. 'ABC-Schutz' und
 2. 'Pre-wet oder Wash-Down-System' konstruiert für Dekontaminationszwecke oder

Technische Anmerkungen:

1. 'ABC-Schutz' ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftschleusen.
2. 'Pre-wet oder Wash-Down System' ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.

- 0009 a) 2. (Fortsetzung)
- d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die von Unternehmern 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden, wenn das Schiff eines der folgenden Merkmale besitzt:
1. 'ABC-Schutz',
 2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren,
 3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z.B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind oder
 4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;
- b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:
1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
 - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
 3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 37,3 kW und
 - b) nichtmagnetischer Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;
 4. 'außenluftunabhängige Antriebssysteme' (AIP), besonders konstruiert für U-Boote;

Technische Anmerkung:

Ein 'außenluftunabhängiger Antrieb' (AIP) gestattet es getauchten U-Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeitraum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre. Im Sinne von Unternummer 0009b4 schließt ein 'außenluftunabhängiger Antrieb' (AIP) nukleare Antriebssysteme nicht ein.

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung 1: *Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von "Laser"-strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.*

0009 (Fortsetzung)

- g) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke:
 - 1) aerodynamische/ aerostatische Schmierung oder magnetischer Aufhängung,
 - 2) aktiv kontrollierter Signaturunterdrückung oder
 - 3) Schwingungsunterdrückung.

0010 "Luftfahrzeuge", "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft", "unbemannte Luftfahrzeuge" ("UAV"), Triebwerke, "Luftfahrzeug"-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile wie folgt, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) bemannte "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft" sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) nicht belegt;
- c) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 - 1. "UAV", ferngelenkte Flugkörper (remotely piloted air vehicles - RPVs), autonome programmierbare Fahrzeuge und "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft",
 - 2. Startgeräte, Bergungsausrüstung und unterstützende Bodengeräte,
 - 3. Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Einrichtungen für die Luftbetankung besonders konstruiert oder geändert für eines der Folgenden und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 - 1. "Luftfahrzeuge" erfasst von 0010a oder
 - 2. unbemannte Luftfahrzeuge erfasst von 0010c;
- f) 'Bodengeräte' besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a erfassten Luftfahrzeuge oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;

Technische Anmerkung:

'Bodengeräte' schließen Ausrüstung zum Druckbetanken und besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten ein.

- g) Lebenserhaltungsgeräte für die Flugbesatzung, Sicherheitsausrüstung für die Flugbesatzung und andere Einrichtungen für den Notausstieg, die nicht von Unternummer 0010a erfasst werden, besonders konstruiert für die von Unternummer 0010a erfassten „Luftfahrzeuge“;

Anmerkung: *Unternummer 0010g erfasst keine Helme für die Flugbesatzung, die in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung, Befestigungen oder Anschlüsse hierfür nicht enthalten.*

Ergänzende Anmerkung:

Für Helme siehe auch Nummer 0013c.

- h) Fallschirme, Para-Gleiter und zugehörige Ausrüstung, wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 - 1. Fallschirme soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst,
 - 2. Para-Gleiter,
 - 3. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z.B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);

0010 (Fortsetzung)

- i) Geräte für das gesteuerte Entfalten oder automatische Lenksysteme konstruiert für Fallschirmlasten.

Anmerkung 1: Unternummer 0010a erfasst nicht "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrgeräte nach dem Prinzip 'leichter als Luft'", oder Varianten dieser "Luftfahrzeuge", besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) kein Kampfflugzeug oder -hubschrauber,
- b) nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- c) zugelassen von einer Zivilluftfahrtbehörde eines "Teilnehmerstaates" für zivile Verwendung.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines "Teilnehmerstaates" für die Verwendung in "zivilen Luftfahrzeugen" zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für "UAV" besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I B Nummer 9A994.

Anmerkung 3: Im Sinne von Unternummer 0010a und 0010d erstreckt sich die Erfassung von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische "Luftfahrzeuge" oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

Anmerkung 4: Im Sinne von Unternummer 0010a schließen militärische Zwecke Folgendes ein: Kampfhandlungen, militärische Aufklärung, militärischer Angriff, militärische Ausbildung, logistische Unterstützung sowie Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung.

Anmerkung 5: Unternummer 0010a erfasst nicht "Luftfahrzeuge" mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) erstmalig vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Güter sind erforderlich, um die Sicherheits- oder Lufttüchtigkeitsstandards eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines "Teilnehmerstaates" zu erfüllen, und
- c) nicht ausgerüstet mit Waffen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und können nicht wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden.

0011 Elektronische Ausrüstung, "Raumfahrzeuge" und deren Bestandteile, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung:

Nummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d.h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,*
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),*
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,*
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,*
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,*
- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüsselmanagement-, Schlüsselgenerierungs- und Schlüsselverteilungsausrüstung,*
- g) Lenk- und Navigationsausrüstung,*
- h) digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,*
- i) digitale Demodulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung,*
- j) "automatisierte Führungs- und Leitsysteme".*

Ergänzende Anmerkung:

"Software" für militärische "Software" Defined Radio (SDR) siehe Nummer 0021.

- b) Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) "Raumfahrzeuge" besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke und "Raumfahrzeug"-Bestandteile besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

0012 (Fortsetzung)

Anmerkung 1: Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von "Treibstoffen", elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2: Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 2. geeignet für militärische Zwecke;

Ergänzende Anmerkung:

Körperpanzer-Schutzplatten siehe Unternummer 0013d2.

- b) Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) Helme, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, d.h. Außenschale, Innenschale und Polsterung;
- d) Körperpanzer und Schutzkleidung sowie Bestandteile hierfür, wie folgt:
 1. weichballistische Körperpanzer oder Schutzkleidung, hergestellt nach militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Anforderungen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Für die Zwecke der Unternummer 0013d1 schließen militärische Standards bzw. Spezifikationen mindestens Spezifikationen für den Splitterschutz ein.

2. hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken.

0013 (Fortsetzung)

Anmerkung 1: *Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, die besonders konstruiert sind zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).*

Anmerkung 2: *Unternummern 0013c und 0013d erfassen nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.*

Anmerkung 3: *Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Helme, Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.*

Anmerkung 4: *Nummer 0013 erfasst nur solche besonders für Bombenräumpersonal konstruierte Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.*

Ergänzende Anmerkung 1:
Siehe auch Nummer 1A005 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2:
"Faser- oder fadenförmige Materialien“, die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Nummer 1C010 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

0014 'Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:
Der Begriff 'spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

- a) *Angriffssimulatoren,*
- b) *Einsatzflug-Übungsgeräte,*
- c) *Radar-Zielübungsgeräte,*
- d) *Radar-Zielgeneratoren,*
- e) *Feuerleit-Übungsgeräte,*
- f) *Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,*
- g) *Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von*
- h) *Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,*
- i) *Radartrainer,*
- j) *Instrumentenflug-Übungsgeräte,*
- k) *Navigations-Übungsgeräte,*
- l) *Übungsgeräte für den Flugkörperstart,*
- m) *Zieldarstellungsgesetze,*
- n) *Drohnen,*
- o) *Waffen-Übungsgeräte,*
- p) *Geräte für Übungen mit unbemannten "Luftfahrzeugen",*
- q) *bewegliche Übungsgeräte,*
- r) *Übungs-ausrüstung für militärische Bodenoperationen.*

Anmerkung 1: *Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.*

Anmerkung 2: *Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.*

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungsausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;
- c) Bildverstärkerausrüstung;
- d) Infrarot- oder Wärmebildausrüstung;
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: *Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, die konstruiert ist zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.*

Anmerkung 1: *In Nummer 0015 schließt der Begriff besonders konstruierte Bestandteile folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:*

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikroanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 µs, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2: *Nummer 0015 erfasst nicht "Bildverstärkerröhren der ersten Generation" oder Ausrüstung, die besonders konstruiert ist für den Einsatz von "Bildverstärkerröhren der ersten Generation".*

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit "Bildverstärkerröhren der ersten Generation" siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummern 6A002a2 und 6A002b des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, die besonders konstruiert sind für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren.

Anmerkung 1: *Nummer 0016 erfasst unfertige Erzeugnisse, wenn sie anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden können.*

Anmerkung 2: *Nummer 0016 schließt Mischungen von "energetischen Materialien" ein, die formuliert sind für die Herstellung von Treibladungspulver. Andere Mischungen von "energetischen Materialien" siehe Nummer 0008.*

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und 'Bibliotheken' wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:
 - 1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z.B. besondere amagnetische Konstruktion),
 - 2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
 - 3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unter- nummer 0017a erfassten Geräten;
- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampf- zone;
- e) "Roboter", "Roboter"steuerungen und "Roboter"- "Endeffektoren" mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 - 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z.B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566°C) oder
 - 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);

Technische Anmerkung:

Der Begriff elektromagnetischer Puls bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Stör- beeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z.B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.

- f) 'Bibliotheken' (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;
- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich "Kernreaktoren", beson- ders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder 'geänderte' Bestandteile;
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;

Anmerkung: *Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische "Kernreaktoren";
- j) mobile Werkstätten, besonders konstruiert oder 'geändert' zur Instandhaltung militärischer Ausrüstung;
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke;

0017 (Fortsetzung)

- l) Container, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

'Besonders konstruiert für militärische Zwecke' im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
 - b) ABC-Schutz,
 - c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
 - d) ballistischer Schutz.
- m) Fahren, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- n) Testmodelle, die besonders konstruiert sind für die "Entwicklung" der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren;
- o) Laserschutzrüstung (z.B. Schutzeinrichtungen für Augen und Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- p) "Brennstoffzellen", soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. *'Bibliothek' (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.*
2. *'Geändert' im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.*

0018 Ausrüstung und Bestandteile für die "Herstellung" wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die "Herstellung" der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Anmerkung:

Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung } [9,81 \text{ m/sec}^2]$),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmesser größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,

0018 Anmerkung (Fortsetzung)

- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,
- j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.

0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) "Laser"-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
- e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
- f) "Laser"-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d.h. bei einer Beobachtung mit bloßem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1: Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffensysteme schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) "Lasern" mit einer Energie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden oder
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2: Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) "weltraumgeeignete" Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) "weltraumgeeignete" Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tieftemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (-170°C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

Anmerkung: *Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z.B. aus Kunststoffen oder epoxidharz-imprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.*

- b) "supraleitende" elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung: *Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe "supraleitender" Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige "supraleitende" Baugruppe im Generator sind.*

0021 "Software" wie folgt:

- a) "Software", besonders entwickelt oder geändert für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Ausrüstung Materialien oder "Software", die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden;

- b) spezifische "Software", nicht erfasst von Unternummer 0021a, wie folgt:

1. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
2. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenarien,
3. "Software" für die Ermittlung der Wirkung konventioneller, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
4. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I);

- c) "Software", nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022

"Technologie" wie folgt:

- a) "Technologie", soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter "unverzichtbar" ist;
- b) "Technologie" wie folgt:
 1. "Technologie", "unverzichtbar" für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger "Herstellungs"anlagen für von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren, auch wenn die Bestandteile dieser "Herstellungs"anlagen nicht erfasst werden;
 2. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung" und "Herstellung" von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur "Herstellung" von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
 3. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von toxischen Wirkstoffen, zugehöriger Ausrüstung oder Bestandteile, die von den Unternehmern 0007a bis 0007g erfasst werden,
 4. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von "Biopolymeren" oder spezifischer Zellkulturen, die von der Unternummer 0007h erfasst werden,
 5. "Technologie", "unverzichtbar" ausschließlich für die Beimischung von "Biokatalysatoren", die von der Unternummer 0007i1 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1: *"Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden.*

Anmerkung 2: *Nummer 0022 erfasst nicht "Technologie", wie folgt:*

- a) *"Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;*
- b) *"Technologie", bei der es sich um "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;*
- c) *"Technologie" für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.*

B National erfasste Güter

- 2B909 Fließdruckmaschinen und Maschinen mit kombinierter Fließdruck- und Druckfunktion, die nicht von Nummer 2B009, 2B109 oder 2B209 *des* Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- die nach den technischen Beschreibungen des Herstellers mit numerischen Steuerungen, Rechnersteuerungen oder Play-back-Steuerungen ausgerüstet werden können und
 - mit einer Supportkraft größer als 60 kN, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Syrien ist.
- 2B952 Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, die nicht von Nummer 2B352 *des* Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, wie folgt, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Iran, Nordkorea oder Syrien ist:
- Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener "Mikroorganismen" oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von "Toxinen", ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 10 l;
 - Rührwerke für von Unternummer 2B952a *des* Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasste Fermenter.
- Technische Anmerkung:*
Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.
- 2B993 Ausrüstung für die Abscheidung von metallischen Auflageschichten auf Substrate für nichtelektronische Anwendungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Iran ist:
- Herstellungsausrüstung für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD = chemical vapour deposition);
 - Herstellungsausrüstung für die physikalische Beschichtung aus der Dampfphase (PVD = physical vapour deposition) mittels Elektronenstrahl (EB - PVD);
 - Herstellungsausrüstung für die Beschichtung mittels induktiver oder ohmscher Aufheizung.
- 5A911 Basisstationen für digitalen 'Bündelfunk', wenn Käufer- oder Bestimmungsland Sudan oder Südsudan ist.
- Technische Anmerkung:*
'Bündelfunk' ist ein zelluläres Funkübertragungsverfahren mit mobilen Teilnehmern, denen Frequenzbündel zur Kommunikation zugewiesen werden. Digitaler 'Bündelfunk' (z.B. TETRA, Terrestrial Trunked Radio) verwendet digitale Modulationsverfahren.
- 5D911 "Software", die besonders entwickelt oder geändert wurde für die "Verwendung" von Ausrüstung, erfasst von Nummer 5A911, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Sudan oder Südsudan ist.
- 6A908 Radargestützte Navigations- oder Überwachungs-Systeme für den Schiffs- oder Flugverkehr, die nicht von Nummer 6A008 oder 6A108 *des* Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Iran ist.
- 6D908 „Software“, die besonders entwickelt oder geändert wurde für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer 6A908 erfassten Ausrüstung, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Iran ist.

9A991 Landfahrzeuge, die nicht von Teil I A erfasst werden, wie folgt:

- a) Tiefladeanhänger und Sattelaufleger mit einer Nutzlast größer als 25 000 kg und kleiner als 70 000 kg oder mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen und geeignet für den Transport der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) Nummer 0006 erfassten Fahrzeuge sowie zu deren Fortbewegung geeignete und mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen versehene Zugmaschinen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Somalia oder Syrien ist;

Anmerkung: *Unter Zugmaschinen im Sinne von Unternummer 9A991a fallen alle Fahrzeuge mit primärer Zugfunktion.*

- b) Sonstige Lastkraftwagen und geländegängige Fahrzeuge mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien ist.

Anmerkung 1: *Militärische Ausstattungsmerkmale im Sinne von Nummer 9A991 schließen ein:*

- a) *Walfähigkeit 1,2 m oder mehr,*
b) *Gewehr- bzw. Waffenthalerungen,*
c) *Tarnnetzhalterungen,*
d) *Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel,*
e) *militärübliche Lackierung,*
f) *Hakenkupplung für Anhänger in Verbindung mit einer so genannten Nato-Steckdose.*

Anmerkung 2: *Nummer 9A991 erfasst nicht Landfahrzeuge, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*

9A992 Lastkraftwagen wie folgt:

- a) Lastkraftwagen mit Allradantrieb und einer Nutzlast größer als 1 000 kg, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Nordkorea ist;
b) Lastkraftwagen mit drei Achsen oder mehr und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 000 kg, wenn Käufer oder Bestimmungsland Iran oder Syrien ist.

9A993 Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinentriebwerke und Hilfstriebwerke (APUs) für die Verwendung in Hubschraubern sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Iran, Kuba, Libyen, Myanmar, Nordkorea oder Syrien ist.

9A994 Luftgekühlte Kolbentriebwerke (Flugmotoren) mit einem Hubraum größer/gleich 100 cm³ und kleiner/gleich 600 cm³, geeignet für den Einsatz in unbemannten "Luftfahrzeugen", und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Iran ist.

9E991 "Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die "Entwicklung" oder "Herstellung" der von Nummer 9A993 erfassten Ausrüstung, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Iran, Kuba, Libyen, Myanmar, Nordkorea oder Syrien ist.

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen**Abkürzungen, für die eine Definition vorliegt siehe Begriffsbestimmungen**

AIP	Außenluftunabhängige Antriebsysteme (Air Independent Propulsion)
C ³ I	Führung, Information und Aufklärung (command, communications, control & intelligence)
C ⁴ I	Führung, Information und Aufklärung (command, communications, control, computer & intelligence)
CAS	Chemical Abstracts Service
CVD	Chemische Beschichtung aus der Gasphase (chemical vapour deposition)
EB-PVD	Physikalische Beschichtung aus der Gasphase durch thermisches Verdampfen (electron beam physical vapour deposition)
GNSS	Global Navigation Satellite System
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organisation)
RPV	Ferngesteuerte Flugobjekte (remotely piloted air vehicles)

Begriffsbestimmungen

Begriffe in 'einfachen Anführungszeichen' werden in einer Anmerkung zu dem entsprechenden Eintrag erläutert.

Begriffe in "doppelten Anführungszeichen" werden in folgenden Begriffsbestimmungen erläutert:

Anmerkung: *Der Bezug zur Vorbemerkung, zur Nummer des Abschnitts A bzw. des Abschnitts B steht in der ersten Klammer nach dem definierten Begriff. Die zweite Klammer enthält den englischen Begriff.*

"Additive" (0008) (additives): Stoffe, die bei der Zubereitung von Sprengstoffen verwendet werden, um deren Eigenschaften zu verbessern.

"Allgemein zugänglich" (ASA ATA) (in the public domain): bezieht sich auf "Technologie" oder "Software", die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit nicht auf).

"Automatisierte Führungs- und Leitsysteme" (0011) (Automated Command and Control Systems): Elektronische Systeme zur Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Information, die wesentlich ist für die effektive Operation der unterstellten Gruppe, des Großverbands, des taktischen Verbands, der Einheit, des Schiffes, der Untereinheit oder des Waffensystems. Dies wird erreicht durch die Nutzung von Computern und anderer spezialisierter Hardware, konstruiert zur Unterstützung der Funktionen einer militärischen Führungs- und Leitorganisation. Die Hauptfunktionen eines automatisierten Führungs- und Leitsystems sind: die effiziente automatische Erfassung, Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von Information; die Darstellung der Lage und der Verhältnisse, die die Vorbereitung und Durchführung von Kampfoperationen beeinflussen; operationelle und taktische Berechnungen für die Zuweisung von Ressourcen zwischen den Kampfgruppen oder Elementen für die operative Kräftegliederung oder den Aufmarsch entsprechend der Mission oder dem Stadium der Operation; die Aufbereitung von Daten für die Einschätzung der Situation und für die Entscheidungsfindung zu jedem Zeitpunkt während der Operation oder Schlacht; Computer-Simulation von Operationen.

"Bildverstärkerröhren der ersten Generation" (0015) (first generation image intensifier tubes): elektrostatisch fokussierende Röhren, die fiberoptische oder gläserne Ein- und Ausgangsfenster oder Multi-Alkali-Fotokathoden (S-20 oder S-25) verwenden, jedoch keine Mikrokanalplatten-Verstärker.

"Biokatalysatoren" (0007 0022) (biocatalysts): 'Enzyme' oder andere biologische Verbindungen, die spezifische chemische Kampfstoffe binden und deren Abbau beschleunigen.

Anmerkung: *'Enzyme' (enzymes): "Biokatalysatoren" für spezifische chemische oder biochemische Reaktionen.*

"Biopolymere" (0007 0022) (biopolymers): biologische Makromoleküle wie folgt:

- a) 'Enzyme',
- b) 'monoklonale Antikörper', 'polyklonale Antikörper' oder 'antiidiotypische Antikörper',
- c) besonders entwickelte oder besonders verarbeitete 'Rezeptoren'.

Anmerkung 1: *'Enzyme' (enzymes): "Biokatalysatoren" für spezifische chemische oder biochemische Reaktionen.*

Anmerkung 2: *'Monoklonale Antikörper' (monoclonal antibodies): Proteine, die spezifisch an eine Antigen-Bindungsstelle binden und durch einen einzigen Klon von Zellen erzeugt werden.*

Anmerkung 3: *'Polyklonale Antikörper' (polyclonal antibodies): eine Mischung von Proteinen, die sich an ein bestimmtes Antigen binden und durch mehr als ein Klon von Zellen erzeugt werden.*

Anmerkung 4: *'Antiidiotypische Antikörper' (anti-idiotypic antibodies): Antikörper, die spezifisch an die Antigen-Bindungsstelle anderer Antikörper binden.*

Anmerkung 5: *'Rezeptoren' (receptors): biologische makromolekulare Strukturen, die Liganden bilden können, deren Bindung physiologische Funktionen beeinflussen.*

"Brennstoffzelle" (0017) (fuel cell): eine elektrochemische Einrichtung, die durch den Verbrauch von Brennstoff aus einer externen Quelle chemische Energie direkt in elektrischen Gleichstrom umwandelt.

"Endeffektoren" (0017) (end-effectors): umfassen Greifer, 'aktive Werkzeugeinheiten' und alle anderen Werkzeuge, die am Anschlussflansch am Ende des "Roboter"-Greifarms bzw. der -Greifarme angebaut sind.

Anmerkung: *'Aktive Werkzeugeinheit' (active tooling unit): eine Einrichtung, die dem Werkzeug Bewegungskraft, Prozessenergie oder Sensorsignale zuführt.*

"Energetische Materialien" (0008 0016) (energetic materials): Substanzen oder Mischungen, die durch eine chemische Reaktion Energie freisetzen, welche für die beabsichtigte Verwendung benötigt wird. "Explosivstoffe", "Pyrotechnika" und "Treibstoffe" sind Untergruppen von energetischen Materialien.

"Entwicklung" (ATA 0017 0021 0022 6D908 9E991) (development): schließt alle Stufen vor der Serienfertigung ein, z.B. Konstruktion, Forschung, Analyse, Konzepte, Zusammenbau und Test von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten ins Produkt, Konfigurationsplanung, Integrationsplanung, Layout.

"Explosivstoffe" (0008) (explosives): feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Stoffgemische, die erforderlich sind, um bei ihrer Verwendung als Primärladungen, Verstärker- oder Hauptladungen in Gefechtsköpfen, Geschossen und anderen Einsatzarten Detonationen herbeizuführen.

"Expressions-Vektoren" (0007) (expression vectors): Träger (z.B. Plasmide oder Viren), die zum Einbringen genetischen Materials in Gastzellen eingesetzt werden.

"Für den Kriegsgebrauch" (0007) (adapted for use in war): jede Änderung oder zielgerichtete Auslese (z.B. Änderung der Reinheit, Lagerbeständigkeit, Virulenz, Verbreitungsmerkmale oder Widerstandsfähigkeit gegen UV-Strahlung), die für die Steigerung der Wirksamkeit bei der Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, der Schädigung von Ausrüstung oder Vernichtung von Ernten oder der Umwelt ausgeführt wird.

"Herstellung" (ATA 0007 0018 0021 0022 6D908 9E991) (production): schließt alle Fabrikationsstufen ein, z.B. Fertigungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau, Kontrolle, Prüfung (Test), Qualitätssicherung.

"Kernreaktor" (0017) (nuclear reactor): ein vollständiger Reaktor, geeignet für den Betrieb mit einer kontrollierten, sich selbst erhaltenden Kernspaltungs-Kettenreaktion. Ein "Kernreaktor" umfasst alle Bauteile im Inneren des Reaktorbehälters oder die mit dem Reaktorbehälter direkt verbundenen Bauteile, die Einrichtungen für die Steuerung des Leistungspegels des Reaktorkerns und die Bestandteile, die üblicherweise das Primärkühlmittel des Reaktorkerns enthalten und damit in unmittelbarem Kontakt kommen oder es steuern.

"Kritische Temperatur (auch als Sprungtemperatur bezeichnet)" (DEF) (critical temperature (or transition temperature)): eines speziellen "supraleitenden" Materials ist die Temperatur, bei der das Material den Widerstand gegen den Gleichstromfluss vollständig verliert.

"Laser" (0009 0019) (laser): eine Anordnung von Bauteilen zum Erzeugen von räumlich und zeitlich kohärentem Licht, das durch stimulierte Emission von Strahlung verstärkt wird.

"Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft" (0010) (lighter-than-air-vehicles): Ballone und Luftschiffe, deren Auftrieb auf der Verwendung von Heißluft oder Gasen mit einer geringeren Dichte als die der Umgebungsluft, wie zum Beispiel Helium oder Wasserstoff, beruht.

"Luftfahrzeug" (0008 0010 0014 9A994) (aircraft): ein Fluggerät mit feststehenden, schwenkbaren oder rotierenden (Hubschrauber) Tragflächen, mit Kipprotoren oder Kippflügeln.

Anmerkung: Siehe auch "zivile Luftfahrzeuge".

"Mikroorganismen" (2B952) (microorganisms): Bakterien, Viren, Mycoplasma, Rickettsiae, Chlamydiae oder Pilze in natürlicher, adaptierter oder modifizierter Form entweder in Form "isolierter lebender Kulturen" oder als Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert wurde.

"pyrotechnisch" (0004) (pyrotechnic): siehe "Pyrotechnika".

"Pyrotechnika" (0008) (pyrotechnics): Mischungen aus festen oder flüssigen "Treibstoffen" mit Sauerstoffträgern, die nach dem Anzünden eine energetische chemische Reaktion durchlaufen, um spezifische Zeitverzögerungen oder Wärmemengen, Lärm, Rauch, Nebel, Licht oder Infrarotstrahlung zu erzeugen. Zu den "Pyrotechnika" zählt auch die Untergruppe der Pyrophoren, die keine Sauerstoffträger enthalten, sich an der Luft aber spontan entzünden.

"Raumfahrzeuge" (0011) (spacecraft): aktive und passive Satelliten und Raumsonden.

"Reizstoffe" (0007) (riot control agents): Stoffe, die, unter den zu erwartenden Bedingungen bei einem Einsatz zur Bekämpfung von Unruhen, beim Menschen spontan Reizungen der Sinnesorgane oder Handlungsunfähigkeit verursachende Wirkung hervorrufen, welche innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Exposition verschwinden. (Tränengase sind eine Untermenge von "Reizstoffen").

"Roboter" (0017) (robot): ein Handhabungssystem, das bahn- oder punktgesteuert sein kann, Sensoren benutzen kann und alle folgenden Eigenschaften aufweist:

- a) multifunktional,
- b) fähig, Material, Teile, Werkzeuge oder Spezialvorrichtungen durch veränderliche Bewegungen im dreidimensionalen Raum zu positionieren oder auszurichten,
- c) mit drei oder mehr Regel- oder Stellantrieben, die Schrittmotoren einschließen können, und
- d) mit "anwenderzugänglicher Programmierbarkeit" durch Eingabe-/Wiedergabe-Verfahren (teach/playback) oder durch einen Elektronenrechner, der auch eine speicherprogrammierbare Steuerung sein kann, d.h. ohne mechanischen Eingriff.

Anmerkung: Diese Definition umfasst nicht folgende Geräte:

1. ausschließlich hand- oder fernsteuerbare Handhabungssysteme,
2. Handhabungssysteme mit festem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm wird durch feste Anschläge wie Stifte oder Nocken mechanisch begrenzt. Der Bewegungsablauf und die Wahl der Bahnen oder Winkel können mechanisch, elektronisch oder elektrisch nicht geändert werden,
3. mechanisch gesteuerte Handhabungssysteme mit veränderlichem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm wird durch feste, aber verstellbare Anschläge wie Stifte und Nocken mechanisch begrenzt. Der Bewegungsablauf und die Wahl der Bahnen oder Winkel sind innerhalb des festgelegten Programmablaufs veränderbar. Veränderungen oder Modifikationen des Programmablaufs (z.B. durch Wechsel von Stiften oder Austausch von Nocken) in einer oder mehreren Bewegungsachsen werden nur durch mechanische Vorgänge ausgeführt,
4. nicht antriebsgeregelt Handhabungssysteme mit veränderlichem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm ist veränderbar, der Ablauf erfolgt aber nur nach dem Binärsignal von mechanisch festgelegten elektrischen Binärgeräten oder verstellbaren Anschlüssen,
5. Regalförderzeuge, die als Handhabungssysteme mit kartesischen Koordinaten bezeichnet werden und als wesentlicher Bestandteil vertikaler Lagereinrichtungen gefertigt und so konstruiert sind, dass sie Lagergut in die Lagereinrichtungen einbringen und aus diesen entnehmen.

"Software" (ASA 0004 0021 5D911 6D908) (software): eine Sammlung eines oder mehrerer "Programme" oder 'Mikroprogramme', die auf einem beliebigen greifbaren (Ausdrucks-)Medium fixiert sind.

Anmerkung: 'Mikroprogramm' (microprogramme): eine in einem speziellen Speicherbereich dauerhaft gespeicherte Folge von elementaren Befehlen, deren Ausführung durch das Einbringen des Referenzbefehls in ein Befehlsregister eingeleitet wird.

"Supraleitend" (0020) (superconductive): Materialien (d.h. Metalle, Legierungen oder Verbindungen), die ihren elektrischen Widerstand vollständig verlieren können, d.h., sie können unbegrenzte elektrische Leitfähigkeit erreichen und sehr große elektrische Ströme ohne Joulesche Erwärmung übertragen.

Anmerkung: Der "supraleitende" Zustand eines Materials ist jeweils gekennzeichnet durch eine "kritische Temperatur", ein kritisches Magnetfeld, das eine Funktion der Temperatur ist, und eine kritische Stromdichte, die eine Funktion des Magnetfelds und der Temperatur ist.

"Technologie" (ATA 0022 0 9E911) (technology): spezifisches technisches Wissen, das für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von 'technischen Unterlagen' oder 'technischer Unterstützung' verkörpert.

Anmerkung 1: 'Technische Unterlagen' (technical data): können verschiedenartig sein, z.B. Blaupausen, Pläne, Diagramme, Modelle, Formeln, Tabellen, Konstruktionspläne und -spezifikationen, Beschreibungen und Anweisungen in Schriftform oder auf anderen Medien aufgezeichnet, wie Magnetplatten, Bänder oder Lesespeicher.

Anmerkung 2: 'Technische Unterstützung' (technical assistance): kann verschiedenartig sein, z.B. Unterweisung, Vermittlung von Fertigkeiten, Schulung, Arbeitshilfe, Beratungsdienste, und kann auch die Weitergabe von 'technischen Unterlagen' einbeziehen.

"Teilnehmerstaat" (0010) (participating state): Mitgliedsstaat des Wassenaar-Arrangements.

"Toxine" (2B952) (toxins): Toxine in der Form gezielt isolierter Zubereitungen oder Mischungen, unabhängig von ihrer Herstellungsart, mit Ausnahme von Toxinen als Kontaminanten anderer Materialien wie pathologische Präparate, Kulturpflanzen, Lebensmittel oder Mutterkulturen von "Mikroorganismen".

"Treibstoffe" (0008 0012 0018 0019) (propellants): Substanzen oder Mischungen, die durch eine chemische Reaktion mit kontrollierter Abbrandrate große Volumina heißer Gase produzieren um damit mechanische Arbeit zu verrichten.

"Unverzichtbar" (ATA 0022) (required): bezieht sich – auf "Technologie" angewendet – ausschließlich auf den Teil der "Technologie", der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristiken oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Diese "unverzichtbare" "Technologie" kann auch für verschiedenartige Produkte einsetzbar sein.

"Verwendung" (ATA 0021 0022 5D911 6D908) (use): Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung.

"Vorprodukte" (0008) (precursors): spezielle Chemikalien, die für die Herstellung von Sprengstoffen verwendet werden.

"Weltraumgeeignet" (0019) (space qualified): konstruiert, hergestellt oder durch erfolgreiche Prüfung qualifiziert für den Betrieb in Höhen von 100 km über der Erdoberfläche.

Anmerkung: *Wenn ein Bestandteil auf Grund technischer Prüfung "weltraumgeeignet" ist, bedeutet dies nicht, das andere Bestandteile der gleichen Fertigung oder der gleichen Modell-Serie "weltraumgeeignet" sind, falls sie nicht im Rahmen einer Einzelprüfung getestet sind.*

"Wissenschaftliche Grundlagenforschung" (ATA) (basic scientific research): experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

"Zivile Luftfahrzeuge" (0004 0010) (civil aircraft): sind solche "Luftfahrzeuge", die mit genauer Bezeichnung in veröffentlichten Zulassungsverzeichnissen der zivilen Luftfahrtbehörden für den zivilen Verkehr auf Inlands- und Auslandsrouten oder für rechtmäßige zivile Privat- oder Geschäftsflüge registriert sind.

Anmerkung: *Siehe auch "Luftfahrzeug".*

TEIL II

Waren pflanzlichen Ursprungs

Nr. des Warenverz. für die Außenhandels- statistik	Warenbezeichnung	Beschränkungs- grund
1	2	3

Abschnitt II
Waren pflanzlichen Ursprungs

Kapitel 6
Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

**Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke,
ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und
-wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 12.12):**

- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke,
ruhend:

0601 10 10	-- Hyazinthen	G 1
0601 10 20	-- Narzissen	G 1
0601 10 30	-- Tulpen	G 1
0601 10 40	-- Gladiolen	G 1
0601 10 90	-- andere	G 1

Kapitel 7
**Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu
Ernährungszwecken verwendet werden**

0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	G
ex 0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt, ausgenommen Speisezwiebeln für Saatzwecke der Unterposition 0703 10 11	G
0704	Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt	G
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt	G
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	G
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	G
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	G

Nr. des Warenverz. für die Außenhandels- statistik	Warenbezeichnung	Beschränkungs- grund
1	2	3
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 59 10, 0709 59 30, 0709 59 50, 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 90 31, 0709 90 39, 0709 90 40 und 0709 90 60	G
Kapitel 8		
Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen		
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse aus der Unterposition 0802 90 20 sowie Schalenfrüchte der Unterpositionen 0802 11 10, 0802 12 10, 0802 12 90, 0802 22 00, 0802 32 00 und 0802 90 50.	G
0803 00 11	Mehlbananen, frisch	G
0804 20 10	Feigen, frisch	G
0804 30 00	Ananas	G
0804 40 00	Avocadofrüchte	G
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	G
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	G
0806	Tafeltrauben, frisch oder getrocknet	G
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch	G
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch	G
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch	G
0810	Andere Früchte, frisch	G
0813 50 31	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802	G
0813 50 39		
Kapitel 9		
Kaffee, Tee, Mate und Gewürze		
ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt	G

Nr. des Warenverz. für die Außenhandels- statistik	Warenbezeichnung	Beschränkungs- grund
1	2	3

Kapitel 12
Ölsamen und ölhaltige Früchte, verschiedene Samen und
Früchte, Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch,
Stroh und Futter

ex 1211 90 85	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, <i>Origanum vulgare</i> (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt	G
1212 99 30	Johannisbrot	G

Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung (NKR-Nr.: 2608)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

	Jährlicher Erfüllungsaufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	266.000 Euro	Die Außenwirtschaftsverordnung wird sprachlich überarbeitet und gestrafft und damit für die Unternehmen übersichtlicher und anwenderorientierter. Das bedeutet aber auch, dass sich die Anwender der Verordnung mit denen neuen Strukturen und Begrifflichkeiten vertraut machen und ggf. Softwareanpassung vornehmen müssen.
Verwaltung	-56.000 Euro	
Bürger	-	-
<p>Sowohl die Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes als auch die der vorliegenden Außenwirtschaftsverordnung leisten einen wichtigen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und dürften langfristig zu einer spürbaren Entlastung sowohl der Wirtschaft als auch der zuständigen Behörden führen.</p> <p>Dennoch wird es zu einer gewissen Mehrbelastung aus der Umsetzung zwingender Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank kommen. Dies führt für die Wirtschaft im Saldo zu einem Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands von 266.000 Euro.</p>		

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Außenwirtschaftsverordnung neu gefasst. Die Neufassung stellt den zweiten Schritt zur Umsetzung der Vorgabe des Koalitionsvertrages dar, das Außenwirtschaftsrecht zu vereinfachen. In einem ersten Schritt wurde das Außenwirtschaftsgesetz novelliert, zu dem der NKR mit Schreiben vom 12. Juli 2012 eine Stellungnahme abgegeben hat.

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand abgeschätzt und in den Ausführungen zum Verordnungsentwurf dargestellt. Danach führt

das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft im Saldo zu einem Anstieg der jährlichen Bürokratiekosten um 266.000 Euro. Auf Seiten der Verwaltung ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um 56.000 €.

Mit Blick auf den Erfüllungsaufwand hat das Regelungsvorhaben die folgenden vier Regelungsschwerpunkte:

1. Aufhebung von Genehmigungspflichten

Mit dem Regelungsvorhaben werden sieben Genehmigungspflichten (z.B. für Ausfuhren ungelisteter Güter der Länderliste K – derzeit Kuba – bei Kenntnis des Ausführers vom Verwendungszweck) aufgehoben. Der Wegfall führt zu einer marginalen Entlastung sowohl auf Seite der Wirtschaft als auch der Verwaltung (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA), da in den letzten Jahren kaum oder keine Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach diesen Vorschriften gestellt wurden.

2. Einschränkung von Informationspflichten

Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich von 13 Informationspflichten eingeschränkt. Für die Wirtschaft ergibt sich dadurch eine jährliche Entlastung von rund 41.000 Euro. Diese Entlastung resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall der Ausfuhrgenehmigungspflicht für die Länder Schweiz, Norwegen und Island nach § 8 Abs. 2 AWV n.F.

Mit Blick auf die Erfahrungen der letzten Jahre entfallen durch die Einschränkung der 13 Informationspflichten insgesamt rund 2.088 Genehmigungsanträge. Pro Genehmigungsantrag wurden eine Bearbeitungsdauer von 39 Minuten und Arbeitskosten von 30 Euro/Stunde zugrunde gelegt.

Auf Seiten der Verwaltung entfällt entsprechender Bearbeitungsaufwand. Die daraus resultierende Entlastung wird auf 56.000 Euro geschätzt. Der Schätzung wurden pro Antrag 45 Minuten Bearbeitungszeit und Arbeitskosten von 35,70 Euro/Stunde zugrunde gelegt.

3. Einführung eines Freigabeverfahrens

Nach § 60 AWV n.F. kann das BMWi prüfen, ob der Erwerb eines inländischen Unternehmens durch einen Ausländer wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Dies betrifft insbesondere Unternehmen zur Herstellung und Entwicklung von

- Gütern im Sinne des Teils B der Kriegswaffenliste,
- Motoren oder Getrieben für gepanzerte Militärfahrzeuge sowie
- Produkten mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung staatlicher Verschlusssachen.

Der Erwerb ist dem BMWi schriftlich zu melden. § 60 AWV n.F. entspricht in weiten Zügen § 52 AWV a.F., jedoch wird der Meldeumfang mit der Änderung der Außenwirtschaftsverordnung deutlich eingeschränkt. Eine umfangreiche Einreichung von Unterlagen über den Erwerb wird nur für die Fälle noch erforderlich, in denen das BMWi aufgrund der Meldung ein förmliches Prüfverfahren eröffnet; in allen anderen Fällen gibt das BMWi den Erwerb frei (Freigabeverfahren).

Das Ressort geht davon aus, dass das Freigabeverfahren jährlich bei 4 Fällen greifen wird. Dadurch reduziert sich auf Seiten der Verwaltung der administrative Bearbeitungsaufwand um insgesamt 60 Stunden (im Einzelfall von 20 auf 5 Stunden). Auf Seiten der Wirtschaft reduziert sich der Bearbeitungsaufwand um insgesamt 110 Stunden (im Einzelfall von 30 auf 2,5 Stunden). Bei 4 Meldungen und Arbeitskosten von 200 Euro/Stunde ergibt sich für die Wirtschaft eine Entlastung um 22.000 Euro.

Dieser Entlastung steht eine Belastung gegenüber, da mit der Novelle der Außenwirtschaftsverordnung gleichzeitig der Anwendungsbereich der Meldepflicht für die o.g. Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen erweitert wurde. Das heißt, die Anzahl meldepflichtiger Fälle, die den o.g. Bestimmungen nach § 60 AWV unterliegen, erhöht sich, wenn auch marginal.

4. Änderung von Meldepflichten beim Kapital- und Zahlungsverkehr

Ein weiterer Regelungsschwerpunkt ist die Anpassung von Meldevorschriften beim Kapital- und Zahlungsverkehr, um zwingende Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank umzusetzen.

So erhöht sich zum einen der Meldungsumfang nach Anlage Z 5a¹. Dies führt für die Wirtschaft im Einzelfall zu einer erhöhten Bearbeitungszeit von etwa 10 Minuten. Bei jährlich etwa 120.000 Fällen führt dies zu einem Anstieg der Bürokratiekosten um 658.000 Euro.

¹ Anlage Z5 a umfasst Forderungen und Verbindlichkeiten: 1) aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken, 2) aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken (neu) 3) gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr 4) gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (neu).

Zum anderen ändert sich die Meldefrequenz für Meldungen nach Anlage Z 5b² von jährlich auf vierteljährlich. Die bisherige Fallzahl von 120 Meldungen erhöht sich dadurch auf 480. Bei derzeitigen Kosten von 68 Euro pro Meldung führt dies zu einem Anstieg der Bürokratiekosten um rund 25.000 Euro.

Den Mehrbelastungen steht eine Reduzierung der Bürokratiekosten durch Abschaffung der Meldepflichten nach Anlage Z 1 gegenüber. Bisher besteht für Beträge von über 12.500 Euro eine Meldepflicht von gebietsansässigen Bankkunden für Zahlungen an Gebietsfremde. Das Meldeformular wird von dem Bankkunden ausgefüllt und von der jeweiligen Bank an die Deutsche Bundesbank weitergeleitet.

Der jährliche Aufwand in Höhe von 376.000 Euro (rund 752.500 Fälle, Kosten pro Fall von 0,50 Euro) für die Verarbeitung und Weiterleitung der Meldung sowie Beratungsdienstleistungen durch die Banken entfällt.

Für die meldepflichtigen Bankkunden ergeben sich keine Änderungen, da sich lediglich der Meldeweg ändert: Die Meldepflichtigen geben die Meldung nunmehr nach Anlage Z 4 direkt gegenüber der Bundesbank ab. Die Meldung soll grundsätzlich elektronisch erfolgen.

Im Saldo führen die Änderungen bei den Meldevorschriften des Kapital- und Zahlungsverkehrs damit zu einem Anstieg der Bürokratiekosten der Wirtschaft um 307.000 Euro.

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Auch wenn die Außenwirtschaftsverordnung mit Blick auf den Erfüllungsaufwand im Saldo zu einer Mehrbelastung führt, leisten sowohl die Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes als auch die der vorliegenden Außenwirtschaftsverordnung einen wichtigen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Langfristig dürften diese Vereinfachungsmaßnahmen sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch der zuständigen Behörden zu spürbaren Entlastungseffekten führen.

So werden die für das Außenwirtschaftsrecht maßgeblichen Begriffsbestimmungen an zentraler Stelle übersichtlich dargestellt sowie die Terminologie modernisiert und mit den in EU-Normen verwendeten Begriffen in Einklang gebracht. Bestimmte nationale Sonderregelungen werden aufgehoben, weil sie entweder durch vorrangige europäische Regelungen überlagert werden oder mangels praktischer Relevanz entfallen können. Zudem wird die Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung entschlackt. Sie beschränkt

² Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten.

sich zukünftig nur noch auf nationale Listenpositionen. Insgesamt wird die Außenwirtschaftsverordnung von bisher 28 auf nunmehr 10 Kapitel reduziert.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter